



Konzept für die Integration von geflüchteten Menschen in die Stadt Hohen Neuendorf

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
Der Bürgermeister
Oranienburger Straße: 2
16540 Hohen Neuendorf
Telefon (Zentrale): 03303 528-0

Autorin und Ansprechpartnerin:

Maria Arndt
Koordinatorin für Flüchtlingsangelegenheiten
arndt@hohen-neuendorf.de
Tel. 03303/ 528 119

Hinweis zu externen Links

Die Stadt Hohen Neuendorf ist als Inhaltsanbieter (Content provider) nach § 5 Abs. I des Teledienstegesetzes (TDG) bzw. § 5 Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) für die eigenen Inhalte, die sie zur Nutzung bereithält, verantwortlich. Von diesen eigenen Inhalten sind Querverweise (Links) auf die von anderen Anbietern bereitgehaltenen Inhalte zu unterscheiden. Durch Querverweise Links hält die Stadt Hohen Neuendorf "fremde Inhalte" zur Nutzung bereit. Die Autorin hat für Stadt Hohen Neuendorf bei der erstmaligen Verknüpfung die fremden Inhalte gesichtet. Bei Links handelt es sich allerdings stets um lebende (dynamische) Verweisungen, die fremden Inhalte können deshalb geändert worden sein, ohne dass die Autorin oder die Stadt Hohen Neuendorf hiervon Kenntnis hat.

Haftungsausschluss

Die veröffentlichten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch können die Stadt Hohen Neuendorf und die Autorin keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernehmen. In keinem Fall wird für Schäden, die sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben, eine Haftung übernommen.

Urheberrechtsverweis

Dieses Konzept ist ausdrücklich als Arbeitsmaterial und Nachschlagewerk für die interessierte Öffentlichkeit gedacht. Es lebt von der Anwendung und der Rückkopplung. Es ist das Ziel, dieses Konzept anhand der Praxiserfahrungen fortzuschreiben. Die Verwendung für Publikationen jedweder Art und auch in Teilen/Auszügen bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf. Zitate sind unter Angabe der Quelle: „Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, „Konzept für die Integration von geflüchteten Menschen in die Stadt Hohen Neuendorf“, Hohen Neuendorf 2017, Seite xx“ freigestellt.

Inhalt

Vorwort.....	4
Einleitung.....	5
Zusammenfassung und zentrale Aussagen.....	7
Begriffsklärungen und einige wichtige Aspekte des Asylrechtes und des Asylverfahrens.....	11
Handlungsfelder der Integration.....	18
1 Wohnen.....	18
2 Sprache/ Bildung.....	23
2.1 Deutschkurse für Erwachsene bzw. junge Erwachsene.....	23
2.2 Sprachliche Integration in Kindertageseinrichtungen und Schulen.....	27
2.2.1 Integration geflüchteter Kinder in Kindertageseinrichtungen.....	28
2.2.2 Integration geflüchteter Kinder in Schulen.....	31
2.3 Berufsbezogene Sprachförderung.....	40
3 Berufsbildung und Arbeit.....	41
4 Gesellschaftliche Integration.....	49
4.1 Freiwillige Feuerwehr, Sportvereine, Musikschule, freiberufliche Künstler.....	49
4.2 Kinder- und Jugendarbeit.....	52
4.3 Integrationsprojekte/ gemeinsame Projekte mit Ehrenamtlichen.....	53
4.4 Dialog mit Bürger/innen/ Extremismusprävention.....	60
5 Gesundheit.....	63
6 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung/ Prozessoptimierung in der Verwaltung.....	77
6.1 Prozessoptimierung im Fachbereich Soziales: Anmeldung in Kitas und Schulen, Schulessen, Wohnberechtigungsscheine.....	77
Anhang.....	85

Vorwort

Das Konzept soll als Ausgangsbasis für die Integrationsarbeit in Hohen Neuendorf dienen. Es formuliert die anvisierten Ziele und notwendigen Maßnahmen und bietet zugleich kompakte Informationen für einen schnellen Einstieg in die jeweiligen Handlungsfelder der Integration. Damit ermöglicht es den Entscheidungsträgern der Verwaltung und Politik den erforderlichen Überblick zu gewinnen über die komplexen Handlungsfelder der Integrationsarbeit und dient als Informationsgrundlage für die Entscheidungsfindung.

Die Ziele und Maßnahmen dieses Konzeptes wurden zur schnellen Übersicht auch in einer inhaltlich identischen Kurzübersicht zusammengestellt.

Das vorliegende Konzept leuchtet das Themenspektrum der zentralen Handlungsfelder der Integration aus, gibt die Richtung vor und steckt den Rahmen der zukünftigen Integrationsarbeit in Hohen Neuendorf ab. Es bildet somit die Informationsgrundlage um ein bedarfsgerechtes Maßnahmenpaket zu schnüren, das die erforderliche Ausstattung mit Personal und finanziellen Mitteln konkret beziffert. Ein bedarfsgerechtes Maßnahmenpaket wird sich an der tatsächlichen Anzahl und Zusammensetzung der Gruppen von geflüchteten Menschen orientieren, die in Zukunft in Hohen Neuendorf untergebracht werden.

Den Mitarbeiter/innen der Verwaltung soll das Konzept Orientierungshilfen geben um die Regelstrukturen der öffentlichen Versorgung für geflüchtete Menschen nutzbar zu machen.

Interessierten und engagierten Bürger/innen bietet es die Möglichkeit sich über das Integrationsgeschehen in unserer Stadt zu informieren um den Integrationsprozess aktiv zu unterstützen.

In Kooperation mit den Fachbereichen und unter Beteiligung der relevanten Akteure soll das Konzept spezifiziert, weiterentwickelt und kontinuierlich fortgeschrieben werden. Dabei sollen die Praxiserfahrungen der am Integrationsprozess beteiligten Akteure genutzt werden um das Konzept zu optimieren und den jeweils aktuellen Erfordernissen gerecht zu werden. Akteure sind vor allem die Geflüchteten selber, die ehrenamtlich engagierten Menschen in den Willkommensinitiativen, das pädagogische Personal in Kitas, Schulen, Sozialarbeiter/innen, Mitarbeiter/innen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung, besonders im Fachdienst Bürgerbüro und Standesamt, im Fachdienst Kita/ Schulen/ Bibliotheken und dem Fachdienst Ordnung und Sicherheit. Miteinbezogen werden sollten auch die Erfahrungen der Verwaltungen und Willkommensinitiativen der Nachbargemeinden und –städte. Eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Landkreis Oberhavel und mit den Sozialarbeiter/innen vor Ort in den Gemeinschaftsunterkünften ist besonders wichtig und eine Auswertung ihrer Erfahrungen sollte ebenso in die Weiterentwicklung des Konzeptes miteinfließen.

Grundsätzlich ist es nicht sinnvoll Parallelstrukturen aufzubauen, sondern es geht darum, die Strukturen der Regelversorgung so zu optimieren, dass diese auch für geflüchtete Menschen nutzbar sind. Dementsprechend sind alle Fachbereiche und Fachdienste aufgefordert ihre Versorgungsangebote auf die Zielgruppe geflüchtete Menschen auszuweiten und Hemmnisse, die einer Nutzung entgegenstehen, abzubauen.

Stand: Dezember 2016

Einleitung

Viele Menschen, die vor Krieg, ethnischer Vertreibung, vor politischer und religiöser Verfolgung aus ihrer Heimat fliehen mussten, suchen in Deutschland Schutz und Lebensperspektiven, weil Deutschland als attraktives Land mit einer starken Wirtschaft, hohen rechtsstaatlichen Standards und einer freiheitlichen und toleranten Gesellschaft gilt. Die Aufnahme und Integration einer hohen Zahl von geflüchteten Menschen stellt unsere Gesellschaft vor große Herausforderungen und bietet zugleich große Chancen in allen Lebensbereichen. Wir haben die humanitäre Verpflichtung diesen Menschen zu helfen.

Angesichts der hohen Zahl von aufzunehmenden geflüchteten Menschen lag im Jahr 2015 noch die Hauptanstrengung vor allem bei Erstaufnahme und Erstversorgung, Registrierung und Erst-Unterbringung. Jetzt geht es darum wie die Integration dieser Menschen in die Bildungssysteme, in den Arbeitsmarkt und in das gesellschaftliche Leben gelingen kann.

Ausgangssituation

Im Jahr 2015 kamen etwa 47.000 Asylsuchende zumindest zeitweilig nach Brandenburg, 28.124 von ihnen wurden tatsächlich im Land Brandenburg aufgenommen und haben in Kommunen des Landes zumindest zwischenzeitlich ihren neuen Lebensmittelpunkt gefunden. Dabei richtet sich die Anzahl der aufzunehmenden Personen nach einem bundesweiten Verteilerschlüssel, dem „Königsteiner Schlüssel“, in den das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl der Länder eingehen. Nach diesem Verteilerschlüssel muss Brandenburg 3,06 % aller nach Deutschland kommenden Asylbewerber und Flüchtlinge aufnehmen (Infopapier MBS 15.03.2016). Von den dem Land Brandenburg zugewiesenen Asylbewerbern werden 8,1% der jährlich zugewiesenen Personen auf den Landkreis Oberhavel verteilt (laut Bericht LK OHV, Dezernat IV, FB Soziales und Integration, Januar 2016) Im Jahr 2015 wurde davon ausgegangen, dass alle Kommunen im Landkreis OHV eine Anzahl von Geflüchteten aufnehmen, die etwa 3% ihrer Bevölkerung entspricht, das wären für Hohen Neuendorf in den nächsten Jahren 750-800 Geflüchtete. In der Stadt Hohen Neuendorf wohnen bislang insgesamt 11 Geflüchtete, alle in Wohnungen (lt. Monatsbericht Asyl, LK OHV, Stichtag 31.07.2016).

Inzwischen ist der Zuzug von geflüchteten Menschen nach Deutschland erheblich zurückgegangen, zwischen August 2015 und August 2016 um 80%. Gründe hierfür sind die Schließung der Westbalkanroute und das Flüchtlings-Abkommen mit der Türkei.

Für das Jahr 2017 liegen weder von der Bundesregierung noch Landesregierung offizielle Prognosen für die voraussichtliche Anzahl von neuhinzukommenden Geflüchteten vor. Dennoch rechnet die Bundesregierung laut Medienberichten weiterhin mit einer erheblichen reduzierten Zahl der Neuzugänge. Insofern lässt sich auch über die Anzahl der Geflüchteten, die in nächster Zeit in Hohen Neuendorf untergebracht werden, keine seriöse Prognose erstellen.

In Hohen Neuendorf leben rund 25.000 Einwohnern, die Stadt wird gesehen als eine „Familienstadt mit Wohlfühlcharakter“, die jedem Kind, auch den hinzukommenden Kindern geflüchteter Familien, einen Betreuungsplatz in gut ausgestatteten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und den Schülern eine moderne Lernumgebung bieten kann. Die nahe Umgebung ist geprägt durch die Havel, zahlreiche Seen und Wälder mit hohem Erholungswert. Die Bebauung besteht überwiegend aus Ein- und Zweifamilienhäusern mit schönen Gärten, einigen Mehrfamilienhäusern, „Stadt villen“.

Der demografische Wandel macht sich zwar auch in Hohen Neuendorf bemerkbar, aber anders als die Städte und Gemeinden im Norden des Landkreises OHV, für die der demografische Wandel eine erhebliche Bedeutung hat, ist Hohen Neuendorf durch die Lage im „Speckgürtel“ von Berlin sehr attraktiv für Berufstätige, die schnell mit dem Auto oder der Bahn die Berliner Innenstadt oder den Flughafen erreichen können, gleichzeitig im Grünen wohnen möchten und die Mietpreise in der Berliner Innenstadt nicht mehr zahlen können oder wollen. Da Berlin seinen stetigen hohen Bevölkerungszuwachs notgedrungen an sein direktes Umland weitergibt, ist in Hohen Neuendorf ein stetiger Zuzug von Neubürgern zu erwarten. Entsprechend liegt das Mietpreisniveau im Vergleich zu den nördlicheren Kommunen des Landkreises Oberhavel im oberen Bereich.

Man findet kaum sozialen Wohnungsbau oder kleinteiligen preisgünstigen Wohnraum, und aktuell insgesamt wenig verfügbaren, freien Wohnraum. Insofern übersteigt die Nachfrage nach günstigem Wohnraum das Angebot deutlich.

Der Mangel an preisgünstigem Wohnraum in Hohen Neuendorf ist aktuell ein sehr großes Problem für die langfristige Integration von Geflüchteten, die bereits als Schutz- und Bleibeberechtigte anerkannt sind oder in nächster Zeit anerkannt werden und kein Anrecht mehr auf Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften haben.

Die Stadtbevölkerung von Hohen Neuendorf ist in Bezug auf die Aufnahme von geflüchteten Menschen in der Stadt gespalten: es gibt zwei Willkommensinitiativen, in denen sich Bürger/innen bereits seit Ende des vergangenen Jahres aktiv in Arbeitsgemeinschaften organisieren um den Geflüchteten das Ankommen und die Integration in das Stadtleben zu erleichtern und es gibt zahlreiche besorgte Bürger/innen, die der Ankunft der Geflüchteten Neubürger mit großen Ängsten entgegensehen. Es hat sich eine „Hohen Neuendorfer Initiative gegen Massenunterkünfte für Asylbewerber“ gegründet, Bürger/innen haben ihren Sorgen in Mails an die Stadtverwaltung und auf Informationsveranstaltungen des Landkreises Oberhavel (zum Unterbringungskonzept für Geflüchtete mit Standortverkündungen von Gemeinschaftsunterkünften) Ausdruck verliehen. Darüber hinaus intensivieren Rechtsextremisten auch im Landkreis Oberhavel ihre fremdenfeindliche und rassistische Propaganda in den sozialen Medien und ihre Proteste auf den Straßen; gleichzeitig versuchen sie mit ihrer menschenverachtenden Ideologie auch die bürgerliche Mitte zu vereinnahmen, z.B. bei AfD-Stammtischen in Birkenwerder und Henningsdorf und sogenannten „Abendspaziergängen“ in Oranienburg.

Unter den 25.000 Bürger/innen der Stadt gibt es nur einzelne Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne, also Personen, die selbst oder deren Eltern nach 1960 in Deutschland eingewandert sind. Insofern hat die Stadt nahezu keine Erfahrungen mit der Integration von Migranten.

Die Stadt betritt mit der bevorstehenden Aufnahme und Integration von Geflüchteten also „Neuland“, dennoch ist sie für diese wichtige Aufgabe und große Herausforderung gut gerüstet.

Zusammenfassung und zentrale Aussagen

Ziele der Integration

- Gleichberechtigte Teilhabe geflüchteter Menschen und anderer Migrant/innen an allen Gesellschaftsbereichen
- Zugehörigkeit geflüchteter Menschen und anderer Migrant/innen zur Mehrheitsgesellschaft
- Verbundenheit mit unserem gemeinsamen Wertesystem, das seinen Ausdruck im Grundgesetz gefunden hat und allen Bürger/innen als Grundlage für ein friedliches und freiheitliches Zusammenleben dient
- Kulturelle Vielfalt als gemeinsamer Reichtum
- Den Zusammenhalt der Gesellschaft stärken

Ziel der Integration ist es geflüchteten Menschen und anderen Migranten die gleichberechtigte Teilhabe an allen Gesellschaftsbereichen ohne Einschränkungen zu ermöglichen und den Zusammenhalt der Gesellschaft zu stärken. Dabei wird die Vielfalt kultureller Identitäten als ein gemeinsamer Schatz verstanden, der die Gesellschaft als Ganzes stärkt und zukunftsfähig macht.

Die Menschen verschiedener Kulturen lernen dabei voneinander, und entwickeln aus dem Besten der sich begegnenden Kulturen auch ein „Neues Gemeinsames“. Eine Gesellschaft, die von ihren Bürger/innen und Neubürger/innen erwartet ein gemeinsames Wertesystem zu unterstützen, mit Engagement für das Gemeinwohl einzutreten und Verantwortung für das Gelingen des Miteinanders zu übernehmen, muss diesen auch die Möglichkeit bieten, wirklich dazuzugehören. Es hat sich gezeigt, dass viele Phänomene aus dem Bereich Migration und missglückte gesellschaftliche Integration in Zusammenhang stehen mit der persönlichen Erfahrung nicht zur Mehrheitsgesellschaft dazuzugehören zu dürfen und keine Chance auf Teilhabe zu bekommen. Geglückte gesellschaftliche Integration bedeutet aber auch die Wiedereinbindung der Randgruppen der Gesellschaft und ist deshalb auf das Engste mit der Frage der sozialen Gerechtigkeit verbunden. Diese Aspekte haben immense Bedeutung für eine erfolgreiche Extremismusprävention, sowohl für die Prävention von Rechtsextremismus und Linksextremismus als auch islamistischem Extremismus.

Leitlinien der Integrationsmaßnahmen

- Interkulturelle Begegnungen fördern
- Offene und unvoreingenommene Haltung jedem einzelnen Menschen gegenüber und gleichermaßen klares Eintreten für die grundlegenden Werte unserer Gesellschaft
- Geflüchtete Menschen nicht nur verwalten, sondern ihre Fähigkeiten und Potenziale würdigen und nutzen; Integrationsmaßnahmen nicht nur für, sondern mit Geflüchteten entwickeln

Interkulturelle Begegnungen von Einheimischen und neudazugekommenen geflüchteten Menschen stehen im Zentrum der Integrationsförderung. Durch die Begegnung und eigene Erfahrung mit dem Fremden kann die Vielfalt von kulturellen Identitäten und Lebensentwürfen als Bereicherung erlebt und nicht mehr vorrangig als Bedrohung und Belastung gesehen werden. Projekte zur Integration sollen deshalb in der Regel Angebote für geflüchtete Neubürger/innen wie auch einheimische Bürger/innen gleichermaßen bereithalten, damit sie die Menschen zusammenbringen und ein Gewinn für möglichst viele Bürger/innen von Hohen Neuendorf sind.

Dabei ist ein klares Eintreten für die grundlegenden Werte unserer Gesellschaft unverzichtbar. Ein unverhandelbarer Grundkonsens stellt das Bekenntnis zu den Menschenrechten und zur demokratischen Verfassung unseres Staates dar, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der UN Menschenrechtscharta, festgelegt sind. Dazu gehören alle Freiräume der „offenen Gesellschaft“, insbesondere die Gleichberechtigung der Geschlechter, das gleichberechtigte Nebeneinander der Religionen, sowie die Freiheit von Religion, grundsätzlich gleiche Rechte und Chancen für alle Menschen gleich welcher Religion, Ethnie, Nation, gleich welchen Geschlechts, oder welcher sexuellen Orientierung, auch wenn dies für manche Geflüchtete wie Einheimische eine große Herausforderung darstellen sollte. Von diesem Fundament ausgehend wird eine offene und unvoreingenommene Haltung jedem einzelnen Menschen gegenüber, der in Deutschland Schutz sucht und sich legal in Deutschland aufhält, möglich.

Die zu uns kommenden geflüchteten Menschen sollen nicht in nur „verwaltet“ werden, sondern sich aktiv mit ihren Ideen, Wünschen, Potenzialen und ihrer Arbeitskraft in die Gemeinschaft einbringen und nicht nur zu ihrer eigenen Integration, sondern zur Integration der Gesellschaft insgesamt beitragen. Begegnungen und gemeinsame Arbeit sollten immer „auf Augenhöhe“ stattfinden.

Das Gelingen der Integration setzt voraus, dass alle Beteiligten diese auch wirklich wollen; es setzt den Willen zur Integration sowohl bei der Politik, der Verwaltung als auch bei den einzelnen Bürgern, einheimischen und neudazugekommenen, voraus. Es gilt, in allen Lebensbereichen persönliche Handlungsspielräume zu nutzen um Integration zu fördern.

Ressourcen

Die Stadt Hohen Neuendorf hat die Stelle einer Koordinatorin für Flüchtlingsangelegenheiten geschaffen, die mit der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung eines Konzeptes zur Integration von Geflüchteten befasst ist und als Verbindungsstelle zwischen Verwaltung, Ehrenamt und Trägern fungiert. Den Geflüchteten stehen, wie allen anderen Bürgern der Stadt Hohen Neuendorf auch, selbstverständlich sämtliche Angebote und Kapazitäten der normalen Alltagsverwaltung in vollem Umfang zur Verfügung. Verwaltungsabläufe und allgemeine Regelangebote werden dahingehend optimiert, dass sie die spezifischen Bedürfnisse der neu hinzugekommenen Stadtbürger berücksichtigen und ihnen so auch tatsächlich zugänglich und nutzbar werden. Bei der Bedarfsplanung für Plätze in Kindertageseinrichtungen und Schulen werden die zusätzlichen Bedarfe aufgrund des Zuzuges von geflüchteten Neubürgern mitgeplant und Plätze in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt.

Es wurden im Jahr 2016 Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 € für die Integration von Geflüchteten bereitgestellt, die für Sprachmittlerleistungen, Informationsmaterialien, Unterrichtsmaterialien, weitere Sachmittel etc. zur Verfügung stehen. Für das Jahr 2017 ist ein Budget in gleicher Höhe vorgesehen.

Darüber hinaus sieht die Stadt Hohen Neuendorf in dem starken freiwilligen Engagement der Bevölkerung eine enorm wichtige Ressource für die Bewältigung der aktuellen Aufgaben und Herausforderungen bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten. Das ehrenamtliche Engagement für Geflüchtete, wird durch eine Förderrichtlinie des Landkreises Oberhavel unterstützt. Die Stadt Hohen Neuendorf leistet die hierzu erforderliche Kofinanzierung der geförderten Maßnahmen.

Die örtlichen Willkommensinitiativen (WI) bereiten sich bereits seit Ende des vergangenen Jahres aktiv auf die Ankunft der Geflüchteten vor und organisieren sich in Arbeitsgemeinschaften um ihnen ohne Zeitverzug Unterstützungen in vielen Lebensbereichen bieten zu können.

Die Stadt Hohen Neuendorf vertraut ebenso auf die Offenheit und das Engagement

ihrer zahlreichen Vereine. Die Erfahrungen in den Nachbargemeinden und Nachbarstädten und im ganzen Land zeigen, dass es vielen Engagierten nicht nur um schnelle Nothilfe ging, sondern sie auch Bereitschaft zum dauerhaften Engagement mitbringen.

Gestaltungsaufgaben

Kommunen sind in einer Vielzahl von Handlungsfeldern gefordert, damit Integration auf mittlere Sicht gelingt. Gelungene Integration ist von zahlreichen Faktoren abhängig, einige davon kann und wird die Stadt selbst gestalten. Für wichtige Handlungsfelder der Integration liegt die Zuständigkeit auf der Ebene des Landkreises Oberhavel, dennoch kann die Stadtverwaltung auch in diesen Handlungsfeldern an manchen Stellen unterstützend eingreifen.

Die Stadt Hohen Neuendorf sieht ihre zentralen Gestaltungsaufgaben bei der Integration von Geflüchteten deshalb darin:

die **Arbeit der WIs** zu **unterstützen** durch

- Koordinierungs- und Beratungsangebote
- Kooperationsangebote für Integrationsprojekte
- Bereitstellen von kommunalen Räumen für die ehrenamtliche Arbeit der WIs und die Aktivitäten von Geflüchteten,
- Überarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen, das heißt, Anpassung der städtischen Förderrichtlinien und Satzungen u.a. dahingehend, dass die WIs möglichst unkompliziert und unbürokratisch finanzielle Förderung von Integrationsprojekten selbst beantragen und empfangen können. Ggfs. Entwicklung einer neuen Richtlinie zur Förderung von Projekten zur Integration von Menschen mit Fluchterfahrung
- Hauptamtliche Koordinatorin für Flüchtlingsangelegenheiten als zentrale Ansprechpartnerin und Bindeglied zwischen Verwaltung und ehrenamtlich tätigen Unterstützer/innen
- Aufbereiten und Weiterleiten von Informationen aus dem gesamten Themenfeld Integration von Geflüchteten, die für die Arbeit der Ehrenamtlichen relevant sind
- Vermittlung von Fortbildungsangeboten zur „Professionalisierung“ und Förderung der Netzwerkbildung zum Erfahrungsaustausch der ehrenamtlich Tätigen
- Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln

die Bürger/innen durch Information und Angebote zum **Bürger/innen-Dialog** in die Integrationsarbeit einzubinden und der Polarisierung der Gesellschaft entgegenzuwirken

demokratiefeindlichen rechtsextremistischen und islamistischen Bestrebungen entschieden entgegenzutreten und Präventionsarbeit zu leisten

Räume, physische sowie ideelle, und Gelegenheiten **für Interkulturelle Begegnungen** zwischen Geflüchteten und einheimischen Bürgern der Stadt zu **schaffen**

Projekte zu initiieren und zu begleiten

- die Geflüchtete in die städtische Kultur- und Vereinsarbeit einbinden,
- die Geflüchteten den Zugang zu den Regelangeboten der sozialen Versorgung, Bildungs-, Beratungs- und weiteren Infrastruktureinrichtungen erleichtern (Lotsen-, Mentoren- und Patenprojekte)
- die die Mobilität von Geflüchteten verbessern (Fahrradwerkstatt, Fahrradfahrtraining)

eine **Kleiderkammer** einzurichten

den örtlichen Arbeitsmarktes auch für Geflüchtete zu erschließen durch Aufbau von Kontakten zu örtlichen Unternehmen zur Gewinnung von Arbeitsplätzen, Ausbildungs- und Praktikumsplätzen,

weitere Beschäftigungsmöglichkeiten für Geflüchtete zu schaffen (Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH/ MAE), Einsatzplätze für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) bereitstellen und neue Einsatzmöglichkeiten/ -orte im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes für Geflüchtete organisieren)

Kitas und Schulen bei ihrer Integrationsarbeit zu unterstützen durch den Einsatz von Sozialpädagogen im Bereich der Schulsozialarbeit, durch das Angebot von Eltern und Kind-Gruppen nach dem Konzept „Vorkita/ Elterntraining“, durch Handreichungen (Zusammenstellung Ansprechpartner für Unterstützungs-, Beratungs- und Weiterbildungsangebote, Arbeitshilfen und –Materialien), durch Ausstattung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen mit Starterpaketen (Schulhefte, Schreibutensilien etc.), durch den Einsatz von Geflüchteten als Sprach- und Kulturmittler mit Hilfe der Instrumente AGH/ MAE, Bundesfreiwilligendienst

die **Bibliotheken mit einem „Starterpaket“, auszurüsten** das Geflüchteten, ehrenamtlichen Helfer und pädagogischen Fachkräften und allen anderen Interessierten helfen soll (Übersetzungshilfen und Literatur rund um die Themen Flucht, Migration und Integration).

neuhinzukommende **Geflüchtete bei der Erstorientierung zu unterstützen** durch Infomaterialien, Deutsch-Lehrbücher, Schreibutensilien

Vorsorgemaßnahmen gegen Obdachlosigkeit von Geflüchteten zu treffen durch Vorhalten von Wohnraum als Notfall-Lösung bei drohender Obdachlosigkeit

Bauvorhaben für preisgünstigen Wohnraum zu unterstützen, der allen Bürger/innen der Stadt, einheimischen wie geflüchteten zur Verfügung stehen wird, und auch eine Voraussetzung für die mittel- und längerfristige Ansiedlung von Geflüchteten ist

eng mit der örtlichen Polizeidienststelle zusammenzuarbeiten, die bei möglichen Konflikten frühzeitig deeskalierend eingreifen soll um die Sicherheit aller Bürger/innen zu gewährleisten.

Begriffsklärungen und einige wichtige Aspekte des Asylrechtes und des Asylverfahrens

Wer ist ein „Flüchtling“?

Im Alltag wird der Begriff „Flüchtling“ oft als allgemeines Synonym für geflüchtete Menschen genutzt – im Verständnis des Asylrechts umfasst er jedoch ausschließlich anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention: Das sind Personen, die nach Abschluss eines Asylverfahrens den Flüchtlingsschutz erhalten. Darüber hinaus gibt es allerdings drei weitere Schutzformen, bei denen Vorliegen Asylrecht gewährt werden kann. Als zuständige Behörde für die Umsetzung des Asylrechts unterscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) genauer – und zwar folgende Personengruppen:

Asylsuchende: Personen, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen und noch nicht als Asylantragstellende beim Bundesamt erfasst sind.

Asylantragstellende: Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich im Asylverfahren befinden und deren Verfahren noch nicht entschieden ist.

Schutzberechtigte sowie Bleibeberechtigte: Personen, die eine Asylberechtigung, einen Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz erhalten oder aufgrund eines Abschiebungsverbots in Deutschland bleiben dürfen.

(Quelle BAMF: „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“ Stand Oktober 2016)

Asyl- und Flüchtlingspolitik in Deutschland

Artikel 16a GG sichert politisch Verfolgten ein individuelles Grundrecht auf Asyl. Das ist Ausdruck für den Willen Deutschlands, seine historische und humanitäre Verpflichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen zu erfüllen.

Das Anerkennungsverfahren für Asylsuchende ist im Wesentlichen im [Asylverfahrensgesetz](#) (AsylVfG) geregelt. Das [Asylverfahren](#) wird von einer Bundesbehörde, dem Bundesamt für [Migration](#) und [Flüchtlinge](#) (BAMF), durchgeführt. Für die Unterbringung und soziale Betreuung Asylsuchender sind die Bundesländer zuständig.

Asylsuchende, denen die Grenzbehörde die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gestattet, oder die ohne [Aufenthaltstitel](#) im Inland angetroffen werden, werden in die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung des jeweiligen Bundeslandes weitergeleitet.

Mit Hilfe eines bundesweiten Verteilungssystems werden sie nach einem im [Asylverfahrensgesetz](#) festgelegten Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer verteilt und die für ihre Unterbringung zuständige Aufnahmeeinrichtung ermittelt. Asylsuchende erhalten eine [Aufenthaltsgestattung](#), die ein vorläufiges Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung des [Asylverfahrens](#) gewährt.

Asylverfahren in Deutschland

Nach der Verteilung werden die Unterlagen der zuständigen Außenstelle des BAMF zur Bearbeitung und Entscheidung über den Asylantrag zugeleitet. Asylsuchende werden durch Entscheiderinnen bzw. Entscheider des BAMF (unter Hinzuziehung eines Dolmetschers) zu ihrem Reiseweg und Verfolgungsgründen persönlich angehört. Auf Wunsch von [Asylbewerberinnen](#) kann eine speziell geschulte Entscheiderin die Anhörung durchführen, wenn frauenspezifische Gründe als Fluchtursache geltend gemacht werden. Die Anhörung wird in einer Niederschrift protokolliert, rückübersetzt und in Kopie ausgehändigt. Aufgrund der Anhörung und ggf. weiterer Ermittlungen wird über den Asylantrag entschieden. Die Entscheidung erfolgt in schriftlicher Form, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(Quelle: Bundesministerium des Inneren (BMI))

http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Migration-Integration/Asyl-Fluechtlingsschutz/Asyl-Fluechtlingsschutz/asyl-fluechtlingsschutz_node.html

Entscheidungsmöglichkeiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über einen Asylantrag

Vier Schutzformen

Auf Basis der persönlichen Anhörung und der eingehenden Überprüfung von Dokumenten und Beweismitteln entscheidet das Bundesamt über den Asylantrag. Dabei gilt das Einzelschicksal als maßgeblich. Bei jedem Asylantrag prüft das Bundesamt auf Grundlage des Asylgesetzes, ob eine der vier Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot – vorliegt. Nur wenn keine dieser Schutzformen in Frage kommt, wird der Asylantrag abgelehnt.

**Anerkennung
der Asylberechtigung (nach Art. 16a GG)**

**Zuerkennung
des Flüchtlingsschutzes (nach § 3 AsylG)**

**Zuerkennung
des Subsidiären Schutzes (nach § 4 AsylG)**

**Feststellung
Abschiebungsverbot (nach § V+VII AufenthG)**

Die vier Schutzformen genauer betrachtet:

1. Asylberechtigung

Asylberechtigt und demnach politisch verfolgt ist eine Person, die aufgrund ihrer Rasse (Der Begriff „Rasse“ wird in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention verwendet.), Nationalität, politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidungen oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein wird.

Rechtliche Grundlagen und Folgen

Art. 16a Abs. 1 GG

- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach drei oder fünf Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind.
- unbeschränkter Arbeitsmarktzugang – Erwerbstätigkeit gestattet
- Anspruch auf privilegierten Familiennachzug

Sichere Drittstaaten

Bei der Einreise über einen sicheren Drittstaat ist eine Anerkennung der Asylberechtigung ausgeschlossen. Als sichere Drittstaaten bestimmt das Asylgesetz die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz.

Asylrecht

Nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch verfolgte Menschen Asyl. Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur auf Basis der völkerrechtlichen Verpflichtung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang. Das Asylrecht dient dem Schutz der Menschenwürde in einem umfassenderen Sinne. Es ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländerinnen und Ausländern zusteht.

2. Flüchtlingsschutz

Der Flüchtlingsschutz ist umfangreicher als die Asylberechtigung und greift auch bei der Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren ein. Auf Basis der Genfer Flüchtlingskonvention gelten Menschen als Flüchtlinge, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren aufgrund ihrer Rasse (Der Begriff „Rasse“ wird in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention verwendet.), Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslands, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, oder als Staatenlose außerhalb des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts befinden. Diese Kriterien gelten auch, wenn sie den Schutz ihres Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen können oder aufgrund der begründeten Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen.

Rechtliche Grundlagen und Folgen

§3 Abs. 1 AsylG

- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach drei oder fünf Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind.
- unbeschränkter Arbeitsmarktzugang - Erwerbstätigkeit gestattet
- Anspruch auf privilegierten Familiennachzug

3. Subsidiärer Schutz

Subsidiär schutzberechtigt sind Menschen, die stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und sie den Schutz ihres Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen wollen. Ein ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Als ernsthafter Schaden gilt: die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung, eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Rechtliche Grundlagen und Folgen

§4 Abs. 1 AsylG

- Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr
- bei Verlängerung: zwei weitere Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren (die Asylverfahrensdauer wird eingerechnet) möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind.
- unbeschränkter Arbeitsmarktzugang – Erwerbstätigkeit gestattet
- kein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug

Ausschlussgründe für eine Schutzberechtigung

Eine Schutzberechtigung der oben genannten drei Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz – kommt nicht in Betracht, wenn Ausschlussgründe vorliegen. Dazu gehören: Wenn eine Person ein Kriegsverbrechen oder eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat, als Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil sie wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

4. Nationales Abschiebungsverbot

Ein schutzsuchender Mensch darf nicht rückgeführt werden, wenn die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt oder wenn dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt dann vor, wenn lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen sich durch eine Rückführung wesentlich verschlimmern würden. Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch dann vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Wird ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt, darf keine Rückführung in den Staat erfolgen, für den dieses Abschiebungsverbot gilt. Den Betroffenen wird von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Ein Abschiebungsverbot kommt jedoch nicht in Betracht, wenn den Betroffenen die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist oder sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind.

Rechtliche Grundlagen und Folgen

§ 60 Abs. 5 AufenthG

§ 60 Abs. 7 AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis für mind. ein Jahr
- wiederholte Verlängerung möglich
- Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren (die Asylverfahrensdauer wird eingerechnet) möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind.
- Beschäftigung möglich – Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich
- kein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug

Familienasyl

Für Mitglieder einer Familie gilt das Familienasyl. Das heißt: Wurde eine sogenannte stammberichtigte Person als asylberechtigt anerkannt, erhalten deren in Deutschland aufhältigen Familienmitglieder auf Antrag ebenfalls Asyl. Als Familienangehörige im Sinne des Familienasyls gelten Ehegattinnen und -gatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner, minderjährige ledige Kinder, die sorgeberechtigten Eltern einer minderjährigen ledigen Person, eine andere erwachsene Person, die für eine minderjährige ledige Person sorgeberechtigt ist sowie minderjährige ledige Geschwister einer minderjährigen Person. Diese Regelung gilt auch für Schutzberechtigte, die Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz erhalten haben.

In Deutschland geboren

Wird ein Kind in Deutschland nach der Asylantragstellung der Eltern geboren, bietet der Gesetzgeber zum Schutz der Kinder die Möglichkeit eines eigenen Asylverfahrens. Hierzu informieren die Eltern oder die Ausländerbehörde das Bundesamt von der Geburt. Der Asylantrag gilt damit automatisch – im Interesse des Neugeborenen – als gestellt. Die Eltern können für ihr Kind eigene Asylgründe vorbringen. Wenn sie das nicht tun, gelten die gleichen Gründe wie bei den Eltern.

Familiennachzug

Menschen, denen die Asylberechtigung beziehungsweise die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, haben das Recht auf privilegierten Familiennachzug: Dieser umfasst den Ehegattinnen und Ehegatten- sowie Kindernachzug. Hierfür muss der entsprechende Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Zuerkennung der Schutzberechtigung beim Auswärtigen Amt gestellt werden. Für subsidiär Schutzberechtigte gilt eine Übergangsfrist bis März 2018. In dieser Zeit haben sie keinen Anspruch auf privilegierten Familiennachzug. Auch Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, sowie Personen, bei denen im Asylverfahren ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt wurde, sind vom privilegierten Familiennachzug ausgeschlossen.

Ausgang des Asylverfahrens

Auf die endgültige Entscheidung des Bundesamtes – den Abschluss des Asylverfahrens – folgt entweder das Aufenthalts- bzw. Bleiberecht oder aber die Ausreisepflicht. Für aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten sind die jeweiligen Ausländerbehörden zuständig.

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Asylberechtigte erhalten von ihrer zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Dasselbe gilt, wenn die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist. Nach frühestens drei Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn das Bundesamt kein Widerrufsverfahren einleitet. Subsidiär Schutzberechtigte erhalten eine Aufenthaltserlaubnis mit einjähriger Gültigkeit, die für jeweils zwei Jahre verlängert werden kann. Nach frühestens fünf Jahren (die Zeit des Asylverfahrens wird eingerechnet) kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden, sofern weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, erfüllt sind. Wurde ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt, darf keine Rückführung in den Staat erfolgen, für den dieses Abschiebungsverbot gilt. Die Betroffenen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn die Bedingungen hierfür erfüllt sind. Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt und kann wiederholt verlängert werden. Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis gilt das Gleiche wie bei subsidiär Schutzberechtigten.

Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

Das Bundesamt ist gesetzlich verpflichtet, die Anerkennung der Asylberechtigung oder der Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn sich die Verfolgungssituation dauerhaft geändert hat und den Menschen bei einer Rückkehr keine Gefahren mehr drohen. Außerdem muss die Möglichkeit eines Widerrufs geprüft werden, wenn Ausschlussgründe vorliegen, wie etwa aufgrund von Straftaten oder innerdeutschen Sicherheitsbedenken. Auch wenn unrichtige Angaben oder das Verschweigen entscheidender Tatsachen zur Erteilung des Schutzstatus geführt haben, kann die Rücknahme erfolgen. Ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme gegeben sind, wird im Rahmen der sogenannten Regelüberprüfung nach spätestens drei Jahren vom Bundesamt beurteilt. Über den weiteren Aufenthalt entscheidet die jeweilige Ausländerbehörde.

(Quelle BAMF: „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“ Stand Oktober 2016)

Aufenthaltsstatus und Rechtsfolgen

Der Aufenthaltsstatus/ Rechtsstatus eines geflüchteten Menschen ist entscheidend für folgende Bereiche

- Zugang zum Arbeitsmarkt (vgl. Konzeptpunkt 3 Berufsbildung und Arbeit)
- Leistungsbezug
- Zuständigkeit entweder der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters
- Recht auf Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft o.ä. für Geflüchtete gemäß Landesaufnahmegesetz

Asylantragstellende und Geduldete bekommen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und können auf freiwilliger Basis von den Arbeitsagenturen beraten und vermittelt werden. Sie haben das Anrecht auf Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) für Geflüchtete oder in zum selben Zweck bereitgestellten Wohnverbänden, Wohnungen.

Nach ihrer Anerkennung erhalten Schutzberechtigte eine befristete Aufenthaltserlaubnis und haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und dürfen auch einer selbstständigen Beschäftigung nachgehen. Ist ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden, entscheidet die Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall, ob eine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wird. Ob eine Genehmigung erteilt wurde, steht auf der Aufenthaltserlaubnis und gegebenenfalls auf einem Zusatzblatt.

Schutz- und Bleibeberechtigte werden von den Jobcentern betreut und erhalten Arbeitslosengeld II. Sie haben kein Anrecht mehr auf Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.

In den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung sind sie Deutschen gleichgestellt. Sie haben u.a. Anspruch auf Sozialhilfe, Kindergeld, Erziehungsgeld, Eingliederungsbeihilfen und Sprachförderung sowie sonstige Integrationshilfen.

Sobald geflüchtete Menschen in ihrem neuen Wohnort, beispielsweise Hohen Neuendorf angemeldet sind, haben sie, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, das gleiche Recht die Angebote der Stadtverwaltung zu nutzen wie deutsche Bürger/innen der Stadt auch. Kinder geflüchteter Menschen haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr das Recht auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung, Kinder im schulpflichtigen Alter das Recht auf einen Schulplatz.

Aufenthaltsstatus: Aufenthaltsgestattung

Asylbewerber/innen, die sich im Asylverfahren befinden und deren Verfahren noch nicht entschieden ist, erteilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung. Diese berechtigt sie bis zum Abschluss des Asylverfahrens, das heißt bis zur Entscheidung über den Asylantrag, in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten. Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel.

Aufenthaltsstatus: Aufenthaltserlaubnis

Durch die Entscheidung des BAMF im Rahmen des Asylverfahrens bekommen Asylantragstellende entweder eine Anerkennung als Asylberechtigte, als Flüchtlinge (hier im Sinne von anerkannten Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention), als subsidiär Schutzberechtigte oder es wird ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt. Diesen Personen erteilt das BAMF eine Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel.

Aufenthaltsstatus: Duldung

Wird der Antrag auf Asyl abgelehnt, werden die Betroffenen entweder abgeschoben oder aber die Abschiebung wird ausgesetzt. Personen, die einen negativen Bescheid erhalten haben, aber bei denen die Abschiebung ausgesetzt wurde, erhalten von der Ausländerbehörde eine „Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung“, die Duldung genannt wird. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, die betroffenen Personen sind nach wie vor ausreisepflichtig.

Handlungsfelder der Integration

1. Wohnen

Unterbringung von Asylbewerbern (Leistungsempfängern nach AsylbLG)

Zuständigkeit: Landkreis Oberhavel

Ausgangssituation

Die Zahl von Asylbewerbern ist in den ersten drei Quartalen 2016 deutlich gesunken, insgesamt können für das Land Brandenburg zur Zeit noch keine seriösen Prognosezahlen über die Anzahl der zu erwartenden Asylbewerber im vierten Quartal 2016 und im Jahr 2017 erstellt werden. Die weitere Schaffung von Wohnplätzen ist dennoch dringend geboten um weiterhin eine menschenwürdige Aufnahme und Unterbringung einer größeren Anzahl von asylsuchenden Menschen und Schutz- und Bleibeberechtigten (anerkannten Asylbewerbern) zu gewährleisten.

Die Unterbringung von Asylbewerbern und ihre Betreuung durch Sozialarbeiter/innen in Hohen Neuendorf liegen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Oberhavel. Der Landkreis hat dazu sein Unterbringungskonzept für 2016 fortgeschrieben. Es sieht eine flexible Nutzung von Unterkünften und die Schaffung neuer Wohnungen vor. Zukünftig soll es weniger Gemeinschaftsunterkünfte geben und stattdessen mehr in Wohnungen untergebracht werden. Bis zum Jahr 2018 will der Landkreis Oberhavel 150 neue Wohnungen zur Verfügung stellen. Die kreisweit geplanten Wohnungen würden ein breites Spektrum von Wohnraumangebot abdecken und dem freien Markt zur Verfügung gestellt werden. Es sollen sowohl Wohnungen nach SGB-II-Maßgaben als auch Wohnungen für Normalverdiener entstehen, Menschen unterschiedlicher Herkunft und mit unterschiedlichem Einkommen sollen dadurch „Tür an Tür“ leben können.

Für Hohen Neuendorf ist die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für bis zu 194 geflüchtete Menschen im Stadtteil Borgsdorf, Margeritenstraße 3, geplant. Diese soll im Januar 2017 in Betrieb genommen werden. Darüber hinaus ist die Fertigstellung von 24 Wohnungen für Geflüchtete in der Friedrich-Naumann-Straße für den Herbst 2017 vorgesehen.

Die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, Leistungsempfängern nach AsylbLG, ist zentrale Aufgabe des Landkreises. Anerkannte Asylbewerber, also Schutz- und Bleibeberechtigte, jedoch haben grundsätzlich keinen Rechtsanspruch mehr auf Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und müssten sich selbst Wohnraum suchen. Sie beziehen keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr, sondern Sozialhilfe, Leistungen nach SGB II/ XII. Es liegt im Ermessensspielraum des Landkreises wie lange Schutz- und Bleibeberechtigte, Personen mit Aufenthaltstitel, in den Gemeinschaftsunterkünften verbleiben können. Falls die begrenzten Kapazitäten in den Gemeinschaftsunterkünften für nachrückende Asylbewerber gebraucht würden, müssen sie ausziehen und sind im ungünstigsten Fall von Obdachlosigkeit bedroht.

Die Zuständigkeit für obdachlose anerkannte Asylbewerber ist aber nicht unstrittig. Obdachlosenunterbringung ist als Maßnahme der Gefahrenabwehr Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde und liegt somit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hohen Neuendorf. Zunächst sind die Betroffenen aber auch selbst verpflichtet durch intensive Bemühungen die Obdachlosigkeit zu

beenden. Die Chancen für Geflüchtete auf dem angespannten Wohnungsmarkt in der Stadt Hohen Neuendorf und Umgebung eine Wohnung zu finden sind, wie bereits erwähnt, äußerst gering. Zweitens haben nach erfolglosen intensiven Bemühungen der Betroffenen auch Maßnahmen des Sozialrechts fachliche und zeitliche Priorität vor Maßnahmen der Gefahrenabwehr der örtlichen Ordnungsbehörde. Sozialrechtlich ist der Landkreis Oberhavel als kommunaler Träger nach SGB II und örtlicher Träger der Sozialhilfe für Fälle der Wohnungslosigkeit zuständig. Hier besteht Klärungs- und Kooperationsbedarf zwischen der Stadt Hohen Neuendorf und dem Landkreis OHV.

Reguläre Unterbringungsmöglichkeiten für Obdachlose gibt es in der Stadt Hohen Neuendorf bislang nicht. In den 16 Fällen des Jahres 2016 wurden die Betroffenen in Pensionen (z.B. Märchenhaus- oder dem Motel Havelidyll) untergebracht.

Die städtische Wohnung Karl-Ludwig-Str. 5 steht zwar zur kurzfristigen Unterbringung, etwa bei nächtlichem Bedarf im Brandfall oder wenn anderweitige Unterbringung, etwa wegen Tieren nicht möglich ist, zur Verfügung. Eine mittel- oder längerfristige Unterbringung soll dort allerdings nicht erfolgen. Die genauen Modalitäten, Kostenübernahme für Möblierung, Nutzungsverträge etc. sind noch nicht abschließend geklärt.

Insoweit ist die Stadt aktuell von den Betreibern der Pensionen abhängig. Aufgrund der Vielzahl der Fälle von Obdachlosigkeit im Jahr 2016 bei steigender Tendenz ist die Situation als angespannt zu bewerten und es besteht Handlungsbedarf.

Weiterer Handlungsbedarf im Bereich Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften

Frauen und Kinder werden in Gemeinschaftsunterkünften (GU) häufig Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt.

Deshalb unterstützen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die Kommunen bei der Umsetzung geeigneter baulicher Schutzmaßnahmen. Ab sofort stehen zinslose Darlehen für Investitionen in den Neu- und Umbau sowie für den Erwerb von Flüchtlingsunterkünften zur ausschließlichen Nutzung durch Frauen und Kinder zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Umsetzung baulicher Schutzmaßnahmen in GUs mit gemischter Belegung gefördert werden (Programm Investitionskredit Kommunen (IKK) der KfW). Gemeint sind bauliche Maßnahmen wie abschließbare Wohneinheiten (mit einer ausreichenden Anzahl von Schlüsseln, die sofort bei Einzug zur Verfügung stehen!), nach Geschlechtern getrennte Sanitäranlagen, abschließbare Wasch-, Dusch- und Umkleieräume.

Regionalteams der „Mobilen Heimberatung“, sollen die staatliche Präventions- und Schutzfunktion professionell unterstützen. Ihre konkreten Aufgaben sind laut Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg (MASGF) die Zusammenarbeit mit der Migrationssozialarbeit, insbesondere regelmäßig aufsuchende Fachberatung zur Stärkung und Erweiterung der Beratungskompetenzen des unterbringungsnahe arbeitenden Personals, die Durchführung von Fortbildungen z.B. zu den Neuerungen der rechtlichen Grundlagen, zu Gewaltschutz, Konfliktmanagement und Kommunikationskompetenzen sowie das Angebot von Super- bzw. Interventionen.

Kinder und Jugendliche brauchen spezielle Räume um ihnen Zugang zu Spiel- und Lernangeboten zu ermöglichen. Sie brauchen Rückzugsorte, an denen sie ungestört, ohne Lärm und Stress lernen können, ihre Hausaufgaben erledigen können.

Inzwischen, Oktober 2016, haben das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) und UNICEF gemeinsam mit einem breiten Netzwerk von Partnern „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ erarbeitet. Die Mindeststandards beziehen sich auf die Bereiche Personal, strukturelle und bauliche Voraussetzungen bis hin zum Risikomanagement bei Gewalt- und Gefährdungssituationen und dem Monitoring der erzielten Fortschritte. Diese Mindeststandards gelten als Leitlinie für die Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten in jeder Form von Flüchtlingsunterkunft. Sie bieten eine erste bundesweit einheitliche Grundlage um den Schutz vor Gewalt sowie den Zugang zu Bildungsangeboten und psychosozialer Unterstützung in Flüchtlingsunterkünften zu verbessern. Eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung wird aktuell erarbeitet.

Ziele

Mehr Sicherheit für Frauen und Kinder in Gemeinschaftsunterkünften

Kinderfreundliche Bedingungen in Gemeinschaftsunterkünften

(Zugang zu Spiel- und Lernangeboten, Rückzugsorte für ungestörtes Lernen)

Durch geeignete Maßnahmen Obdachlosigkeit von Schutz- und Bleibeberechtigten vermeiden.

Wünschenswerte Maßnahmen des Landkreises OHV

Kontinuierliche Akquise von freiem, angemessenem Wohnraum

Zentrale Erfassung geeigneter Wohnungen

Diesbezüglich Kommunikation und Kooperation mit den Kommunen und Wohnungsbaugesellschaften kreisweit

Unterstützung der Geflüchteten bei der Wohnungssuche und Umzugsmanagement

Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsangebote, z.B. durch eine mobile Flüchtlingshilfe, auch für Geflüchtete mit Aufenthaltstitel, die schon in eigenen Wohnungen untergekommen sind.

Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes für die Gemeinschaftsunterkünfte entsprechend den normativen Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention, des Grundgesetzes, der EU-Aufnahmerichtlinie und der „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“

Zusammenarbeit mit den Regionalteams der „Mobilen Heimberatung“

Lern- und Ruheräume für Kinder und Jugendliche in der geplanten GU im Ortsteil Borgsdorf.

Zusammenarbeit mit UNICEF in Bezug auf Trainings und Materialien zur Einrichtung so genannter „Child Friendly Spaces“

Ansprechpartner

Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1,
16515 Oranienburg

Matthias Rink
Dezernent für Soziales und Verkehr
Vorzimmer: Stefanie Haase
Tel. 03301/ 601 140
Fax 03301/ 601 5997
Dezernat_4@oberhavel.de

Johannes Kühl
Leiter des Fachbereiches Soziales und Integration
Vorzimmer: Angelika Kolar
Tel. 03301/ 601 451
Fax 03301/ 601 450
FB-Soziales@oberhavel.de

Birgit Lipsky
Büro des Landrates
Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte, ehrenamtliche Ausländerbeauftragte
Tel. 03301/ 601 137
Birgit.Lipsky@oberhavel.de

Zuständig für die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit:

Gabriele Buchholz
Fachbereich Soziales und Integration
Fachdienstleiterin Asylbewerber, Aussiedler - Gemeinschaftsunterkünfte
Tel. 03301/ 601 457
Gabriele.Buchholz@oberhavel.de

Zuständig für die Bewirtschaftung aller Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis OHV:

Gesellschaft für Anlagenbewirtschaftung und Objektbetreuung Oberhavel mbH (GfA)

Zuständig für die Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst ab 01.01.2017:

Gesellschaft für integrative Sozialarbeit Oberhavel mbH (GISO)

Zuständigkeit der Stadt Hohen Neuendorf:

Ziele

Durch geeignete Maßnahmen Obdachlosigkeit von Schutz- und Bleibberechtigten vermeiden.

Das Angebot an preisgünstigem und kleinteiligem Wohnraum im Stadtgebiet vergrößern um die Ansiedelung von Geflüchteten zu ermöglichen, um den Wegzug junger Bürger/innen zu bremsen oder ihre Ansiedelung zu ermöglichen, eine „Bleibeperspektive“ für ältere Bürger/innen der Stadt zu schaffen, die nicht mehr im zu großen Eigenheim wohnen möchten.

Maßnahmen der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf

Geplante Bauvorhaben des Landkreises zur Schaffung von weiteren Unterbringungsplätzen wie die Gemeinschaftsunterkunft in Borgsdorf, die Schaffung von weiteren Wohnplätzen für Asylbewerber in kleineren Wohngruppen innerhalb von Wohnungsverbänden am Standort Friedrich-Naumann-Straße (bis zu 24 Wohnungen in 4-6 Häusern), private Bauvorhaben zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum sollten unterstützt werden. Darüber hinaus ist eine weitere Bebauung von geeigneten Flächen mit preisgünstigen Wohnungen anzustreben.

Akquise von geeignetem Wohnraum von privaten Vermietern. Bürger/innen gewinnen als „Gastgeber“ für die Untervermietung einzelner Zimmer. Bürger/innen gewinnen zur Gründung von „Hausgemeinschaften“ älterer Bürger/innen, die Hilfe bei der Bewirtschaftung und Instandhaltung der eigenen Immobilie benötigen und geflüchteten Bürger/innen, die Wohnraum suchen. Ein besonderes Augenmerk sollte auf geflüchtete Frauen und Kinder gelegt werden, für die die Unterbringung in Wohnungen außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften (GUs) aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und der Gewaltschutzsituation in den GUs besonders hilfreich und dringend ist. Entsprechende Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage der Stadt, ggfls. Flyer zur Auslage. Beratung und Unterstützung anbieten.

Unterstützung der Wohnungssuchenden und Wohnungsvermieter durch geeignetes Infomaterial bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen und der Kostenübernahme.

Vorhalten von Wohnraum, der sich im Besitz der Stadt befindet, zur akuten Notunterbringung im Bedarfsfall.

2.Sprache/ Bildung

Die Sprache ist der Schlüssel zur gesellschaftlichen Integration und Integration in den Arbeitsmarkt. Sie ist die Grundvoraussetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an allen gesellschaftlichen Teilbereichen der Mehrheitsgesellschaft.

Angebote zur Förderung der Deutschkenntnisse, stehen deshalb im Zentrum der Integrationsförderung. Damit soll sichergestellt werden, dass Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen der Zugang zu Bildung, Ausbildung, Arbeit und anderen gesellschaftlichen Bereichen nicht durch fehlende Deutschkenntnisse versperrt wird.

2.1 Deutschkurse für Erwachsene, bzw. junge erwachsene Geflüchtete

Zuständigkeit: Bund (BAMF)/ Land Brandenburg (MASGF und MBSJ)/ Landkreis OHV

Ausgangssituation

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet Integrationskurse an, zu denen im Rahmen verfügbarer Kursplätze anerkannte Asylbewerber, Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive aus den Ländern Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia (Anerkennungsquote über 50%) und Geduldete zugelassen werden können.

Das Land Brandenburg stellt Mittel zur Verfügung um den bisher nicht zu den Integrationskursen zugelassenen anderen Gruppen von Asylbewerbern die Teilnahme ebenfalls zu ermöglichen. Das MASGF hat das Landesprogramm „Deutsch für Flüchtlinge in Brandenburg“ zum Juli 2016 um weitere 4 Mio. Euro aufgestockt und bis Ende 2017 verlängert. Insgesamt kann damit landesweit 900 bis 1000 Asylsuchenden und Geduldeten, die bislang keinen Zugang zu den offiziellen Integrationskursen des BAMF hatten, ein Integrationskursplatz angeboten werden. An vier Regionalstellen wird dieses spezielle Angebot koordiniert.

Obwohl durch die verschiedenen Förderprogramme alle Gruppen von Geflüchteten prinzipiell Zugang zu den Integrationskursen/ Deutschkursen haben, reichen die Kapazitäten an Integrationskursplätzen der verschiedenen Anbieter zur Zeit aber keineswegs aus, vor allem, weil nicht genügend qualifizierte und zertifizierte DAZ- Lehrer/innen für den Einsatz in Oranienburg und Umgebung zur Verfügung stehen.

Jeder Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs. Der allgemeine Integrationskurs dauert 660 Stunden, je nach Ausrichtung des Kurses, kann die Gesamtdauer auch bis zu 960 Stunden betragen. Der Sprachkurs ist der Hauptteil des Integrationskurses und dauert 600-900 Stunden. Es gibt spezielle Kursarten, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnitten sind (Integrationskurs mit Alphabetisierung, spezielle Integrationskurse für Frauen, Eltern, junge Erwachsene bis 27 Jahren, Intensivkurse) Allerdings ist das lokale Angebot vor Ort oftmals weitaus weniger differenziert, u.a. weil nicht genügend Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Die Sprachlernerfolge werden entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) in die grundlegenden Level A (Elementare Sprachverwendung), B (Selbstständige Sprachverwendung), C (Kompetente Sprachverwendung) unterteilt und diese nochmals in insgesamt 6 Stufen (A1, A2,...C2) unterteilt. Das Erreichen der Stufe B1 (Fortgeschrittene Sprachverwendung) ist Voraussetzung zur Aufnahme einer Ausbildung. Teilnehmer, die die Sprachprüfung auf der Stufe B1 und den Test "Leben in Deutschland" bestehen, haben erfolgreich am Abschlusstest teilgenommen und erhalten das "Zertifikat Integrationskurs".

Der Erfolg der Integrationskurse und der „Einführungskurse Deutsch“ der Kreis-VHS vor Ort hängt sehr stark von der Differenziertheit des Angebotes ab. Es ist sehr wichtig bei der Zusammensetzung der Kurse die Bildungsvoraussetzungen der Teilnehmer/innen zu berücksichtigen und auch Kinderbetreuungsangebote mitzuplanen um hohe Abbrecherquoten zu vermeiden.

Zuständigkeit: Landkreis Oberhavel

Ziele

Die Geflüchteten erlernen so früh wie möglich die deutsche Sprache und lernen gleichermaßen die deutsche Kultur kennen. Alle in der Stadt untergebrachten Geflüchteten bekommen möglichst ohne Zeitverzug Zugang zu Integrationskursen/Deutschkursen. Es wird ein bedarfsgerechtes Angebot für unterschiedliche Personengruppen (Alphabetisierungskurse, Jugendkurse, Förderkurse, Intensivkurse, Frauenkurse, Kurse mit Kinderbetreuung, etc.) geschaffen.

Wünschenswerte Maßnahmen der Kreisverwaltung

Schaffung einer ausreichenden Zahl von Integrationskursplätzen. Ausdehnung des Angebotes auf das Stadtgebiet von Hohen Neuendorf durch Träger von Integrationskursen, die bereits in Oranienburg und Henningsdorf tätig sind. Gewinnung weiterer Maßnahmeträger.

Weiterführung und Ausbau der Kursangebote Deutsch als Fremdsprache (DaF) im regulären Bildungsangebot der Kreisvolkshochschule.

Kreisweite Planung um Bedarfe und Angebote an Integrationskursen kreisweit abzustimmen und das Angebot der Kreis-VHS bedarfsgerecht aufzustocken

Maßnahmen um mehr qualifizierte DAZ-Lehrer/innen für die Arbeit in OHV zu gewinnen (angemessene Vergütung!)

Ansprechpartner

Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1,
16515 Oranienburg

Koordinatorin im Fachbereich Soziales und Integration, zuständige Ansprechpartnerin zu Themen rund um Flüchtlingsangelegenheiten

Frau Anja Lenz Tel. 03301/ 601 167
Anja.Lenz@oberhavel.de

Kommunale Bildungskordinator/innen
Herr Malte Switkes vel Wittels Tel. 03301/ 601 187
Malte.switkesvelwittels@oberhavel.de

Frau Sandra Kretschmer Tel. 03301/ 601 189
Sandra.kretschmer@oberhavel.de

Fachdienstleiterin für kulturelle Einrichtungen
Frau Nadine Rauch Tel. 03301 / 601 59 86
Nadine.Rauch@oberhavel.de

Kreis-Volkshochschule, Leiterin; zuständig auch für den Fachbereich Sprachen und Bildung
Frau Carmen Haberland Tel. 03301 / 601 57 50
Kvhs@oberhavel.de

Zuständig für die Organisation der „Einstiegskurse Deutsch“ für Geflüchtete
Frau Andrea Gerth Tel. 03301/ 601 57 55
Andrea.gerth@kvhs.oberhavel.de

Regionale Koordinierungsstelle für das Landesprogramm „Deutschkurse für Flüchtlinge“
Akademie Seehof Frau Oksana Kalsow
Tel. 03381/ 794 39 56 03381 / 20 99 295 0172/ 349 18 14
o.kalsow@akademie-seehof.de

Zuständigkeit der Stadt Hohen Neuendorf:

Ausgangssituation

In der Realität vergeht oft viel Zeit bevor Geflüchtete Zugang zu einem Integrationskursplatz/ Deutschsprachkurs bekommen und dort systematisch die deutsche Sprache von ausgebildeten Sprachlehrkräften lernen können. Die ehrenamtlich Engagierten können erste Sprachkurse anbieten, die einen positiven Erstkontakt mit der neuen Sprache unterstützen, Geflüchteten eine erste Orientierung im Land und in der neuen Sprache geben und sie mit einfachen alltagstauglichen Redewendungen vertraut machen, damit die Neugierde der Geflüchteten auf die deutsche Kultur und Sprache nicht frühzeitig durch die ermüdende Wartezeit auf einen offiziellen Kursplatz erlahmt.

Nicht wenige der Menschen, die solche Deutschkurse anbieten, verfügen über zum Teil jahrzehntelange Unterrichtserfahrung in Deutsch als Zweitsprache und leisten mit ihrem reichen Erfahrungsschatz sehr wertvolle, unentgeltliche Arbeit. Aber auch die Laien ohne Ausbildung und Unterrichtserfahrungen in Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache können als Lernbegleiter sehr wichtige Arbeit leisten. Die Goethe-Institute bieten, gefördert vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Einführungskurse in die Spracharbeit mit Geflüchteten für ehrenamtliche Lernbegleiter, die noch keine Unterrichtserfahrung haben, bundesweit an („FEELS: Flüchtlinge – Einführungskurs –Ehrenamtliche – Lernbegleitende Spracharbeit“); der nahegelegenste Kursort ist Berlin.

Auch der Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz (FaZIT) bietet Schulungen „Deutsch als Fremdsprache lehren – Konzepte und Materialien“ in Wochenendseminaren an.

Ziele

Zusätzliches Angebot an Deutschkursen für Geflüchtete in der Stadt Hohen Neuendorf (neben den offiziellen Kursen des BAMF und den offiziellen Kursen aus dem Landesprogramm „Deutschkurse für Flüchtlinge in Brandenburg“) schaffen durch Unterstützung der örtlichen Willkommensinitiativen.

Maßnahmen der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf

Ausbau der Infrastruktur für Deutschkurse von Ehrenamtlichen.

Bereitstellen von kommunalen Räumen für die ehrenamtliche Arbeit der Willkommensinitiativen (WI) und die Aktivitäten von Geflüchteten, am Besten in einem „Bürgerhaus“, „Kulturhaus“ oder zumindest „Bürgerräumen“, also einem Ort zur dauerhaften Nutzung für die verschiedensten Initiativen des Bürgerschaftlichen Engagements. Ggfs. ersatzweise Mitnutzung von Räumlichkeiten in anderen öffentlichen Bereichen wie Schulen, Kitas etc. Vereinbarungen mit aktuellen Nutzern/ Pächtern über die Mitbenutzung der Räumlichkeiten für ehrenamtliche Arbeit.

Dialog mit Bürger/innen führen, die von der Raumnutzung z.B. als Eltern von Kita-Kindern oder Schulkindern betroffen sind.

Bereitstellung von Lehrmaterialien in Abstimmung mit Willkommensinitiativen.

Vermittlung von aktuellen Fortbildungsangeboten für Ehrenamtliche zur Professionalisierung des Deutschunterrichtes (Fortbildungsangebote von FAZIT und des Goetheinstituts nutzen!).

Bibliotheken mit einem „Starterpaket“, ausrüsten, das Geflüchteten, Ehrenamtlichen und pädagogischen Fachkräften und allen anderen Interessierten helfen soll (Übersetzungshilfen und Literatur rund um die Themen Flucht, Migration und Integration).

Die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf prüft derzeit die Möglichkeit Räumlichkeiten innerhalb eines Moduls der Gemeinschaftsunterkunft im Ortsteil Borgsdorf in Abstimmung mit der Kindervereinigung e.V./ Offener Kinder- und Jugendtreff „LÜCKE“ anzumieten und den Willkommensinitiativen für die ehrenamtliche Arbeit mit Geflüchteten, u.a. für Deutschkurse, zur Verfügung zu stellen.

Im Ortsteil Borgsdorf wurde von den Betreibern der Kita und des Hortes „Waldwichtel und Kobolde“, Hirschallee 9 (Independent Living) bereits Zustimmung signalisiert, dass im Untergeschoss des Hortgebäudes, Bahnhofstr. 3, Räumlichkeiten für ehrenamtliche Arbeit mit Geflüchteten genutzt werden können. Das Gleiche gilt für den „Offenen Kinder- und Jugendtreff LÜCKE Kindervereinigung Hohen Neuendorf e.V.“, Margeritenstraße 5, im Ortsteil Borgsdorf. Die beiden Örtlichkeiten befinden sich in unmittelbarer Nähe zur geplanten Gemeinschaftsunterkunft.

Darüber hinaus ist eine Nutzung der Räumlichkeiten der „Schulstation“ und der Mensa in der Ahorn-Grundschule für ehrenamtlichen Deutschunterricht im Ortsteil Bergfelde angedacht. Voraussetzung für eine Mitnutzung ist in jedem Falle, dass eine ausreichende Betriebserlaubnis besteht oder eingeholt werden kann, und eine räumliche Abgrenzung und der ungestörte Betrieb der jeweiligen Einrichtung gewährleistet sind.

Die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf hat sich bereits seit April 2016 in Abstimmung mit der zuständigen Regionalstelle, mit den kommerziellen Anbietern von Integrationskursen und mit dem damaligen Leiter der Kreis-VHS darum bemüht, dass eine ausreichende Zahl an offiziellen Integrationskursplätzen, im 2. Halbjahr 2016 angeboten werden können. Seit Juli 2016 wurde die weitere Koordinierung der Deutschkursangebote ausdrücklich zwei Bildungskoordinator/innen des Landkreises OHV und der Leitung und einer Mitarbeiterin (Frau Gerth) der Kreis-VHS übertragen.

Verlässliche Aussagen über die Kapazitäten an Integrationskursplätzen sind den Anbietern zur Zeit aber nicht möglich, vor allem, weil nicht genügend qualifizierte und zertifizierte DAZ- Lehrer/innen für den Einsatz in Oranienburg und Umgebung zur Verfügung stehen, zusätzlich erschwert aber auch die unübersichtliche Bedarfslage die Planungen. Derzeit stehen also durchaus die finanziellen Mittel von Bundes- und Landesseite zur Verfügung um alle Gruppen von Geflüchteten mit Integrations-/Sprachkursplätzen zu versorgen. Es bedarf deshalb einer dringend einer kreisweiten Koordinierung der Anbieter und einer Abstimmung von Bedarfen und Angeboten.

Ansprechpartner

Schulungen für ehrenamtliche Lernbegleiter, die Deutsch unterrichten

Goethe-Institut

Ehrenamtliche-Lernbegleiter@goethe.de

<https://www.goethe.de/de/spr/flu/esd.html>

<https://www.goethe.de/resources/files/pdf93/berlin.pdf>

FaZIT

nils.baschab@fazit-brb.de

Tel. 0331 / 96 76 252

<https://fazit-brb.de/projekte/schulungen-fuers-ehrenamt/>

Ansprechpartner und kostenlose Schulungen, Unterrichtsmaterialien zum Download, Trainings-Videos, Broschüren, Leitfaden

fluechtlinge@klett-sprachen.de

www.klett-sprachen.de/fluechtlinge

www.pons.de/einfach-deutsch

2.2 Sprachliche Integration in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Um erfolgreich einen Schul- oder Berufsabschluss zu erreichen, ein Studium zu absolvieren oder sich beruflich weiterzubilden, sind über umgangssprachliche Deutschkenntnisse hinaus sprachliche Fähigkeiten erforderlich, die schul- und unterrichtsrelevant sind. Bildungssprachliche Deutschkenntnisse, also spezifische Redemittel, die in Lernaufgaben, Lehrmaterialien und Prüfungen verwendet werden, sind die Voraussetzung für den Schulerfolg und damit den gesamten weiteren Bildungsweg. Deshalb muss die Förderung von Deutschkenntnissen so früh wie möglich einsetzen,

Deutsch als Zweitsprache, in Kindertageseinrichtungen und Schulen gezielt, systematisch, langfristig und kontinuierlich gefördert werden. Während umgangssprachliche Fähigkeiten in der Zweitsprache relativ schnell erworben werden, gehen Experten von einer Förderdauer von rund sechs Jahren aus, bis Kinder, die in zwei Sprachen leben, dem Unterricht in ihrer Zweitsprache ebenso gut folgen können wie einsprachige Kinder.

Vorschulische und Schulische sprachliche Bildung liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder. „Im Nationalen Integrationsplan haben sich die Länder verpflichtet, gemeinsame bzw. eng aufeinander abgestimmte Bildungs- und Erziehungspläne für Kindertageseinrichtungen und Grundschulen zu erarbeiten.“ In Brandenburg wie auch einigen anderen Bundesländern, ist dies gesetzlich festgeschrieben.

Ziele

Die sprachliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund wird systematisch während der gesamten Bildungsbiografie gefördert. Kindertageseinrichtungen und Schulen öffnen sich interkulturell.

2.2.1 Integration geflüchteter Kinder in Kindertageseinrichtungen

Zuständigkeit: Land Brandenburg/freie Träger der Kindertageseinrichtungen

Ausgangssituation

Die Kindertagesbetreuung ist eine kommunale Aufgabe, dabei werden die Kommunen vom Land Brandenburg finanziell unterstützt. Die Stadt Hohen Neuendorf hat im Jahr 2005 alle städtischen Kindertageseinrichtungen (Kitas) in freie Trägerschaft übergeben.

Geflüchtete Familien haben für ihre Kinder denselben Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wie alle Kinder, nämlich vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4 in Form von Krippe, Kindergarten und Hort. Darüber hinaus gibt es einen Anspruch auf ein bedarfsgerechtes Angebot auch für jüngere und ältere Kinder, wenn die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Kindertagesbetreuung erfordern.

Sobald eine geflüchtete Familie in der Stadt Hohen Neuendorf lebt, können die Eltern einen Betreuungsplatz beantragen in einer der Kitas oder einen Platz in der Tagespflege.

Die Integration von Kindern aus unterschiedlichen Nationen, Kulturen und Sprachen ist eine große Herausforderung für die Kita-Teams. Kinder und Eltern verfügen meistens nur über geringe Deutschkenntnisse und sind teilweise mit traumatischen Erlebnissen belastet. Unter diesen besonderen Umständen das eigene Kind zur Betreuung in eine Kindertageseinrichtung zu geben, ist für viele Eltern eine große Überwindung. Insofern werden die Einrichtungen von geflüchteten Familien in sehr unterschiedlichem Maße genutzt. Dennoch ist eine frühe sprachliche, kognitive und soziale

Anregung der geflüchteten Kinder besonders wichtig für ihre Entwicklung und ihr Wohlbefinden und grundlegend für ihre weitere Integration in die Gesellschaft. Oft ist es auch ein erster Schritt der gesellschaftlichen Integration der gesamten Familie, weil Kontakte zu Erzieher/innen und anderen einheimischen Eltern über die Kinder entstehen. Besonders wichtig ist deshalb auch eine intensive Elternarbeit.

Hilfreich können gemeinsame Bildungs- und Begegnungsangebote wie Eltern- und Kind-Gruppen in Kitas oder auch in der Gemeinschaftsunterkunft sein, und Elterncafés als Begegnungsorte für geflüchtete und einheimische Eltern in Kitas sein. Der Einsatz von geflüchteten Menschen mit pädagogischen Vorerfahrung und Deutsch- oder Fremdsprachenkenntnissen zusätzlich zum einheimischen Fachpersonal mit „Lotsen-Funktion“, als Sprach- und Kulturmittler hat mehrere positive Aspekte: geflüchteten Kindern und Eltern wird die Erstorientierung in der Kita erleichtert, Geflüchtete bekommen einen Einblick/ Zugang zur Arbeitswelt, und Kitas finden potentielle Mitarbeiter/innen für kultursensible, pädagogische Arbeit. Falls arbeitsmarktpolitische Instrumente geschaffen werden, die eine hierzu passende Einstiegsqualifizierung für Geflüchtete ermöglichen, sollten diese genutzt werden. Es können ggfs. auch Stellen durch den Bundesfreiwilligendienst geschaffen werden, oder Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH/ MAE) in Verbindung mit der Arbeitsmarktinitiative Süd (AMI Süd).

Zuständigkeit der Stadt Hohen Neuendorf:

Vorkita/ Elterstraining

Nicht nur sprachliche Barrieren, sondern auch interkulturelle Gegebenheiten und Unterschiede im täglichen Leben erschweren die Aufnahme von Kindern aus einigen Familien mit Flucht- oder Migrationshintergrund für alle Beteiligten. Das Elterstraining unterstützt die Integration der Kinder in die Kita. Es ist der Kita vorgeschaltet und soll Eltern, Kindern und pädagogischem Personal in den Einrichtungen zu einer vereinfachten Zusammenarbeit verhelfen.

Ein entsprechendes Konzept „Elterstraining, Vorkita „PuRzelbaum“ wurde im Fachbereich Familie Bildung in Henningsdorf entwickelt und umgesetzt (Katharina Malomy, Katharina Jagodzinski – Schulsozialarbeit an der Grundschule in Henningsdorf).

Wünschenswerte Maßnahmen der freien Träger

Mehrsprachige Infomaterialien für Eltern, Praxishilfen für die pädagogische Arbeit, Info-Plattform des MBS für aktuellste Infos nutzen

Zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung, finanziert durch das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ einstellen, Fachberatung nutzen

Weiterqualifizierung des pädagogischen Personals im Bereich sprachliche Integration von Geflüchteten

Zuständigkeit der Stadt Hohen Neuendorf:

Maßnahmen

Mehrsprachige Informations-Flyer zur Erstorientierung „Kinder in Kindertageseinrichtungen“ erhalten die Eltern bereits im „Willkommenspaket“ der Stadtverwaltung

In Zusammenarbeit mit freien Trägern /Ehrenamtlichen/ Honorarkräften: Umsetzung des Vorkita-Konzeptes Henningsdorf in der Gemeinschaftsunterkunft

In Zusammenarbeit mit freien Trägern/Ehrenamtlichen/ Honorarkräften: Gemeinsame Bildungs- und Begegnungsangebote wie Eltern- und Kind-Gruppen in der Gemeinschaftsunterkunft

In Zusammenarbeit mit freien Trägern/Ehrenamtlichen/ Honorarkräften: Elterncafes als Begegnungsorte für geflüchtete und einheimische Eltern

In Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit/ Jobcenter OHV: Geflüchtete (mit pädagogischer Vorerfahrung und Deutsch- oder Fremdsprachenkenntnissen) als Kultur- und Sprachmittler mit „Lotsenfunktion“ zur Erstorientierung und als vermittelnde Ansprechpartner zwischen pädagogischem Personal und Geflüchteten für den Einsatz in Kitas gewinnen, im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung AGH/ MAE, Praktika oder ehrenamtlich einsetzen, dazu Bereitstellung von AGH/MAE für Geflüchtete und Organisation von Einsatzmöglichkeiten im Bundesfreiwilligendienst.

Alternativ: Einheimische ehrenamtliche Helfer, „ Paten“ als vermittelnde Ansprechpartner zwischen pädagogischem Personal und Geflüchteten für den Einsatz in Kitas gewinnen.

Handreichung für pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen in Hohen Neuendorf: Zusammenstellung von Anlaufstellen/Ansprechpartnern, die Fortbildungen, Beratung, Projektentwicklung und –begleitung sowie die Förderung von Integrationsnetzwerken anbieten, Praxis-/Arbeitshilfen, von mehrsprachigem Material zur Elternarbeit, von wichtigen Infoplattformen.

Ansprechpartner

Für Fragen oder Erfahrungsaustausch bzgl. des Projektes Vorkita/ Elterntraining Henningsdorf
Fachdienst Familie, Jugend und Integration
Frau Jennifer Burczyk , FDL Tel. 03302/ 877 246
jburczyk@henningsdorf.de
Frau Melanie Ott Tel. 03302/ 877 226
mott@henningsdorf.de

2.2.2 Integration geflüchteter Kinder in Schulen

Zuständigkeit: Land Brandenburg

Ausgangssituation

Schulpflicht/ Ruhen der Schulpflicht/ Recht auf Schulbesuch

Die Schulpflicht besteht in Brandenburg auch für geflüchtete Kinder, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben. (Brandenburgisches Schulgesetz (§ 36 Absatz 2)). Sie beginnt mit der Anmeldung in dem Ort, der den geflüchteten Familien durch die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen wird, also ab der Anmeldung bei den Meldebehörden der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf.

http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg_2016

Solange die Familien in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht sind, ruht die Schulpflicht, was in der „Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht nach Asylanträgen“ geregelt ist.

<http://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-211613>

Dennoch haben die Kinder und Jugendlichen ein Recht auf Schulbesuch und deshalb seit dem Schuljahr 2013/2014 Zugang zu schulischen Vorbereitungsmaßnahmen in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE). Auf diese Weise erhalten sie erste Sprach- und Kulturkenntnisse schon vor dem Schulbeginn in den Kommunen. Es wurde ein Leitfaden entwickelt, der die Standards und inhaltlichen Schwerpunkte der Vorbereitungsmaßnahmen festlegt.

http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/150921_Leitfaden%20zur%20schulischen%20Vorbereitung_EAE.pdf

Bevor die Kinder und Jugendlichen die EAE verlassen, erstellen sie mit Unterstützung der Lehrkräfte ein Portfolio, das die Lernwege und Lernstände dokumentiert und zur Anmeldung an der zukünftigen Schule mitgenommen wird, bzw. durch die Schulleitung auch von der EAE angefordert werden kann. Das Portfolio soll der Schulleitung und den Lehrkräften der aufnehmenden Schule in der Gemeinde die Aufnahme der Kinder erleichtern und die Planung weiterer Fördermaßnahmen erleichtern.

Aufgaben des zuständigen Schulamtes: Leitung des schulischen Integrationsprozess von Kindern mit Migrationshintergrund, Ausstattung der Schulen mit Lehrerstellen und entsprechendem Lehrpersonal, Schulpsychologische Beratung

In Brandenburg gibt es vier staatliche Schulämter; für die Stadt Hohen Neuendorf ist das staatliche Schulamt Neuruppin zuständig. Das Schulamt mit den jeweiligen Schulräten hat die Fachaufsicht über alle Schulen im Landkreis und ist zuständig für die Ausstattung der Schulen mit Lehrerstellen und entsprechendem Lehrpersonal. Es hat die Dienstaufsicht über das pädagogische Personal und berät in pädagogischen und organisatorischen Fragen. Die Schulpsychologische Beratung ist ein weiterer Aufgabenbereich. Eine Koordinatorin für Migrationsfragen ist landesweit in Brandenburg für den schulischen Integrationsprozess tätig ist; in den vier staatlichen Schulämtern arbeitet jeweils einen Mitarbeiter, der für die Koordination von Migrationsangelegenheiten zuständig ist.

Zusammenarbeit Schulamt/ Stadtverwaltung/ Sozialarbeiter/in der GU bei der Schulanmeldung

Die Stadtverwaltung informiert das Schulamt über den Zuzug von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter. Das Schulamt teilt die Kinder daraufhin in Abstimmung mit den Schulen einer Schule zu. Diese Regelung gilt für größere Orte im Landkreis OHV. In Hohen Neuendorf ist für die in der Gemeinschaftsunterkunft (GU) im Ortsteil Borgsdorf untergebrachten Kinder im Grundschulalter die Grundschule Borgsdorf zuständig, die Zuteilung der Kinder kann deshalb auch in direkter Absprache der Stadtverwaltung und Schulleitung erfolgen. Zur Schulanmeldung werden Eltern und Schüler bei Bedarf durch die Sozialarbeiter/in der GU oder ehrenamtliche Unterstützer begleitet. Beim Aufnahmegespräch mit der Schulleitung wird bereits der Sprachstand der Kinder ermittelt, wobei auch das Portfolio aus der EAE miteinbezogen wird, soweit die Kinder bereits in den EAE an außerschulischen Sprachförderkursen teilgenommen haben.

Medizinische Erstuntersuchung von geflüchteten Kindern in der Erstaufnahmeeinrichtung/ allgemeine schulärztliche Eingangsuntersuchung

Für alle geflüchteten Kinder erfolgt in der Erstaufnahmeeinrichtung der Zentralen Ausländerbehörden in Eisenhüttenstatt eine medizinische Erstuntersuchung. Dort erfolgen aber keine Untersuchungen zu den alterstypischen körperlichen und geistigen Entwicklungsständen, sowie auch nicht zur Sprachentwicklung bzw. zu möglichen psychologischen Problemen. Deshalb findet für Kinder, die in die erste Jahrgangsstufe eingeschult werden, zusätzlich zu der Untersuchung für die Erstaufnahme die reguläre schulärztliche Eingangsuntersuchung durch die regionalen Gesundheitsämter statt. Im Hinblick auf das Recht auf Schulbesuch, sind die schulärztlichen Untersuchungen oder schulspezifische Teiluntersuchungen, falls diese aus organisatorischen Gründen nicht vor der Einschulung zu realisieren sind, möglichst zeitnah nachzuholen. Der (vorläufigen) Einschulung darf eine noch nicht erfolgte schulärztlichen Untersuchung oder schulspezifische Teiluntersuchung jedoch nicht im Wege stehen.

Maßnahmen der Sprachförderung zur Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler

Grundsätzlich erhalten Schulen Lehrerstunden entsprechend der gemeldeten Schülerzahlen und aufgrund möglicher Besonderheiten. Zusätzlich haben alle Schulen eigene Mittel, um zum Beispiel bei Erkrankungen kurzfristig zusätzliches Personal zu beschäftigen. Die Schulen erhalten zusätzliche Lehrerstunden für zusätzliche Bedarfe, falls die Schülerzahlen zum Beispiel durch die Aufnahme von geflüchteten Kindern steigen.

Laut „Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ besteht der Anspruch auf zusätzliche Sprachförderung, wenn die Deutschkenntnisse eines Kindes oder Jugendlichen nicht ausreichen, um dem Regelunterricht zu folgen. Die Verordnung unterscheidet nicht nach Herkunftsländern oder Aufenthaltsgründen im Land Brandenburg, sie bezieht sich auf Kinder von in Brandenburg arbeitenden EU-Ausländern ebenso wie auf geflüchtete Kinder. Die Kinder und Jugendlichen werden altersentsprechend in einer Regelklasse aufgenommen. Die Sprachförderung und Vorbereitung auf den Regelunterricht wird in Vorbereitungsgruppen oder Förderkursen durchgeführt. Schülerinnen und Schüler, die noch nicht oder in einer anderen Schrift alphabetisiert wurden, erwerben in Vorbereitungsgruppen vorerst zusätzliche Lese- und Schreibkompetenzen. Während des Besuchs der Vorbereitungsgruppe sollte bereits eine Teilnahme in den Fächern Sport, Musik, Kunst, Arbeitslehre und Sachunterricht in der Regelklasse erfolgen und in Abhängigkeit von den individuellen Sprachfortschritten die Teilnahme am gemeinsamen Regelunterricht sukzessive

ausgeweitet werden. Parallel zum Unterricht in einer Regelklasse, werden für die Schülerinnen und Schüler Förderkurse zur Weiterentwicklung der deutschen Sprachkenntnisse eingerichtet. In den Förderkursen werden für die Kinder und Jugendlichen individuelle Lern-/Förderpläne entwickelt, so dass auch eventuell fehlende Kenntnisse in den Unterrichtsfächern ausgeglichen werden können. Die hierfür notwendigen Lehrkräfte werden den Schulen von den staatlichen Schulämtern zugewiesen.

<http://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212952#4>

Das Ministerium für Bildung , Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) arbeitet zudem an einem „Leitfaden zur schulischen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen“, der helfen soll Bedingungen zu schaffen, die eine einheitliche und zügige Aufnahme und Integration in den Schulen ermöglichen. Bislang gibt es allerdings erst einen Entwurf, der aber den Schulen schon zugänglich gemacht wurde. Da die regionalen Bedingungen der einzelnen Schulen aber höchst unterschiedlich sind, ist es offensichtlich sehr problematisch einen verbindlichen standardisierten Ablaufplan für die Integration neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher in die Schulen zu erstellen. In dem Entwurf vom 21.09.2015 ist Folgendes vorgesehen:

Die Schulen richten je nach Bedarf im Rahmen personeller und schulorganisatorischer Voraussetzungen Vorbereitungsgruppen oder Förderkurse für die Kinder und Jugendlichen ein. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Vorbereitungsgruppe oder eines Förderkurses an einer Schule trifft die Schulleitung selbst. Die Entscheidung über die Einrichtung schulübergreifender Vorbereitungsgruppen oder Förderkurse trifft das Landesschulamt.

Es können Schüler verschiedener Muttersprachen und verschiedener Jahrgangsstufen gemeinsam unterrichtet werden. Aufgrund der oft sehr unterschiedlichen Vorkenntnisse der Schüler/innen kann es auch notwendig sein, Kinder und Jugendliche aus mehreren Schulen oder Orten an einem Ort gemeinsam zu fördern. Schulübergreifende Lehrmaßnahmen organisiert das Landesschulamt Neuruppin. Dies erfordert Transportleistungen durch den Träger der Schülerbeförderung, den Landkreis. Ggfs. auch mit der Unterstützung von ehrenamtlichen Helfern.

Die zusätzlichen Lehrkräfte für die Einrichtung von Vorbereitungsgruppen und Förderkursen oder auch zur Unterstützung in den Regelklassen werden von den staatlichen Schulämtern eingestellt; der zeitliche Umfang richtet sich nach dem konkreten Bedarf.

Grundsatzpapier des staatlichen Schulamtes Neuruppin (zuständig für Hohen Neuendorf) zu den einzelnen Maßnahmen der Eingliederungsverordnung (EingIV.)

Das staatliche Schulamt Neuruppin hat den Schulen in seinem Verwaltungsgebiet mitgeteilt, dass die Schulen generell mit 10-12 Lehrerwochenstunden (LWS) und von jeweils 1-3 Lehrkräften abgesichert sind. Darüber hinaus erhalten die Schulen je 5 Schüler/innen 2-3 Lehrerwochenstunden (LWS) für die individuelle Ausgestaltung von Förderkursen gemäß § 4 EingIV. Alle Schüler/innen werden in Regelklassen beschult, nur „in Ausnahmefällen werden im Bereich der Sekundarstufe I Vorbereitungsgruppen in vollcurricularer Form schulübergreifend organisiert, um den belegten Bildungsgang abzusichern und den Schülern die zumutbare Erreichbarkeit des Lernortes sicherzustellen“.

Die Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) als wichtige Ansprechpartner der Schulen

Die RAA sind eine landesweit agierende, unabhängige Unterstützungsagentur für Bildung und gesellschaftliche Integration. Sie bieten Beratungen, Fortbildungen, Projektentwicklung und Begleitung und die Förderung von Integrationsnetzwerken im Bereich interkultureller Schulen/schulische Eingliederung von fremdsprachigen Kindern an, insbesondere für Lehrer/innen, Erzieher/innen, (Schul)sozialarbeiter/innen. In den RAA Niederlassungen arbeiten Lehrkräfte des Landes Brandenburg, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bzw. Fachkräfte aus der Integrationsarbeit, Jugend- und Erwachsenenbildung in einem Team zusammen. In einigen Niederlassungen werden sie ergänzt durch Mitarbeiter regionaler und überregionaler Projekte. Dies ermöglicht, dass die RAA Niederlassungen für die Schnittstellen von Bildung, Jugendhilfe und Integration maßgeschneiderte Angebote der Fortbildung und Beratung in den Regionen unterbreiten können. Zuständig für den Landkreis OHV ist die RAA Niederlassung Neuruppin.

Mögliche Themen- bzw. Handlungsfelder sind: Konkrete Umsetzung der Vorgaben der brandenburgischen Eingliederungsverordnung, Prozess der Aufnahme von neuen Schüler/innen mit Migrationshintergrund (inkl. Elternarbeit, Soziale Integration-Gestaltung des Miteinanders, Weiterentwicklung der Schulkultur, Unterrichtsentwicklung.

<http://www.raa-brandenburg.de/RAABrandenburg/tabid/2746/Default.aspx>

Qualifizierte Lehrkräfte

Der Sprachunterricht in den Vorbereitungsgruppen und Förderkursen sollte nach Möglichkeit durch speziell ausgebildete Lehrkräfte erfolgen. Die Fortbildung der Lehrkräfte besteht aus einer Basisqualifizierung und einer obligatorischen Erweiterungsqualifizierung zu den Themen „Alphabetisierung“ oder „traumatisierte Flüchtlingskinder“.

Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) bietet hierfür die Fortbildung „Begleitung und Förderung des Zweitsprachenerwerbs von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund“ an.

<http://www.lisum.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.419553.de>

Es kann jedoch schwierig sein, kurzfristig ausreichend qualifizierte Lehrkräfte zu finden. Deshalb plant das Land Brandenburg vermehrt Seiteneinsteiger im Landesdienst zu beschäftigen und Lehrkräfte zu reaktivieren, die bereits im Ruhestand sind.

Dolmetscher/innen

Häufig sind Dolmetscher/innen erforderlich, damit Gespräche zwischen Eltern und Schulleitung geführt werden können. Die Bereitstellung und Finanzierung von Dolmetschern liegen in der Zuständigkeit des Landkreises, der für die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes verantwortlich ist (§ 6 Abs. 1 AsylbLG).

Traumatisierte Kinder

Zu den sprachlichen Hürden kommen aber häufig noch andere spezifische Probleme; als Folge von Flucht, Vertreibung und dem Leben in der Fremde sind für geflüchtete Kinder und Jugendliche eventuell traumatisiert oder trauernd und in diesem Sinne „doppelt“ sprachlos.

Die wichtigste Leistung der Schule der Schule könne darin bestehen, den betroffenen Kindern und Jugendlichen einen „sicheren Ort“ zu bieten, einen klaren Rahmen innerhalb einer Regelklasse, der dem Strukturverlust durch Flucht, Heimatlosigkeit und Verunsicherung entgegensteuert.

In Einzelfällen sind traumatisierte geflüchtete Kinder möglicherweise nicht in der Lage in Vollzeit am Regelunterricht teilzunehmen. Wenn ein sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird, kann die Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeiter/innen und Schulpsycholog/innen ein sonderpädagogisches Feststellungs- und Diagnostikverfahren einleiten, um dem betroffenen Kind Unterstützung durch sonderpädagogische Fachkräfte zu bieten.

Bei weiterem Bedarf an psychosozialer, traumatherapeutischer Unterstützung sind grundsätzlich das Jugendamt, das Gesundheitsamt und die psychiatrischen Institutsambulanzen zuständige Ansprechpartner (Vgl. auch Punkt 5 Gesundheit).

Es wäre ein großer Fehler, geflüchtete Kinder nur unter dem Aspekt ihrer Defizite bzgl. der deutschen Sprache und ihrer möglichen psychischen Verletzungen zu betrachten. Kinder, die in ihren Heimatländern schon Schulbildung erhalten haben, zeigen sich oft sehr leistungsstark in den Naturwissenschaften, erst recht, wenn die Sprachbarrieren beseitigt sind. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass unter den geflüchteten Kindern viele sehr lernfreudige und wissbegierige Kinder sind, die durch ihr Beispiel eine Klasse auch sehr positiv verändern können.

Schulsozialarbeiter/innen und Bundesfreiwillige

Mit der Einstellung von Schulsozialarbeiter/innen und der Schaffung von Einsatzmöglichkeiten für Bundesfreiwillige eröffnet sich der Stadt Hohen Neuendorf eine Möglichkeit den schulischen Integrationsprozesses zu fördern.

Schulsozialarbeiter/innen unterstützen die Arbeit der Lehrkräfte in den Schulen: sie sind sehr wichtig für den schulischen Integrationsprozess. Die Schulsozialarbeiter/innen der Grundschulen werden von der Stadt Hohen Neuendorf, die Schulsozialarbeiter/innen des Gymnasiums und der Oberschule vom Landkreis Oberhavel eingestellt und finanziert.

In Abstimmung mit den Schulleiter/innen könnten zur Unterstützung der Lehrkräfte auch Bundesfreiwillige an Schulen eingesetzt werden. Hier wäre es sehr sinnvoll Geflüchtete oder auch alteingesessene Migranten als Lehrkräfte oder zur Unterstützung der Lehrkräfte zu gewinnen, da sie hervorragende Kultur- und Sprachmittler sein können.

Die Universität Potsdam bietet ein bundesweit bisher einzigartiges Qualifizierungsprogramm für Flüchtlinge an, die eine Lehrerausbildung haben: Nach einem intensiven Sprachkurs sollen sie ab Herbst 2016 an einer Fortbildung teilnehmen können, bei der sie das deutsche Schulsystem kennenlernen und in Schulen hospitieren. Diese Pädagogen können, so das Konzept der Uni, als „Brückenbauer“ sprachlich und kulturell zwischen den neuen Schülern, deren Eltern und der

Schule vermitteln. Auch für die deutschen Lehramtsstudierenden ist das Angebot ein Gewinn: sie können ebenfalls an dem Aufbaukurs teilnehmen und sich über die Schulsysteme der Herkunftsländer der Flüchtlinge informieren. Das wiederum wäre ein Vorteil, wenn sie später Kinder aus diesen Regionen unterrichten.

In Abstimmung mit den Schulleiter/innen könnten Absolventen des Programms zur Unterstützung der Lehrkräfte an Schulen eingesetzt werden.

<http://buendnis-fuer-brandenburg.de/2016/02/26/uni-potsdam-sucht-lehrer/>
<http://www.uni-potsdam.de/studium/data-storage/zielgruppenbereich/refugees/>

Zuständigkeit: Land Brandenburg, Staatliches Schulamt Neuruppin, Schulen vor Ort

Maßnahmen

Die allgemeinen Sprachstandsmessungen vor der Einschulung im Alter von vier Jahren nutzen und bei Bedarf eine gezielte Sprachförderung vor der Schule einleiten

Kinder und Jugendliche ohne Deutschkenntnisse oder mit sehr geringen Deutschkenntnissen erhalten Fördermaßnahmen von spezialisierten Lehrkräften in Vorbereitungsgruppen bzw. Förderkursen. Dazu Nutzung der Deutsch als Zweitsprache (DaZ)- Förderstunden für die zusätzliche Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund in allen Schulen

Fortbildungsmaßnahmen für Grundschullehrkräfte zu DaZ-Fachkräften

Fortbildungsangebote, Beratung, Projektentwicklungshilfe zum Thema praktische Integration nutzen

Angebote der Elternbildung bzw. –beratung sowie Bildungsberatung für Schüler/innen.

Willkommenskultur in den Schulen etablieren

Ehrenamtliche Paten, Schüler (bevorzugt mit Migrationshintergrund) als „Willkommenslotsen“ in Schulen für die ersten Tage in der neuen Schule (Schulführungen mit Vorstellung aller wichtigen Akteure und Ansprechpartner)

Ansprechpartner

Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder)
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder)

Koordination für Migrationsangelegenheiten im Schulamt Frankfurt (Oder)
Zuständigkeitsbereich landesweit
Frau Anita Stöhr
Tel. 0335 5210 532
Anita.stoehr@schulaemter.brandenburg.de

Staatliches Schulamt Neuruppin
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin

Koordination der Migrationsangelegenheiten
Herr Gordon Hanning
Tel. 0331 74035 5225
Gordon.Hanning@schulaemter.brandenburg.de

Schulaufsichtsbereich Grund- und Förderschulen

Schulrätin Frau Menzel
Tel. 0331 74035-5310
Birgit.Menzel@schulaemter.brandenburg.de

Schulrat Herr Schmidt
Tel. 0331 74035-5317
Harald.schmidt@schulaemter.brandenburg.de

Schulaufsichtsbereich weiterführende allgemeinbildende Schulen

Schulrat Herr Schalitz
Tel. 0331 74035-5315
Hardy.schalitz@schulaemter.brandenburg.de

RAA Neuruppin
August-Bebel-Straße 49
16816 Neuruppin
Tel. 03391/ 70 08 74
Neuruppin@raa-brandenburg.de

Zuständigkeit: Landkreis Oberhavel

Maßnahmen

Bereitstellung und Finanzierung von Dolmetschern, die erforderlich sind, um Gespräche zwischen Eltern und Schulleitung zu ermöglichen

Bei schulübergreifenden Lehrmaßnahmen Transportleistungen durch den Träger der Schülerbeförderung, den Landkreis (ggfs. auch mit der Unterstützung von ehrenamtlichen Helfern)

Ansprechpartner

Fachbereich Soziales und Integration
Kordinatorin im Fachbereich Soziales und Integration
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Frau Anja Lenz Tel. 03301/ 601 167
Anja.Lenz@oberhavel.de

Zuständigkeit: Stadt Hohen Neuendorf

Maßnahmen

Schulsozialarbeiter/innen, Schulsozialpädagog/innen einstellen, an Schulen, an denen bisher noch keine tätig sind

Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Erzieher/innen und Lehrer/innen und Schulsozialarbeiter/innen (Beispiel: Im Rahmen der Einschulungsuntersuchung bei Kindern, für die ein besonderer Förderbedarf besteht, könnte ein „runder Tisch“ einberufen werden, der sich aus Erzieher/innen, Kooperationslehrkraft der aufnehmenden Grundschule, einer Ärztin des Gesundheitsamtes und den Eltern zusammensetzt.

Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen/ Schulen und Einrichtungen der Jugendarbeit, Bibliotheken.

In Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit/ Jobcenter OHV: Geflüchtete (mit pädagogischer Vorerfahrung und Deutsch- oder Fremdsprachenkenntnissen) als Kultur- und Sprachmittler mit „Lotsenfunktion“ zur Erstorientierung und als vermittelnde Ansprechpartner zwischen pädagogischem Personal und Geflüchteten für den Einsatz in Schulen gewinnen, im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH/MAE) Einsatzplätzen oder ehrenamtlich einsetzen, dazu Bereitstellung von AGH/ MAE für Geflüchtete, bzw. Bereitstellung von Einsatzplätzen für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) und Organisation von Einsatzmöglichkeiten im Bundesfreiwilligendienst.

Alternativ: Einheimische ehrenamtliche Helfer, „ Paten“ als vermittelnde Ansprechpartner zwischen pädagogischem Personal und Geflüchteten für den Einsatz in Schulen gewinnen.

Handreichung für pädagogisches Personal in Schulen in Hohen Neuendorf: Zusammenstellung von Anlaufstellen/Ansprechpartnern, die Fortbildungen, Beratung, Projektentwicklung und –begleitung sowie die Förderung von Integrationsnetzwerken anbieten, Praxis-/Arbeitshilfen, mehrsprachiges Material zur Elternarbeit, wichtige Infoplattformen

Ergänzende Maßnahmen durch ehrenamtliche Helfer mit Unterstützung der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf

Hausaufgaben, Sprach- und Lernhilfen durch ehrenamtliches Engagement, „Lernpatenschaften“ um Schüler/innen mit geringen Kenntnissen der deutschen Sprache einen geschützten Raum zur Spracherprobung und Lernunterstützung zu bieten.

Interkulturelle Projekte, Lesepatenschaften, „Lesenächte“, Tutorenprogramme etc.

(Ehrenamtliches Engagement kann die professionelle Arbeit von pädagogischen Fachkräften sehr gut ergänzen, aber keinesfalls ersetzen.)

Ansprechpartner/innen

Schulsozialarbeiterin Grundschule Borgsdorf
Frau Silvia Engl Tel. 0162/ 433 96 43
engl@hohen-neuendorf.de

Schulsozialarbeiterin Grundschule Bergfelde
Frau Denise Uhlig Tel. 03303/ 509 5032 0162/ 433 96 62
uhlig@hohen-neuendorf.de

Schulsozialarbeiterin Dr. Hugo Rosenthal Oberschule
Frau Sylvia Bahr Tel. 03303/ 216 69 80
bahr@hugo-rosenthal-oberschule.de

Koordinatorin für Flüchtlingsangelegenheiten
Maria Arndt Tel. 03303/ 528 119
arndt@hohen-neueundorf.de

2.3 Berufsbezogene Sprachförderung

Die berufsbezogene Deutschförderung ist ein Kursangebot für alle Menschen mit Migrationshintergrund, die Arbeit suchen. Das Programm „Berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) organisiert. Ziel der berufsbezogenen Deutschförderung ist es, Menschen mit Migrationshintergrund sprachlich und fachlich so gut zu qualifizieren, dass sie leichter einen Arbeitsplatz finden.

In ganz Deutschland werden seit dem 1. Juli 2016 entsprechende Kurse angeboten. Diese umfassen

- Berufsbezogenen Deutschunterricht
- Fachunterricht
- Praktikum
- Betriebsbesichtigungen.

Ein Kurs hat maximal 730 Unterrichtsstunden und dauert als Vollzeitkurs sechs Monate, als Teilzeitkurs bis zu zwölf Monate. Die Teilnahme setzt in der Regel ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus. Ergänzend sollen allerdings Spezialmodule für Personen angeboten werden, die das Sprachniveau B 1 trotz einer ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs nicht erreicht haben. Neben der Erstattung von Fahrtkosten sind auch Leistungen zur Kinderbetreuung als Begleitmaßnahmen vorgesehen. Geflüchtete mit Zugang zum Arbeitsmarkt melden sich über das Bundesprogramm „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ für das ESF-BAMF-Programm an.

Ansprechpartner

ESF-BAMF-Hotline Tel. 0221/ 92426-400
esf-verwaltung@bamf.bund.de
www.bamf.de/esf

3. Berufsausbildung und Arbeit

Zentral für das Gelingen gesellschaftlicher Integration geflüchteter Menschen in Deutschland ist ihre Integration in Ausbildung und Beschäftigung. Von den zu uns geflüchteten Menschen werden viele langfristig bleiben. Sie wünschen sich wie andere Menschen auch ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu finanzieren. Die damit einhergehende Entlastung der sozialen Sicherungssysteme trägt auch dazu bei die Akzeptanz in der einheimischen Bevölkerung zu erhöhen.

Lange Zeit war die Integration in den Arbeitsmarkt durch Gesetze und Verordnungen erschwert, insbesondere auch durch die Vorrangprüfung; durch die Neuregelungen der gesetzlichen Bestimmungen, stehen Geflüchtete dem Arbeitsmarkt jetzt in der Regel zur Verfügung. Das neue Integrationsgesetz vom Mai 2016 sieht u.a. folgende die Arbeitsmarktintegration betreffende neue Regelungen vor: eine befristete Aussetzung der Vorrangprüfung abhängig vom regionalen Arbeitsmarkt, Rechtssicherheit bzgl. des Aufenthaltsstatus während und nach der Ausbildung, eine niederschwellige Heranführung an den Arbeitsmarkt durch 100.000 Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) und verbesserte Regeln für die Ausbildungsförderung. Die neue befristete Aussetzung der Vorrangprüfung erfasst 133 der insgesamt 156 Regionalstellen der Bundesagentur für Arbeit, darunter die für Hohen Neuendorf zuständige in Neuruppin bzw. Oranienburg. Die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen der Flüchtlinge wird von der Bundesagentur für Arbeit weiterhin in allen Agenturbezirken geprüft.

Ausgangssituation und Begriffsklärungen

Aufenthaltsstatus und Arbeitsmarktzugang geflüchteter Menschen

Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt wesentlich vom Aufenthaltsstatus geflüchteter Menschen ab.

Aufenthaltsstatus: Aufenthaltsgestattung

Asylantragstellenden, also Asylbewerber/innen, die sich im Asylverfahren befinden und deren Verfahren noch nicht entschieden ist, erteilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung. Diese berechtigt sie bis zum Abschluss des Asylverfahrens, das heißt bis zur Entscheidung über den Asylantrag, in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten. Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel.

Aufenthaltsstatus: Aufenthaltserlaubnis

Durch die Entscheidung des BAMF im Rahmen des Asylverfahrens bekommen Asylantragstellende entweder eine Anerkennung als Asylberechtigte, als Flüchtlinge (hier im Sinne von anerkannten Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention), als subsidiär Schutzberechtigte oder es wird ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt. Diesen Personen erteilt das BAMF eine Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel.

Aufenthaltsstatus: Duldung

Wird der Antrag auf Asyl abgelehnt, werden die Betroffenen entweder abgeschoben oder aber die Abschiebung wird ausgesetzt. Personen, die einen negativen Bescheid erhalten haben, aber bei denen die Abschiebung ausgesetzt wurde, erhalten von der Ausländerbehörde eine „Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung“, die Duldung genannt wird. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, die betroffenen Personen sind nach wie vor ausreisepflichtig.

Aufenthaltsstatus und Zuständigkeit der Agentur für Arbeit/ Zuständigkeit des Jobcenters

Asylantragstellende und Geduldete bekommen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und können auf freiwilliger Basis von den Arbeitsagenturen beraten und vermittelt werden. Anerkannte Asylbewerber/innen werden von den Jobcentern betreut und erhalten Arbeitslosengeld II.

Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, und Personen für die ein nationales Abschiebungsverbot gilt

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte dürfen grundsätzlich ohne Einschränkung eine Ausbildung aufnehmen und auf dem deutschen Arbeitsmarkt als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, ohne vorherige Antragstellung bei der Ausländerbehörde (AB) oder bei der Bundesagentur für Arbeit (BA). Für Personen, bei denen ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt wurde, ist eine Beschäftigung möglich, die Erlaubnis der Ausländerbehörde aber erforderlich.

Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber/innen und Geduldete

Asylbewerber/innen und Geduldete hingegen dürfen nur mit Auflagen in Deutschland eine Berufsausbildung machen und arbeiten. Für sie gilt grundsätzlich ab dem Beginn der Registrierung eine Wartefrist von 3 Monaten, vom 4. bis 48. Monat wird von der BA eine Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen durchgeführt. Ab dem 49. Monat bekommen sie eine Arbeitserlaubnis ohne Zustimmung der BA.

(Eine Arbeitserlaubnis kann erst nach 3 Monaten Aufenthalt erteilt werden UND wenn keine Pflicht mehr besteht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Diese Pflicht endet mit der Zuweisung in eine Kommune, spätestens aber nach 6 Monaten Aufenthalt. Auch mit BüMA oder Ankunftsbescheinigung kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Als Zeitpunkt der Asylantragstellung gilt die Einreise und das „Asylgesuch“, auch wenn noch kein förmlicher Asylantrag gestellt wurde.)

Zu beachten ist, dass für Asylbewerber/innen und Geduldete zu jeder Zeit die Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich ist. Ob diese geflüchteten Menschen arbeiten dürfen, ergibt sich aus einem Eintrag im Pass/Passersatzpapier.

Beim Zugang zur Ausbildung gibt es für Asylbewerber/innen und Geduldete einige Besonderheiten. Auch der Zugang zu Praktika ist differenziert geregelt.

Eine Übersicht über die Erfordernisse der Genehmigung der Ausländerbehörde bzw. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die verschiedenen Beschäftigungsformen von Asylbewerbern und Geduldeten findet sich in den Arbeitshilfen, die das IQ Netzwerk Niedersachsen zur Verfügung stellt (Links unten).

Für Asylbewerber/innen im laufenden Verfahren ist die ihnen zugebilligte „Bleibeperspektive“ bzw. ihre Eingruppierung in „sichere Herkunftsländer“ mit Registrierung vor dem 1. September 2015 und „sichere Herkunftsländer“ mit Registrierung ab dem 1. September 2015 von großer Bedeutung für die Arbeitserlaubnis, Zugang zu Instrumenten der Arbeitsförderung, Schule, Studium, Bundesfreiwilligendienst, Arbeitsgelegenheiten, Hospitationen, Ausbildungsförderung, (berufsbezogene) Sprachförderung und die Duldung für die Dauer der Ausbildung nach negativem Ausgang des Asylverfahrens. Nach der Neuregelung der Ausbildungsförderung werden entsprechend dieser Eingruppierung von Asylbewerber/innen je nach Zielgruppe früher als bisher ausbildungsbegleitende Hilfen, die assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, sowie die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld z.T. erstmalig geöffnet.

(Einen Überblick über die differenzierten Regelungen für Asylbewerber/innen und Geduldete bieten die Arbeitshilfen und Kurzübersichten, die das IQ Netzwerk Niedersachsen zur Verfügung stellt. Stand: August 2016)

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_zu_Arbeit_mit_Duldung_November_2014.pdf

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/ausbildungsduldung.pdf

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Freiwilligendienst_Hospitation_Arbeitsgelegenheiten.pdf

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/ausbildungsfoerderung.pdf

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitsfoerderung_und_arbeitserlaubnis.pdf

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/sprachfoerderung.pdf

Brückenfunktion von AGH/ MAE, FIM, Praktikum, Bundesfreiwilligendienst (vgl. auch Punkt Integrationsprojekte/ Integrationsprojekte mit Ehrenamtlichen)

Die Integration geflüchteter Menschen in den regulären ersten Arbeitsmarkt bleibt das vorrangige und oberste Ziel; sämtliche Beratungsangebote und Förderinstrumente, die diesem Zweck dienen, müssen geflüchteten Menschen voll zugänglich gemacht und ausgeschöpft werden.

AGH/ MAE, FIM, Praktikum, Bundesfreiwilligendienst können Brücken zur Integration in den regulären Arbeitsmarkt bilden. Sie bieten die Möglichkeit wertvolle Erfahrungen für einen späteren Job zu sammeln und die deutsche Arbeits- und Alltagskultur besser kennenzulernen. Kontakte zu Arbeitgeber/innen werden hergestellt, das Arbeitsfeld kann näher kennengelernt werden. Eigene Fähigkeiten können unter Beweis gestellt werden, die deutsche Sprache praktiziert und Deutschkenntnisse verbessert werden. Wartezeit kann so sinnvoll überbrückt werden z.B. bis ausländische Berufsqualifikationen oder Studienabschlüsse anerkannt sind, ein passender Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden wird.

Parallel dazu sollte immer auch ein Sprachkurs besucht werden. Um dies zu ermöglichen sollten die Tätigkeiten nicht mehr als 20-30 Stunden pro Woche umfassen.

Durch AGH/MAE, Praktika und ehrenamtliches Engagement können Geflüchtete in vielen Gesellschaftsbereichen einen wertvollen Beitrag zur Integrationsarbeit leisten, als Sprach- und Kulturmittler, sind sie Experten für Integration. Besonders im Bildungsbereich, im Gesundheitsbereich, im Pflegebereich und im Bereich der psychosozialen Versorgung, wo für die Integration geflüchteter Menschen dringend zusätzliches kultursensibles Personal gebraucht wird, ist ihr Einsatz von großem Wert. Dazu sind allerdings schon fortgeschrittene Kenntnisse der deutschen Sprache oder andere Fremdsprachenkenntnisse erforderlich.

Unter diesen Gesichtspunkten sind zahlreiche Einsatzmöglichkeiten denkbar: örtliche Kitas, Schulen, Bibliotheken, Altenpflegeheime, Seniorenzentren, (Sport-) Vereine, Technisches Hilfswerk etc.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH/MAE)/ Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

AGH/ MAE müssen zusätzlich sein, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sein. Üblicherweise handelt es sich um Teilzeitarbeit von 20 bis maximal 30 Stunden pro Woche. Das gilt auch für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach §5 Asylbewerberleistungsgesetz und Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM). Diese unterscheiden zwei Arten von Arbeitsgelegenheiten, „interne“ in den Gemeinschaftsunterkünften, die dort den Ablauf in den Einrichtungen unterstützen, wie etwa die Mitwirkung in der Kleiderkammer, Reinigungsarbeiten und „externe“, dies sind zusätzliche Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen oder gemeinnützigen Trägern, die gemeinwohlorientierte Tätigkeiten anbieten, wie etwa Unterstützung bei der Pflege von Grünanlagen etc.

Bei der Einrichtung und Durchführung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen gibt es drei maßgebliche Akteure: FIM-Maßnahmeträger, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden und die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Die FIM-Maßnahmeträger schaffen die Arbeitsgelegenheiten und führen diese durch. Sie helfen bei der Auswahl der Teilnehmenden und betreuen diese. Dafür erhalten sie eine Trägerpauschale pro Monat und Teilnehmenden, die bei den „internen FIM“ 85 Euro und bei den „externen FIM“ 250 Euro beträgt. Die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden stellen die Informationen über potentielle Teilnehmende zur Verfügung und weisen diese nach Auswahl durch den

Maßnahmeträger in die FIM zu. Mit Blick auf einen Rechtsträgerwechsel (d. h. bei einem Übergang in das SGB II bei Anerkennung) soll es möglich sein, dass die Maßnahme weitergeführt wird.

Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst (BFD) mit Flüchtlingsbezug

Die Bundesregierung hat ein Sonderprogramm im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) mit bis zu 10.000 neuen Stellen jährlich gestartet. „Seit dem 1. Dezember 2015 steht der Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug sowohl einheimischen Freiwilligen als auch Asylberechtigten und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive offen. Flüchtlinge haben zudem die Möglichkeit, einen BFD auch in den regulären Bereichen abzuleisten - zum Beispiel in einem Pflegeheim, Mehrgenerationenhaus oder Sportverein.

Das Sonderprogramm „BFD mit Flüchtlingsbezug“ ist durch eine Änderung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (§ 18 BFDG) ermöglicht worden und bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Vorbehaltlich der Wirksamkeit der Haushaltsgesetze der entsprechenden Haushaltsjahre stehen dafür im Bundeshaushalt ab 2016 jährlich zusätzlich 50 Millionen Euro bereit.

Die Plätze werden jeweils zur Hälfte von der Zentralstelle des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) und den verbandlichen Zentralstellen vergeben und verwaltet. Das BAFzA-Kontingent von 5.000 BFD-Vereinbarungen mit Flüchtlingsbezug wird nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die verschiedenen Bundesländer verteilt. Daran sollen sich auch die verbandlichen Zentralstellen bei der regionalen Unterverteilung ihrer Plätze orientieren.“

Informationen zu den Tätigkeiten mit Flüchtlingsbezug und Abweichungen des „Sonderprogramms BFD mit Flüchtlingsbezug“ gegenüber dem Regel-BFD findet man auf den unten aufgeführten Internetseiten. Ebenso besteht dort Zugriff auf eine Datenbank zur Einsatzstellensuche und eine Datenbank der Berater/innen vor Ort.

Ziele

Die Geflüchteten werden auf die Anforderungen des deutschen Arbeitsmarktes vorbereitet. Sie erwerben die dazu erforderlichen sprachlichen und beruflichen Qualifikationen um schnellst möglichst einen Berufsausbildungsplatz oder einen Arbeitsplatz zu finden.

Potenziale und Ressourcen, einschlägige Berufsausbildung, Berufserfahrungen der Flüchtlinge sollen genutzt werden auch um gesellschaftliche Bedarfe bei der Integration von Flüchtlingen in KiTas, Schulen, im Gesundheitssystem, bei der psychosozialen Versorgung etc. zu decken. Nach intensiver Sprachförderung Weiterbildungsmaßnahmen, z.B. spezielle Aufbau-Studiengänge zur Ausbildung von Lehrer/innen, Erzieherinnen, Psychosozialen Berater/innen.

Auch vorübergehende Beschäftigungen wie AGH/ MAE, FIM, ehrenamtliches Engagement im „Bundesfreiwilligendienst“, Hospitationen und Praktika dienen der Berufsvorbereitung und sollen als niederschwellige Angebote zum Einstieg in den Arbeitsmarkt genutzt werden.

Zuständigkeit: Bund, Land Brandenburg, Agentur für Arbeit Oranienburg, Jobcenter Oberhavel

Maßnahmen

Informationsveranstaltungen für Geflüchtete in den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)/ Gemeinschaftsunterkünften (GU) durch Mitarbeiter der Agentur für Arbeit

Dokumentation der beruflichen Qualifikationen und Interessenlagen möglichst zeitnah nach dem Eintreffen geflüchteter Menschen in der EAE/ GU

Programme der Agentur für Arbeit Oranienburg und des Jobcenters Oberhavel zur Sprachförderung, Qualifizierung und beruflichen Eingliederung: Integrationskurse, berufsbezogene Sprachförderung, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durch Träger (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein), „Perspektiven für Flüchtlinge“, „EQ-Welcome“, „Brandenburg-deine Chance“ u.a.

Weitere Leistungen der Arbeits- und Ausbildungsförderung

Ausbildungsvermittlung für Migranten bis 27 Jahre durch die Jugendberufsagentur

Wünschenswerte Maßnahmen des Landkreis OHV

Interkulturelle Schulungen der Mitarbeiter/innen

Einstellung von Mitarbeiter/innen mit Sprachkenntnissen beim Jobcenter (und der Agentur für Arbeit)

Maßnahmen der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf

Örtlich ansässige Unternehmen gewinnen für Hospitationen, Praktika, Ausbildungsplätze, Arbeitsplätze (z.B. Einladung zum „Unternehmerfrühstück“ durch den Bürgermeister)

Interessierte Unternehmen auf Möglichkeit der ausführlichen Beratung und Unterstützung durch die Agentur für Arbeit/ Handwerks- und Handelskammern hinweisen, Weitervermittlung an einschlägig beratende Institutionen

AGH/ MAE, FIM – Einsatzmöglichkeiten beantragen/ schaffen in Zusammenarbeit mit AMI-Süd, PuRgGmbH

Institutionen im Stadtgebiet gewinnen für die Einrichtung von Bundesfreiwilligendienst – Einsatzmöglichkeiten; diesbezüglich Beratung, Unterstützung anbieten:

Alten-Pflegeheime (freie Träger/ Pflegedienstleitung ansprechen): Altenpflegehelfer/innen, Hauswirtschaftliche Tätigkeiten in den Wohnbereichen, Hausmeister-Hilfstätigkeit, Gärtner

Schulen: Bedarfe, klares Aufgabenprofil erarbeiten (Schulleitung, pädagogisches Personal)

Kitas: Bedarfe, klares Aufgabenprofil erarbeiten (KiTa-Leitung, pädagogisches Personal)

Bibliotheken etc.

Weitervermittlung von Berufseinsteigern zur Teilnahme am Projekt VITA-Start (persönliches Coaching für einen gelingenden beruflichen Einstieg), ABS Henningsdorf/ Oranienburg

Informationsmöglichkeiten und Ansprechpartner

Agentur für Arbeit Oranienburg

Besucheradresse: Stralsunder Straße 30, Oranienburg

Postanschrift: Agentur für Arbeit Neuruppin, 16814 Neuruppin

oranienburg@arbeitsagentur.de

Tel. 0800 4 5555 00 (für Arbeitnehmer)*

Tel. 0800 4 5555 20 (Arbeitgeber)*

*dieser Anruf ist kostenfrei

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi 7:30 – 12:30, Do 7:30 – 18:00, Fr 7:30 – 12:30

Terminierte Beratung Mo, Di, Mi 12:30 – 15:30

Jobcenter Oberhavel Servicecenter Oranienburg

Berliner Straße 57

16515 Oranienburg

Telefon: 03301 601-5500

Fax: 03301 601-85229

ALG2-Service@oberhavel.de

Öffnungszeiten: Mo u. Mi 9:00 – 15:00, Di 9:00 – 18:00, Do 9:00 – 16:00, Fr 9:00 – 12:00

Telefonservice: 03301 601 – 5500 Mo-Do 8:00 -18:00, Fr 8:00 – 16:00

Zuständig für Planung der FIM Einsatzstellen im Bereich des Landkreises OHV:

PuR gGmbH Geschäftsstelle Oranienburg

Leiterin Frau Silke Wilming

Tel. 03301/ 20 61 74

swilming@purggmbh.de

Bundesfreiwilligendienst

Bundesamt für Familie und

zivilgesellschaftliche Aufgaben

Sibille-Hartmann-Straße 2-8

50969 Köln

Telefon: 0221 3673-0

Telefax: 0221 3673-4949

service@bafza.bund.de

www.bafza.de

www.bundesfreiwilligendienst.de

Hotline für Interessierte am Bundesfreiwilligendienst und Einsatzstellen

Tel. 0221/ 3673-0

Fragen zu Einsatzmöglichkeiten vor Ort beantworten Berater/innen vor Ort, zuständig für den

Landkreis Oberhavel

Herr Georg Dombrowski

Tel. 0331/ 5509842

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

IQ Netzwerk Brandenburg www.brandenburg.netzwerk-iq.de

Beratung zu Anerkennung und Qualifizierungsmöglichkeiten für Personen mit ausländischen Abschlüssen (unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus)

Nächstgelegene Beratungsstelle: Oranienburg

Maksym Morin 03301/ 5772 719

Maksym.morin@bbw-akademie.de

bq-Portal <https://www.bq-portal.de/>

Das bq-Portal bündelt auf einer Plattform alle relevanten Informationen zu ausländischen Berufsqualifikationen und Berufsbildungssystemen. Sehr interessant für potentielle Arbeitgeber, die sich über die Vergleichbarkeit von Berufsqualifikationen informieren möchten.

Portal „Anerkennung in Deutschland“ <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/>

Persönliches Coaching für einen gelingenden beruflichen Einstieg

ABS Henningsdorf 03302/ 499 80 404
Fabrikstr. 10
16761 Henningsdorf

VITA-START
Jana Hünsch
0172/ 1894009

4. Gesellschaftliche Integration

4.1 Freiwillige Feuerwehr, Sportvereine, Musikschule, freiberufliche Künstler

Ausgangssituation

Durch Einbindung von Geflüchteten in das Vereinsleben der Stadt wird gesellschaftliche Integration auf mehreren Ebenen gleichzeitig gefördert. Aus dem „Miteinander“ im Verein entwickeln sich Freundschaften, durch das Training der neuen Sprache und das Einüben von sozialen Verhaltensmustern festigt sich die kulturelle Integration und es ergibt sich die Chance zum gegenseitigen kulturellen Lernen. Darüber hinaus erproben Menschen in Vereinen auch ehrenamtliches Engagement und demokratisches Mitspracherecht.

Insgesamt gibt es um die 90 Vereine im Stadtgebiet von HN. Die Stadt hat sich auch als Sportstadt profiliert. Zahlreiche Angebote des Breitensports werden in Sportvereinen angeboten, darüber hinaus ist die Stadt Landesleistungszentrum für Rugby, Tischtennis und Leichtathletik und bietet auch Angebote für Freizeitsportler mit „Handicap“.

Freiwillige Feuerwehr

Eine aktive Mitarbeit von Geflüchteten in der Freiwilligen Feuerwehr kann auch ein wichtiger Schritt in Richtung gesellschaftliche Integration sein.

Eine notwendige faktische Voraussetzung sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die die Ehrenamtlichen brauchen um erfolgreich an den Schulungen der Freiwilligen Feuerwehr teilzunehmen und beim Ernstfall-Einsatz die Kommandos zu verstehen. Ein bestimmtes offizielles Sprachniveau (Sechs Stufen von A1, Anfänger, bis C2, Experten) wird von der Freiwilligen Feuerwehr aber nicht gefordert. Darüber hinaus muss natürlich das schnelle Eintreffen der Ehrenamtlichen im Einsatzfall gewährleistet sein. Die Leitung der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr trifft die Entscheidung darüber, inwieweit die notwendigen Voraussetzungen individuell vorliegen. Auch Asylbewerber, deren Asylgesuch noch nicht entschieden wurde, und Geduldete können aktiv mitarbeiten. Bedenken seitens der Ausländerbehörden gibt es auch für diese Personengruppe nicht.

Bei der Aufnahme in der Freiwilligen Feuerwehr tritt für alle Ehrenamtlichen, einheimische und geflüchtete, der gleiche Versicherungsschutz ein, das ist einmal die gesetzliche Unfallversicherung, ähnlich einer Berufsgenossenschaft, und eine Haftpflichtversicherung für Schäden, die von Ehrenamtlichen angerichtet werden, ebenso wie für Schäden, die diese Personen erleiden.

Die Freiwillige Feuerwehr fordert normalerweise von ihren Mitgliedern ein polizeiliches Führungszeugnis. Es dürfte aber schwierig für einen Geflüchteten sein ein polizeiliches Führungszeugnis aus seinem Heimatland beizubringen. Dennoch scheint es in der Praxis Wege zu geben, auch diese formale Hürde zu überwinden.

Musikschule, freiberufliche Künstler

Ohne viele Worte, die den Geflüchteten am Anfang in der neuen, deutschen Sprache noch fehlen werden, kann man auch zusammen singen, musizieren, tanzen, malen, töpfern und auf vielfältige Art künstlerisch tätig werden.

Sportvereine

Sport ist vielseitig und universell. Weltweit einheitliche Regeln fördern Chancengleichheit und „Fairplay“. Besonders der Mannschaftssport führt zu Teamgeist, der im Alltag ansonsten nicht ohne Weiteres von selbst entsteht. Um miteinander Sport zu treiben braucht es keine fortgeschrittenen Sprachkenntnisse, im Gegenteil, beim Sport können geflüchtete Menschen von Anfang an auch mit den allergeringsten Sprachkenntnissen mitmachen. Insofern kann Sport zum „Integrationsmotor“ werden.

Unterstützung lokaler Vereine durch den Landessportbund Brandenburg und die Brandenburgische Sportjugend

Das Bundesprogramm „Integration durch Sport“ wird durch den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) gemeinsam mit 13 Landessportbünden umgesetzt.

Im Rahmen dieses Programms bietet der Landessportbund Brandenburg und die Brandenburgische Sportjugend Unterstützung für lokale Sportvereine bei der Integration von Geflüchteten an.

Die Sportbünde

- informieren und beraten Sportvereine zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Vereinen
- unterstützen integrative Vereinsarbeit sowie Sportaktivitäten, insbesondere durch Förderung von Übungsleitern/innen, Sportgeräten, Sportfesten etc.
- entwickeln spezifische Angebote zur aktiven Einbeziehung von Migrant/innen in den Sport
- qualifizieren Haupt- und Ehrenamtliche für die Integrationsarbeit im Sportverein
- initiieren und unterstützen Netzwerkarbeit im Themenfeld Integration
- fördern die interkulturelle Öffnung des Sports, z.B. mit Hilfe von Beratungen, Seminaren, Qualifizierungen und Tagungen.

In einem weiteren Projekt „Willkommen im Sport“ für Geflüchtete, das bis Ende 2016 läuft, bieten die teilnehmenden Vereine niederschwellige Bewegungsangebote in den Gemeinschaftsunterkünften an oder nehmen Geflüchtete in ihre Sportkurse auf.

Die Brandenburgische Sportjugend bietet außerdem ein kostenloses Angebot von Beratungsteams, die lösungsorientiert und vertraulich beraten bei Vorfällen mit rechtsextremistischem Hintergrund, die Schulungen anbieten zum Thema Rechtsextremismus im Sport, die unterstützen bei Konflikten und in Krisensituationen, langfristige Strategien zur Vereinsentwicklung erarbeiten und die Vereine zur Stärkung der Jugendarbeit beraten.

Lokale Vereine können zu „Stützpunktvereinen“ im Programm „Integration durch Sport“ werden, wenn bestimmte Kriterien erfüllt werden und dann Förderung in Form von Beratung/ Begleitung und materielle/ finanzielle Unterstützung erhalten

Ziele

Gesellschaftliche Integration durch Einbindung in Vereine, Musikschule und Vernetzung mit freiberuflichen Künstler/innen.

Maßnahmen der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf

Einladungen der Vereine zu Gesprächen bezüglich der interkulturellen Öffnung und Einbindung von Geflüchteten ins Vereinsleben, ggfs. auch bezüglich ihrer Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Streetworker Andreas Witt.

Gewinnung von freiberuflichen Künstler/innen für gemeinsame Kulturprojekte mit Geflüchteten. Denkbar sind auch Kunstprojekte zur Trauma-Verarbeitung in Zusammenarbeit mit Traumatherapeuten, z.B. in Kitas, Schulen; Jugendhilfeeinrichtungen.

Erstellen eines Flyers mit diversen Sportvereinsangeboten zur Information für neueintreffende Geflüchtete

Finanzielle Unterstützung der Vereine auf Grundlage der Sportfördersatzung und durch unentgeltliche Raumnutzung, bzw. Sportstättennutzung

Überarbeitung der Sportförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf: Unterjährige Förderung (im Jugendbereich) losgelöst von Antragsfristen bei Integrationsarbeit mit Geflüchteten /Budget-Anpassung

Maßnahmen der Vereine

Inanspruchnahme des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ durch die Sportvereine

Organisieren von Turnieren, Fußball, Tischtennis.

Straßenfußball für Jugendliche, „Street-Soccer-Nights“, mit gemischten Teams, Mädchen-Jungen, Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund, die sowohl die sportlichen als auch die sozialen Talente der Jugendlichen fördern.

Ansprechpartner

Brandenburgische Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e.V.

Programm „Integration durch Sport“

Uwe Koch Tel. 033205/ 20 48 09 oder 033205/ 549 86

uwe.koch@sport-fuer-alle.net

www.sport-fuer-alle-net

www.integration-durch-sport.de

Bundesfreiwilligendienst im Sport für Geflüchtete

Katrin Gärtner Tel. 03320/ 20 48 08

Projekt „Beraten, Bewegen-DRAN BLEIBEN“/ Beratungsteams

Tel. 033205/ 20 48 10

beratung@sportjugend-bb.de

www.sportjugend-bb.de

Jugendprojekt Straßenfußball

info@strassenfussball.de

www.strassenfussball.de

4.2 Kinder- und Jugendarbeit

Im Jahr 2015 sind etwa 31 % der Asylanträge von Kindern und Jugendlichen gestellt worden - jeder 10. Jugendliche ist sogar ohne Familienangehörige in Deutschland- und 23% der Geflüchteten sind zwischen 18 und 25 Jahre alt. Das heißt, über die Hälfte aller Menschen mit Fluchterfahrung in Deutschland sind unter 25 Jahre alt. Die Öffnung von Jugendeinrichtungen und die Angebotsentwicklung für Jugendliche mit Fluchterfahrung sind deshalb von großer Bedeutung um Chancengerechtigkeit und Teilhabe zu erreichen.

Ziele

Chancengerechtigkeit und Teilhabe durch Einbindung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in die bereits existierenden Projekte und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, ggfs. Anpassung, Veränderung der existierenden Angebote, Entwicklung neuer bedarfsgerechter Angebote.

Maßnahmen

Zuständigkeit: Stadt Hohen Neuendorf/ Mitarbeiter des Fachkreises der Kinder- und Jugendarbeit Hohen Neuendorf und Birkenwerder

Die konzeptuelle Ausarbeitung zur Öffnung, Anpassung, Veränderung bereits existierenden Projekte und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, zur Entwicklung neuer bedarfsgerechter Angebote und die Umsetzung des Konzeptes in konkrete Maßnahmen zur Einbindung von Geflüchteten in die Kinder- und Jugendarbeit wird von den Mitarbeiter des Fachkreises der Kinder- Jugendarbeit geleistet und dem Gesamtkonzept zur Integration von Geflüchteten in Hohen Neuendorf als Anhang beigefügt.

Arbeitshilfen

Einrichtungen „sichtbar machen“, Flyer um bereits existierende Projekte und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit bei Geflüchteten bekannt zu machen, (ggfs. Plakate, Projekt-Webseiten) Aushänge in GUs, Jugendliche mit Fluchterfahrung persönlich aufsuchen und ansprechen

Zum ersten Kennenlernen pädagogische Freizeitangebote direkt vor Ort in der GU (z.B. „Action-Painting“ auf großen Plakaten mit Musik und Wasserfarbe, Fußballspiel, Breakdance) verbunden mit Einladung für weitere Aktivitäten in Freizeiteinrichtungen

Vorbereitung und Einbindung jugendlicher, einheimischer „Stammbesucher“ , Themen wie Fluchtgründe, Asylpolitik, Ressentiments gegen Geflüchtete, Migranten allgemein bearbeiten, „Hatespeech“ im Internet thematisieren;

Vorurteilen, menschenfeindlichen, rassistischen Denkmustern, homo- oder transphoben Sprüchen und Gewalthandlungen, islamistischen Tendenzen entschieden entgegenzutreten

Informationsangebote nutzen um sich über die Lebenssituation von Geflüchteten in Deutschland und den Herkunftsländern zu informieren, Asylpolitik, Kinderrechte (Flüchtlingsräte, NGOs, Koordinatorin für Flüchtlingsangelegenheiten)

Infomaterial und Fachtagungen zu den Themen „Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen“, „Mädchenspezifische Fluchtgründe und Fluchterfahrungen“ nutzen

Externe Beratungsangebote wie z. B. Krisendienste, Sozialberatung, Traumatherapeut/innen, Ärzt/innen und Dolmetscher/innen nutzen, damit im Bedarfsfall schnell und professionell gehandelt werden kann.

Weiterbildungsangebote, Fachveranstaltungen wie z.B. das Angebot der Amadeu Antonio Stiftung nutzen. Das Projekt „ju:an“ bietet Beratung, Vermittlung von Netzwerkpartnern, Fortbildung und Empowerment an.

<http://www.projekt-ju-an.de/angebote/>

Weitere Unterstützungsangebote, Workshop-Angebote, Beratung und Begleitung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete siehe Punkt 4.4 Extremismusprävention.

Ansprechpartner

Stadt Hohen Neuendorf

Koordinator Jugendarbeit/ Streetworker

Herr Andreas Witt

Tel. 03303/ 214 88 20

0152/ 25 99 16 96

Informationsmaterial

<http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluchtlingsalltag/willkommen-in-deutschland-wegweiser-fur-unbegleitete-minderjahrige-fluchtlinge>

4.3 Integrationsprojekte/ gemeinsame Projekte mit Ehrenamtlichen (Auswahl)

Die im Folgenden skizzierten Projekte lassen sich aufteilen in

- **Projekte mit hoher Priorität, Zuständigkeit Stadt Hohen Neuendorf,**

die mit Hilfe von Trägern z.B. der PUR gGmbH oder anderen Trägern mit hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, ggfs. zusätzlich unterstützt durch ehrenamtliche Helfer, betrieben werden sollen. Einheimische und Geflüchtete können ehrenamtlich oder im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen (AGH/ MAE), Praktika, oder des Bundesfreiwilligendienstes aktiv werden.

- **Weitere mögliche Projekte**

die, falls Interesse besteht, von ehrenamtlich Engagierten durchgeführt werden können und von der Stadt Hohen Neuendorf mit Sachmitteln, Erstattung von Fahrtkosten etc. finanziell unterstützt werden.

Es muss im Weiteren entschieden werden, welche Projekte tatsächlich umgesetzt werden sollen, welche mit und welche ohne Trägerschaft durchgeführt werden können.

Die „weiteren möglichen Projekte“ sind also zunächst Vorschläge an die ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagierten Bürger/innen, denn sie sind die wichtigste personelle Ressource bei einer möglichen Realisierung einzelner Projekte. Erst in Abstimmung mit ihnen und (später) mit den Geflüchteten ist eine konkrete Ausformulierung, Bedarfsplanung, Planung der benötigten finanziellen Mittel sinnvoll. Es werden vielleicht nicht alle Projektideen auf Interesse stoßen und sicher auch nicht alle realisiert werden können, denn personelle und finanzielle Ressourcen sind begrenzt und sollten daher für ausgewählte, machbare Projekte eingesetzt werden.

Die Zusammenarbeit der Stadtverwaltung mit den Ehrenamtlichen soll „auf Augenhöhe“ geschehen. Erfahrungen aus der praktischen Arbeit mit Geflüchteten, Hinweise auf Problemlagen, Anregungen für Maßnahmen der Stadtverwaltung sollen in die Weiterentwicklung und Fortschreibung des Konzeptes für Integration einfließen.

Die Projekte sollen gemeinsam **von** Geflüchteten wie auch Einheimischen **für** Geflüchtete wie auch Einheimische durchgeführt werden unter den Aspekten von

- Interkulturellen Begegnungen, interkulturellem Lernen: Vertrautwerden mit kulturellen Eigenheiten der „Anderen“
- Empowerment durch Inklusion und Stabilisierung
- Einüben der Regeln und Umgangsformen des demokratischen Zusammenlebens

Hinter einer Vielzahl von Projekten steht der Leitgedanke interkulturelle Begegnungen von Einheimischen und neudazugekommenen geflüchteten Menschen zu fördern, damit durch die eigene Erfahrung mit dem Fremden die Vielfalt von kulturellen Identitäten und Lebensentwürfen nicht vorrangig als Bedrohung und Belastung gesehen, sondern als Bereicherung erkannt wird.

Durch gemeinsame Arbeit, gemeinsames Lernen, gemeinsames Kunst-Schaffen und gemeinsame Feste werden Berührungspunkte abgebaut und vielleicht sogar Freundschaften geschlossen.

Projekte zur Integration sollen deshalb in der Regel Angebote **von** Geflüchteten wie auch Einheimischen **für** Geflüchtete wie auch Einheimische gleichermaßen bereithalten, damit sie die Menschen zusammenbringen und ein Gewinn für alle Bürger/innen der Stadt sind.

Darüber hinaus beinhalten künstlerische/kulturelle Projekte immer auch den Aspekt von „Empowerment“, sich selbst mit den je eigenen Fähigkeiten erleben zu können und dafür auch soziale Anerkennung zu bekommen. Das ist für jeden Menschen wichtig, besonders aber für Menschen, die durch Migration oder Flucht Brüche in ihrer eigenen Biografie und durch die meist dramatischen Umstände ihrer Flucht tiefe Erschütterungen ihres bisherigen Selbst- und Weltbildes erlebt haben, oder sogar Traumatisierungen erlitten haben. Es wird nicht für jeden, der Bedarf hat, sofort ein Traumatherapie-Platz zur Verfügung stehen, auch wenn dies wünschenswert ist. Umso größere Bedeutung kommt der Inklusion und Stabilisierung durch gemeinsames kulturelles/ künstlerisches Schaffen zu: es vermittelt ein Gefühl der Zugehörigkeit und der äußeren wie inneren Sicherheit.

Und nicht zuletzt werden demokratisches Handeln, Gleichberechtigung der Geschlechter und friedliche Koexistenz von verschiedenen Kulturen und Religionen am Besten in der Praxis geübt, gefestigt und verinnerlicht.

Die zu uns kommenden geflüchteten Menschen sollen nicht in nur „verwaltet“ werden, sondern sich aktiv mit ihren Ideen, Wünschen, Potenzialen und ihrer Arbeitskraft in die Gemeinschaft einbringen und nicht nur zu ihrer eigenen Integration, sondern zur Integration der Gesellschaft insgesamt beitragen. Begegnungen und gemeinsame Arbeit sollten immer „auf Augenhöhe“ stattfinden.

Projekte mit hoher Priorität, Zuständigkeit Stadt Hohen Neuendorf

Erstorientierung

Informationen zur Erstorientierung („Wegweiserbroschüre- wo ist was in Hohen Neuendorf?“ mit Stadtplan, verschiedene Info-Flyer, Informationsschrift der Konrad-Adenauer-Stiftung „Deutschland- Erste Informationen für Flüchtlinge“, die allgemeines Wissen zu Land und Leuten und zum Verständnis von Staat und Gesellschaft bereithält in deutscher und arabischer Sprache (Stadtverwaltung in Kooperation mit den ehrenamtlich Engagierten)

Die neueintreffenden Geflüchteten erhalten zur Begrüßung ein Geschenk, den „Kulturbeutel“, Projekt des Bürgerhaushaltes, darin enthalten sind ein Buch für den Deutschunterricht/ ersatzweise Gutschein für ein solches Buch, Schreibutensilien. Die oben genannten Informationen zur Erstorientierung können, soweit fertiggestellt, dem Kulturbeutel hinzugefügt werden oder gesondert den neueintreffenden Geflüchteten in der Gemeinschaftsunterkunft ausgehändigt werden.

„Werkstatt der Kulturen“

Dabei handelt es sich um ein weit gefächertes Angebot von möglichen Workshops und länger laufenden Kursen, in denen geflüchtete und einheimische „Experten“ Interessierte in ihre jeweilige „Kunst“ einweihen. In den Herkunftsländern der geflüchteten Menschen gibt es häufig ausgeprägte kunsthandwerkliche Traditionen und nicht wenige Geflüchtete verfügen daher vermutlich über entsprechende, spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in Workshops weitergeben könnten. Der Rollenwechsel vom „Hilfempfänger“ zum gefragten Experten stärkt das durch Migration, Flucht und erzwungene Untätigkeit angeschlagene Selbstbewusstsein und fördert dadurch den Integrationsprozess mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen. Notwendiges Material/ Ausstattung durch Mittel aus der Förderrichtlinie des Landkreises OHV, und weitere Fördertöpfe, ggfs. auch Spenden oder Leihgaben von örtlichen Handwerksbetrieben. Bietet den unterschiedlichsten Gruppierungen des bürgerschaftlichen Engagements Raum für eigene Aktivitäten und Angebote. Bietet örtlichen Unternehmen eine Möglichkeit zur „Talentschau“ für um Nachwuchskräfte zu gewinnen. Räumlich angesiedelt wäre die „Werkstatt der Kulturen“ am Besten in einem „Bürgerhaus“, „Kulturhaus“ oder zumindest „Bürgerräumen“, also einem Ort zur dauerhaften Nutzung für die verschiedensten Initiativen des Bürgerschaftlichen Engagements, vorzugsweise ausgestattet mit einem oder mehreren Multifunktionsräumen, in denen gekocht, gegessen, gefeiert werden kann und Räumen, die unterschiedliche handwerkliche Aktivitäten zulassen. Dieses „Bürgerhaus“ dient ebenfalls der Begegnung der Generationen: Senioren kochen und laden zur Tafel ein, Senioren laden geflüchtete und einheimische Kinder zum Spiele-Nachmittag ein, ggfs. mit Unterstützung durch Ehrenamtliche, z.B. AGH/ MAE-Kraft, Oberstufenschüler/innen etc.

Voraussetzung für das Projekt sind geeignete Räumlichkeiten an einem festen, zentralen Ort. Gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten und gemeinsame Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mit der Kindervereinigung e.V., „Lücke-Arbeit“ möglich und/ oder Koordination und Betrieb durch die PuRgGmbH;

Denkbar wären:

Nähwerkstatt, Holzwerkstatt, Koch-Workshops, Metall-Werkstatt, Tanz-Workshops, Musik-Workshops, Workshops für Kreatives Schreiben/ Gedichte-Werkstatt, Workshops für Geschichtenerzähler, Theater-Workshops etc., ggfs. mit professioneller Unterstützung durch freischaffende Kreative, falls finanzielle Förderung bewilligt wird. Oder auch entsprechende Kurse, die über einen längeren Zeitraum gehen und kostenpflichtig sind (Erwirtschaftung der Materialkosten, Verdienstmöglichkeiten)

„Weltcafe“ (Begegnungsort)

Das „Weltcafe“ wäre ein Treffpunkt für zwanglose Begegnungen mit Internet Hotspot, ggfs. kleinem kulinarischen Angebot. Denkbar als ein Teil des „Bürgerhauses“. Betrieb durch AGH/ MAE Kraft. Voraussetzung für das Projekt sind geeignete Räumlichkeiten an einem festen, zentralen Ort.

Vorkita/ Elternttraining

Nicht nur sprachliche Barrieren, sondern auch interkulturelle Gegebenheiten und Unterschiede im täglichen Leben erschweren die Aufnahme von Kindern aus einigen Familien mit Flucht- oder Migrationshintergrund für alle Beteiligten. Das Elternttraining unterstützt die Integration der Kinder in die Kindertagesstätte (Kita). Es ist der Kita vorgeschaltet und soll Eltern, Kindern und pädagogischem Personal in den Einrichtungen zu einer vereinfachten Zusammenarbeit verhelfen.

Ein entsprechendes Konzept „Elternttraining, Vorkita „PuRzelbaum“ wurde im Fachbereich Familie Bildung in Henningsdorf entwickelt und umgesetzt (Katharina Malomy, Katharina Jagodzinski – Schulsozialarbeit an der Grundschule in Henningsdorf). Träger z.B. Kindervereinigung e.V.

Elterncafes in Kitas

Treffpunkte für geflüchtete und einheimische Eltern

„Willkommenslotsen“ in Kitas

Bedarfe, klares Aufgabenprofil erarbeiten (Kita-Leitung, pädagogisches Personal)

Ziel ist es Geflüchteten die Gelegenheit zu verschaffen ihre Kompetenzen in der Bildungsarbeit zeigen zu können und zur Verfügung zu stellen und das einheimische Personal zu unterstützen; Experten in ihrer eigenen Kultur, Kompetenzen als Sprach- und Kulturmittler

„Willkommenslotsen“ in Schulen

Bedarfe, klares Aufgabenprofil erarbeiten (Schulleitung, pädagogisches Personal, Schulsozialarbeiter/innen) Auch politische Bildungsarbeit (Situation in den Herkunftsländern, Fluchtgründe, Erfahrungen auf der Flucht, etc.) für Schulklassen

Kunstprojekte zur Traumaverarbeitung in Schulen/ KiTas Zusammenarbeit Schulleitung, pädagogisches Personal, Schulsozialarbeiter/innen mit Traumatherapeuten, Kooperation mit Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin anfragen

Integrationsworkshops/ Gendertraining anbieten eventuell in Kooperation mit „Helden-Initiative“ Berlin

„Facetten des Islam“

Einbindung der islamischen Geflüchteten in moderne, gemäßigte Institutionen des Islam, Vermittlung von Wissen über die Vielfalt der Positionen im Islam in Kulturveranstaltungen an interessierte Bürger. Referenten zum Thema Islam einladen, Kooperation mit dem Zentrum für Islamforschung Münster, „House of One“/ Bet- und Lehrhaus Petriplatz Berlin e.V., Forum Dialog Berlin, Sehitlic Moschee Berlin anfragen

Kleiderkammer

Es soll eine Kleiderkammer in Hohen Neuendorf eingerichtet werden. Die bisher dafür vorgesehenen Räumlichkeiten des ehemaligen Arbeitslehrezentrums, Karl-Marx-Straße 12, kommen jetzt nicht mehr in Betracht, da das Gebäude baufällig ist und abgerissen wird. Es wird derzeit nach anderen Räumlichkeiten gesucht. Die Kleiderkammer soll hauptamtlich von der PuR gGmbH betrieben werden, unterstützt durch ehrenamtliche Helfer. Malerarbeiten und der Einbau von Regalen soll als gemeinsames Projekt von Geflüchteten und Ehrenamtlichen durchgeführt werden; die Stadt übernimmt die Materialkosten.

Fahrradwerkstatt

Angedacht ist es einen Bauwagen als Werkstatt auf dem Gelände der Gemeinschaftsunterkunft in Borgsdorf zu nutzen. Handwerklich/ technische begabte Geflüchtete/ Einheimische können sich dort ehrenamtlich engagieren, oder im Rahmen einer AGH MAE in Zusammenarbeit mit der PuR gGmbH tätig werden.

Graffiti- Workshop

Zunächst mit niederschwelligem Angebot für Jugendliche (12-18 Jährige oder auch ältere?) starten, z.B. Stromkästen im Stadtgebiet gestalten um Interessenlagen und Begabungen der Jugendlichen auszuloten. Später wären größere Projekte möglich z.B. größere Wandflächen, die zyklisch neu gestaltet werden. Leitung Koordinator Jugendarbeit/ Streetworker Andreas Witt

Weitere mögliche Projekte

„Kulturdinner“/ „Über-den-Tellerrand-Kochen“

1 x pro Monat Essenkochen in größeren Dimensionen für einen Begegnungsnachmittag, nach Rezepten des je eigenen Kulturkreises. Lebensmittelspenden von örtlichen Unternehmen, Einnahmen auf Spendenbasis. (Geflüchtete / einheimische Ehrenamtliche)

„Welcome Dinner“

Einheimische laden zum selbstgekochten Essen ein. Die Geflüchteten bedanken sich durch Mithilfe bei einer gemeinsamen (!) Arbeit. (Gartenarbeit, Gartenzaun streichen, Garage entrümpeln, Zimmer streichen...)

Profiling

Interessierte Geflüchtete können, möglichst direkt nach dem Eintreffen, Angaben zu Schulausbildung, Berufsausbildungen, Interessen an Aktivitäten, Kenntnisse (z.B. Sprachen), Fähigkeiten machen. Dazu Fragebögen ausfüllen lassen durch Ehrenamtliche in Abstimmung mit Sozialarbeiter/innen vor Ort in der GU. Fragebögen zum Ankreuzen, Ausfüllen in verschiedenen Sprachen. Die Datenschutzproblematik ist zu beachten. Die Geflüchteten sollten deshalb unterschreiben, dass sie mit der Nutzung der Daten für die Vermittlung von Ausbildungs-, Praktikums- und Arbeitsplätzen und zur Wohnungssuche einverstanden sind.

Stadtführungen für Neuankömmlinge

Zunächst können Stadtführungen von einheimischen Ehrenamtlichen mit Unterstützung von Sprachmittlern durchgeführt werden. Das könnten Geflüchtete sein, die bereits Deutschkenntnisse, oder andere Fremdsprachenkenntnisse haben. Sobald die ehrenamtlichen Sprachmittler die Stadt gut kennengelernt haben, können sie diese Stadtführungen eigenständig durchführen. (Wichtige Orte des städtischen kulturellen Lebens, Bibliotheken, Schulen, Stadthalle, Rathaus, Sehenswürdigkeiten der Stadt....)

Unterstützung bei der Wohnraumvermittlung/ Wohnungssuche für Schutz- und Bleibeberechtigte

Streitschlichter/ Mediatoren in Gemeinschaftsunterkünften

Vorher Training/ Weiterbildung erforderlich (Geflüchtete Ehrenamtliche)

Begleitung und Unterstützung bei Behördengängen durch ehrenamtliche „Willkommenslotsen“.

Patenschaften für UMAs, Familien, Einzelpersonen

Hausaufgabenbetreuung/ Lernpatenschaften

„Treffpunkt Babylon“

Kulturbotschafter/ Künstler verschiedener Kulturen stellen ihre Kultur und eigene Projekte vor. Regelmäßiger Termin in der Remise der Kulturwerkstatt (AG Brot und Salz).

Begegnungs-, Musik- und Tanzfeste organisiert gemeinsam von Geflüchteten und Einheimischen

Fahrrad- Fahrtraining

Fahrrad-Fahrerinnen erlernen das Fahrradfahren mit Hilfe von geflüchteten und einheimischen Ehrenamtlichen. Dabei werden auch spezielle Kurse von Frauen nur für Frauen angeboten. Geflüchtete und einheimische Schüler/innen, die schon gut Fahrrad fahren können, nehmen gemeinsam am Fahrrad-Sicherheitstraining teil.

Schwimmkurse

Initiierung von Schwimmkursen in Zusammenarbeit mit städtischen Bäderbetrieben (der Nachbarstädte?). Nicht unerheblich zur Vorbeugung von Badeunfällen in der wasserreichen Umgebung von Hohen Neuendorf.

Bei den oben genannten Projekten, in denen Geflüchtete ehrenamtlich oder im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen (AGH/ MAE), Praktika, des Bundesfreiwilligendienst aktiv werden, ist zu beachten, dass die Integration geflüchteter Menschen in den regulären ersten Arbeitsmarkt das vorrangige und oberste Ziel bleibt. Sämtliche Beratungsangebote und Förderinstrumente, die diesem Zweck dienen, müssen Geflüchteten Menschen voll zugänglich gemacht und ausgeschöpft werden und jede Chance zum Einstieg in den regulären Arbeitsmarkt hat Vorrang vor allen anderen Projekten (vgl. auch Punkt 3 Berufsbildung und Arbeit).

ZIELE

Kulturelle Vielfalt wird als gemeinsamer Reichtum verstanden. Vertrautwerden mit den kulturellen Eigenheiten der jeweils „Anderen“ durch Interkulturelle Begegnungen, interkulturelles Lernen. Empowerment der Geflüchteten durch Inklusion und Stabilisierung. Einüben der Regeln und Umgangsformen des demokratischen Zusammenlebens.

Die Geflüchteten bringen sich aktiv mit ihren Ideen, Wünschen, Potenzialen und ihrer Arbeitskraft in die Gemeinschaft ein und tragen damit nicht nur zu ihrer eigenen Integration, sondern zur Integration der Gesellschaft insgesamt bei. Begegnungen und gemeinsame Arbeit finden zwischen allen Beteiligten immer „auf Augenhöhe“ statt. Der Zusammenhalt der Stadtgesellschaft wird gestärkt.

MAßNAHMEN

Unterstützung der ehrenamtlich Engagierten durch:

Koordinierungs- und Beratungsangebote

Kooperationsangebote für Integrationsprojekte

Bereitstellen von kommunalen Räumen für die ehrenamtliche Arbeit der Willkommensinitiativen (WI) und die Aktivitäten von Geflüchteten, am Besten in einem „Bürgerhaus“, „Kulturhaus“ oder zumindest „Bürgerräumen“, also einem Ort zur dauerhaften Nutzung für die verschiedensten Initiativen des Bürgerschaftlichen Engagements

Überarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen, Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Vereinen, Verbänden und Chören: Möglichkeiten einräumen, dass Initiativen ebenfalls förderfähig sind. Das heißt, Anpassung der städtischen Förderrichtlinien und Satzungen u.a. dahingehend, dass die WIs möglichst unkompliziert und unbürokratisch finanzielle Förderung von Integrationsprojekten selbst beantragen und empfangen können. Ggfs. Entwicklung einer neuen Richtlinie zur Förderung von Projekten zur Integration von Menschen mit Fluchterfahrung (dadurch

Förderfähigkeit von Eltern und Kind-Treffs, Begegnungsfesten, Fahrradwerkstatt etc. siehe Aufzählung oben)

Einrichten und Betrieb der „Werkstatt der Kulturen“ in Zusammenarbeit mit Träger, Bereitstellung kommunaler Räume und finanzieller Mittel zur Ausgestaltung der Räumlichkeiten (Materialkosten)

Einrichten einer Kleiderkammer in Zusammenarbeit mit der PuR gGmbH, Bereitstellung kommunaler Räume und finanzieller Mittel zur Ausgestaltung der Räumlichkeiten (Materialkosten)

Einrichten einer Fahrradwerkstatt in Zusammenarbeit mit der PuR gGmbH, Bereitstellung kommunaler Räume und finanzieller Mittel zur Ausgestaltung der Räumlichkeiten (Materialkosten)

Hauptamtliche Koordinatorin für Flüchtlingsangelegenheiten als zentrale Ansprechpartnerin und Bindeglied zwischen Verwaltung, ehrenamtlich Engagierten, Schulleitungen, pädagogischem Personal, Schulsozialarbeiter/innen, Kitaleitungen, Trägern, weiteren Akteuren und Kooperationspartnern (Fachreferenten, externe Fachkräfte etc.)

Aufbereiten und Weiterleiten von Informationen aus dem gesamten Themenfeld Integration von Geflüchteten, die für die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten, Mitarbeiter der Verwaltung, Kitas, Schulen relevant sind

Organisation von Informationsveranstaltungen zum Thema „Facetten des Islam“ (Fachreferenten einladen, Veranstaltungen organisieren)

Organisation von Integrationsworkshops, Gendertraining

Vermittlung von Fortbildungsangeboten zur „Professionalisierung“ und Förderung der Netzwerkbildung zum Erfahrungsaustausch der ehrenamtlich Tätigen

Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln

Angebote/ Projekte der Jugendarbeit, z.B. Graffiti-Workshop durch Mitarbeiter aus dem Bereich Jugendarbeit

4.4 Dialog mit Bürger/innen/ Extremismusprävention

Ausgangssituation

Die Ankunft einer enormen Zahl von Geflüchteten in Jahr 2015 hat als Katalysator gewirkt und unter der gesellschaftlichen Oberfläche gärende Spaltungstendenzen in der Gesellschaft ans Licht befördert. Viele Menschen sind sehr verunsichert und stehen den Geflüchteten angstvoll und ablehnend gegenüber. Sie zweifeln am demokratischen Gemeinwesen und glauben, dass niemand ihre Sorgen ernst nimmt. Sie fühlen sich von den amtierenden Politikern nicht mehr repräsentiert. Soziale Probleme aufgrund von Globalisierung und technischem Fortschritt bringen viele Menschen, besonders in den „abgehängten“ Regionen des Landes, dazu sich selbst als „Zukurzgekommene“ und Opfer gesellschaftlicher Veränderungen zu betrachten. Die umfassende gesellschaftliche und politische Modernisierung erzeugt bei vielen Menschen das Gefühl von Überforderung bis hin zum Kontrollverlust. Den Zumutungen der Moderne ausgesetzt, sehnen sie sich zurück nach der Übersichtlichkeit vergangener Zeiten. Rechtsradikale und Islamistische Terrorgruppen schüren in einer unheilvollen Allianz das Gegeneinander von Muslimen und Nichtmuslimen. Populistische Parteien

machen sich zum Sprachrohr der Verunsicherten und Unzufriedenen und vermengen auf unlautere Weise Phänomene sozialer Ungerechtigkeit mit Problemen der Integration verschiedener Kulturen und Religionen und bringen diese unzufriedenen Menschen in Frontstellung zu den Geflüchteten. Frust über soziale Probleme wird zur Wut auf „die Flüchtlinge“. Bislang hat es laut BKA in diesem Jahr rund 850 Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte gegeben. Das erklärte Präsident Münch kurz vor der BKA-Herbsttagung im *RBB*. Die Zahl verharre damit auf einem ähnlich hohen Niveau wie 2015, als es einen Rekord solcher Straftaten gegeben hatte. (Tagesschau.de 16.11.2016)

Die Angst vor einer angeblichen Islamisierung der Gesellschaft spiegelt auch eine große Unsicherheit in Bezug auf die eigenen Traditionen. Mangelnde Kenntnis der großen christlichen Erzählung, von Religionen und Auswirkungen von Religionen überhaupt, erschwert auch ein Verständnis des Islam. Die Verwechslung von Islam und Islamismus führt zur Ausgrenzung der in Deutschland lebenden Muslime und Muslima. Die Ausgrenzung von Muslimen und Muslima wiederum trägt zu deren Radikalisierung bei. Der Zusammenhalt der Gesellschaft beginnt zu bröckeln.

Viele der Probleme, die Migration und Integration betreffen, können nicht nur von vom Staat und der Verwaltung gelöst werden. Sie betreffen die Gesellschaft als Ganzes. Die aktuelle „Flüchtlingskrise“ ist auch eine Chance zur Selbstvergewisserung. Aufgabe der Gesellschaft ist es eine öffentliche Debatte zu führen über ihr Selbstverständnis. Wer sind wir und wer wollen wir sein? Wie wollen wir zusammen leben und für wen oder was sollten wir eigentlich Verantwortung empfinden? Welche Regeln setzen wir uns für das Zusammenleben? Wieviel Einwanderung braucht und verträgt das Land? Was ist eigentlich das Ziel einer gelingenden Integration? Wann ist jemand wirklich integriert? Ist jeder, der eine Arbeitsstelle hat, etwas Deutsch spricht und nicht straffällig wird gut integriert? Was bedeutet Heimat?

Mütter und Väter, die sich aufgrund ihrer Einstellung und Vorurteile ausgrenzend, feindselig und abwertend gegenüber Geflüchteten und anderen Migranten verhalten und dies auf ihre Kinder übertragen, stellen Fachkräfte in pädagogischen Einrichtungen zunehmend vor neue Herausforderungen.

Erfahrungsgemäß sind Menschen mit biografischen Brüchen besonders anfällig für die Vereinnahmungen durch extremistische Gruppen. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete sind deshalb eine besonders gefährdete Gruppe für die Rekrutierungsbemühungen extremistischer Salafisten. Zu dem ohnehin schwerwiegenden Trauma der Fluchterfahrung kommen in ihrem Fall noch die Trennung von der Familie und die Schutzlosigkeit in einer fremden Umgebung und Kultur.

Ziele

Zusammenhalt der Stadtgesellschaft stärken, Abgleiten von Bürger/innen in radikale oder extremistische Milieus verhindern

Pädagogische Fachkräfte stärken im Umgang mit Wertekonflikten in ihrem Berufsalltag

Der Radikalisierung von muslimischen Geflüchteten, besonders unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, entgegenwirken

Maßnahmen

Sorgen und Ängste der Bürger/innen ernst nehmen und Plattformen für Diskussionen anbieten, verschiedene Formate für den Dialog mit Bürger/innen entwickeln, z.B.

regelmäßige Gesprächsrunden, max. 20-25 Personen mit Voranmeldung, Arbeitstitel: „Montagsgespräche - Probleme ansprechen und anpacken statt ´rumgrölen und pöbeln“. Für reale, konkrete Probleme in Zusammenhang mit Geflüchteten pragmatische Lösungen anbieten.

für größere Gesprächsrunden geschulte Moderatoren z.B. der Mobilen Beratungsteams, Demos Institut für Gemeinwesenberatung einladen

Themenabende mit Fachreferenten zu den Themen Islam /Islamismus

Ausstellungen im Rathaus zu den Themen Flucht, Heimat, Integration, z.B. Ergebnisse aus Kunstprojekten mit Einheimischen und Geflüchteten, Ausstellung „Über(s)leben“ von Studierenden der Uni Potsdam über Herkunftsländer von Geflüchteten/ mit persönlichen Berichten über Fluchterfahrungen

Unterstützung von pädagogischem Personal in Kitas, Schulen, der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch Vermittlung von Workshops zu den Themenschwerpunkten „Grundlagen des Islam“, „Menschen auf der Flucht“, „Rechtspopulismus und Rechtsextremismus“

Gender-Trainings in Zusammenarbeit mit „Heroes“, Berlin

Beratung und Begleitung durch Mitarbeiter des Projektes AL-MANARA, Violence Prevention Network für unbegleitete Minderjährige Geflüchtete, die von salafistischen Rekrutierern angesprochen wurden, oder bereits erkennbar einem Radikalisierungsprozess im Kontext eines religiös begründeten Extremismus unterliegen

Ansprechpartner

Mobiles Beratungsteam Neuruppin

Nico Scuteri Tel. 03391/ 359189 0170/ 543 50 63

mbt-neuruppin@big-demos.de

www.gemeinwesenberatung-demos.de

Workshops für pädagogisches Personal

Violence Prevention Network

Projekt „Komment“ Kommunales Mentoring

Judy Korn Tel. 030/ 91 70 54 64

Judy.korn@violence-prevention-network.de

AL-MANARA

Thomas Mücke, Karim Hamza Tel. 030/ 23 911 300

al-manara@violence-prevention-network.de

Projekt „Heroes- Gegen Unterdrückung im Namen der Ehre“

Ahmed Mansour Tel. 030/ 509 18 060

info@heroes-net.de

www.heroes-net.de

5. Gesundheit

Zuständigkeit: Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Land Brandenburg Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF), Landkreis Oberhavel

Ausgangslage

Medizinische Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

In den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland (Wartezeit) werden Asylsuchende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz medizinisch versorgt: Akute Erkrankungen und Schmerzen werden behandelt. Die Patientinnen und Patienten werden mit den notwendigen Arznei- und Verbandmitteln versorgt. Zu den Leistungen für Asylsuchende gehören außerdem Schutzimpfungen und medizinisch notwendige Vorsorgeuntersuchungen.

Schwangere Frauen und Wöchnerinnen erhalten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die üblichen Untersuchungen zur Vor- und Nachsorge, alle notwendigen ärztlichen und pflegerischen Hilfen und Betreuung, insbesondere die Unterstützung durch Hebammen, sowie notwendige Arznei-, Verband- und Heilmittel.

Die Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird nicht von den Krankenkassen, sondern von den Trägern des Asylbewerberleistungsgesetzes, meist von den Sozialämtern der Landkreise und kreisfreien Städte übernommen. Praxis vor Einführung der elektronischen Gesundheitskarte: Vor dem Arztbesuch musste eine Asylsuchende oder ein Asylsuchender sich einen Behandlungsschein bei dieser Behörde abholen. Die Arztpraxis oder das Krankenhaus rechnete die Leistungen dann direkt mit der Sozialbehörde ab.

In manchen Bundesländern (wie auch in Brandenburg, und ab 1. Oktober 2016 auch im Landkreis Oberhavel) erhalten Asylsuchende anstelle des Behandlungsscheins eine Gesundheitskarte. In diesem Fall können Arztpraxen und Krankenhäuser ihre Leistungen formal mit der Krankenkasse abrechnen, die Kosten werden jedoch vom Träger der Sozialhilfe übernommen.

Nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland erhalten Asylsuchende gemäß § 264 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nahezu die gleichen Leistungen wie gesetzlich Versicherte. Sie bekommen auch eine elektronische Gesundheitskarte ausgehändigt.

Ausbreitung von Infektionskrankheiten durch Geflüchtete?

Das Robert Koch-Institut sieht derzeit keine erhöhte Infektionsgefährdung der Allgemeinbevölkerung durch Asylsuchende.

Asylsuchende sind durch die gleichen Infektionskrankheiten gefährdet wie die einheimische Bevölkerung. Manche Infektionskrankheiten kommen jedoch in den Herkunftsländern der Flüchtlinge öfter vor und werden deshalb unter Asylsuchenden häufiger beobachtet. Die anstrengende Flucht und ein fehlender Impfschutz können darüber hinaus dazu führen, dass Asylsuchende anfälliger für einige Infektionskrankheiten sind. Insbesondere Säuglinge und Kleinkinder unter 4 Jahren sind häufig stark geschwächt und erkranken.

Alle Asylsuchenden, die in der Bundesrepublik eintreffen, werden in den Aufnahmeeinrichtungen ärztlich auf ansteckende Krankheiten untersucht. Dazu gehört auch eine Untersuchung, um eine Tuberkuloseerkrankung auszuschließen. Weiterhin überprüfen die Ärztinnen und Ärzte bei der Erstuntersuchung den Impfschutz und bieten den Asylsuchenden fehlende Impfungen an.

Fälle von ansteckenden Infektionskrankheiten wie Hepatitis A, B und C, Rotavirus, Norovirus, Influenza, Masern etc. müssen nach dem Infektionsschutzgesetz den örtlichen Gesundheitsbehörden gemeldet werden. Die Daten werden dann zentral beim Robert Koch-Institut gesammelt und ausgewertet. Auf

der Grundlage der Meldungen beurteilt das Robert Koch-Institut die Gefährdung für die Allgemeinbevölkerung. Die Gesamtzahl der Fälle und die Arten der Erkrankungen gaben bislang keinen Anlass zur Besorgnis:

Die Anzahl der bei der Erstuntersuchung in der Aufnahmeeinrichtung festgestellten Krankheitsfälle ist bezogen auf die Gesamtzahl der untersuchten Personen gering: Bei weniger als 0,4 % der im Oktober und November 2015 registrierten Asylsuchenden wurden meldepflichtige Erkrankungen festgestellt.

Wie in den Gemeinschaftsunterkünften der Übertragung ansteckender Krankheiten vorgebeugt wird

Das Asylgesetz (§ 62 AsylG) schreibt die Durchführung einer körperlichen Untersuchung auf übertragbare Krankheiten für Asylsuchende vor. Zweck dieser Untersuchung ist es, der Übertragung von Krankheiten in Gemeinschaftsunterkünften vorzubeugen. Wird eine ansteckende Erkrankung festgestellt, kann der Patient wenn nötig isoliert und behandelt werden.

Bei dieser Erstuntersuchung liegt das Augenmerk vor allem auf gefährlichen und hochansteckenden Infektionskrankheiten wie Tuberkulose, Masern, Windpocken, Norovirus sowie Skabies und Läuse.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden dokumentiert und die Untersuchten erhalten eine Bescheinigung für die Gemeinschaftsunterkunft. Auf ihr ist vermerkt, ob Bedenken gegen die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft bestehen, etwa weil die untersuchte Person unter einer ansteckenden Krankheit leidet.

Um ansteckende Krankheiten und ihre Ausbreitung zu vermeiden, werden im Rahmen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auch Schutzimpfungen gewährt. Richtschnur für die Impfungen sind die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission STIKO. Im Rahmen der sogenannten Erstuntersuchung ist nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes auch eine Impfausweiskontrolle vorgesehen. In Abhängigkeit vom Impfstatus sollte dann der Asylsuchenden/dem Asylsuchenden ein Impfangebot gemacht und die fehlenden Impfungen schnellstmöglich durchgeführt werden.

Keine Steigerung der Krankenkassenbeiträge durch medizinische Versorgung von Geflüchteten

Solange eine Person, die als Flüchtling nach Deutschland gekommen ist, nicht berufstätig ist und damit keine Beiträge in die gesetzliche Krankenversicherung einzahlt, werden Leistungen zur medizinischen Versorgung von den Ländern/Kommunen, also aus Steuermitteln bezahlt. Beitragssteigerungen der Krankenversicherungen stehen in keinem Zusammenhang mit den Flüchtlingen, die bisher in Deutschland aufgenommen wurden.

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

<http://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/internationale-gesundheitspolitik/migration-und-integration/fluechtlinge-und-gesundheit/faq.html>

Elektronische Gesundheitskarte

Mit der elektronischen Gesundheitskarte können Flüchtlinge im Krankheitsfall direkt zum Arzt gehen – wie deutsche Versicherte auch. Die Ärztin oder der Arzt entscheidet dann über die Notwendigkeit und den Umfang der medizinischen Versorgung. Sie wissen auch, welche Gesundheitsleistungen den Asylsuchenden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehen.

Mit der elektronischen Gesundheitskarte erhalten Asylsuchende den gleichen direkten Zugang zu Gesundheitsleistungen im ganzen Land Brandenburg. Damit wird auch das Abrechnungsverfahren spürbar vereinfacht. Die Krankenkassen sollen die Organisation der Krankenbehandlung übernehmen. Jede Kommune erhält eine Krankenkasse als Partnerin. Die Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung in Deutschland aufhalten, ist aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben automatisch auf die gesetzlichen Krankenkassen übertragen.

Wer bekommt die elektronische Gesundheitskarte?

Die elektronische Gesundheitskarte sollen alle Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung des Landes verlassen haben und in einer Kommune untergebracht sind, erhalten. Jeder berechtigte Flüchtling bekommt eine eigene Gesundheitskarte, auch die Kinder.

Sobald der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt der Rahmenvereinbarung beigetreten sind, können Flüchtlinge über die Anmeldung des Sozialamtes ihrer zuständigen Kommune in Brandenburg die elektronische Gesundheitskarte ab dem ersten Monat ihres Aufenthalts erhalten. Jede Kommune meldet die Flüchtlinge, die in ihrem Gebiet untergebracht sind, bei der für sie zuständigen Krankenkasse an. Die Kassen stellen daraufhin die elektronische Gesundheitskarte aus.

Welche Leistungen erhalten Asylsuchende mit der elektronischen Gesundheitskarte?

Asylsuchende erhalten auch mit der elektronischen Gesundheitskarte nicht alle Leistungen, die zum Beispiel gesetzlich Krankenversicherte erhalten. Den Leistungsumfang regelt das Asylbewerberleistungsgesetz. Dazu zählen u.a. Behandlungen akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Schutzimpfungen. Werdende Mütter und Wöchnerinnen erhalten ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung. Auf Zahnersatz besteht nur Anspruch, wenn dies aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist, wenn also bei Nichtbehandlung Folgeschäden drohen“.

Quelle: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF)

Gesetzliche Grundlagen in Brandenburg

Öffentliches Gesundheitsdienstgesetz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz - BbgGDG)

Ziele, Aufgaben Organisation

Ziel des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ist es, insbesondere durch fachliche Beratung und Aufklärung auf gesunde und gesundheitsfördernde Lebensverhältnisse und gleiche Gesundheitschancen für alle hinzuwirken. Der Öffentliche Gesundheitsdienst stärkt die gesundheitliche Eigenverantwortung und wirkt auf die Vermeidung von Gesundheitsrisiken und gesundheitlichen Beeinträchtigungen hin.

Der Öffentliche Gesundheitsdienst stellt insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben sicher:

1. Infektionsschutz, Hygiene, Umweltbezogener Gesundheitsschutz,
2. Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsförderung, Schutz der Gesundheit insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie
3. Gesundheitsberichterstattung und Koordinierung von gesundheitlichen Leistungen und Angeboten.

Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind das Land sowie die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes werden wahrgenommen von

1. dem für Gesundheit zuständigen Ministerium,
2. dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit als Landesgesundheitsamt sowie
3. den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte.

Psychisch Kranke, seelisch und geistig behinderte Menschen

Die Landkreise und kreisfreien Städte beraten und betreuen psychisch kranke, seelisch und geistig behinderte sowie abhängigkeitskranke und -gefährdete Menschen sowie deren Angehörige durch ihre sozialpsychiatrischen Dienste. Diesen obliegt auch die Beratung und Betreuung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher, soweit zu diesem Zweck keine eigenständigen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste bestehen. Das Nähere regelt das Brandenburgische Psychisch-Kranken-Gesetz.

https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbggdg_2016

Psychisch kranke und traumatisierte Geflüchtete und ihre gesundheitliche Versorgung

Laut Infopapier des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) werden Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA) vor Ort in Zusammenarbeit mit Kliniken jederzeit akut behandlungsbedürftige Geflüchtete unabhängig von deren deutschen Sprachkenntnissen für eine bedarfsgerechte Krisenintervention stationär und ambulant aufnehmen und behandeln.

Tatsächlich sind Angebote der gesundheitlichen Versorgung für Geflüchtete aber nur sehr begrenzt verfügbar. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) gibt den Informationsdienst Migration, Flüchtlinge und öffentliche Gesundheit aus. Dort heißt es zur gesundheitlichen Versorgung traumatisierter Geflüchteter:

„Geflüchtete sind oft Überlebende schwerer Menschenrechtsverletzungen und bilden damit eine hochvulnerable Population. (Bürger-)krieg, Haft, Folter, Vertreibung und die Flucht selbst sind enorme Belastungen für die physische und psychische Gesundheit. Sie gelten als starke Risikofaktoren für die Entwicklung psychischer Störungen. Vor allem das Risiko für die Entwicklung einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) ist bei Geflüchteten im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung um etwa das Zehnfache erhöht (Fazel/Wheeler/Danesh 2005) - die Prävalenzen für die PTBS bei Geflüchteten liegen zwischen 30 und 50 % (Gäbel et al. 2006; Flatten et al. 2011; Niklewski/Richter/Lehfeld 2012).

Geflüchtete benötigen daher Schutz, Sicherheit und medizinische sowie psychotherapeutische Versorgung, um das Erlebte verarbeiten und sich ein neues Leben aufbauen zu können. Völker- und europarechtlich haben sie darauf auch einen verbindlichen Anspruch. So gehören nach der EU-Aufnahmerichtlinie u. a. Menschen, die in ihren Herkunftsländern Opfer von schwerer Gewalt, von Folter oder anderen Menschenrechtsverletzungen geworden sind, aber auch alle Geflüchteten, die an schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen leiden, zu den „besonders schutzbedürftigen“ Asylsuchenden. Sie haben einen Anspruch darauf, als besonders schutzbedürftig identifiziert und medizinisch sowie psychosozial versorgt zu werden. Die Frist zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie in nationales Recht ist für alle europäischen Mitgliedsstaaten am 20. Juli 2015 abgelaufen. Es existiert in Deutschland jedoch kein Konzept, wie und durch wen die Identifizierung und Versorgung vulnerabler Geflüchteter erfolgen soll und vor allem ob und von wem dafür finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Angebote der gesundheitlichen Versorgung müssen ortsnahe verfügbar, leicht zugänglich und von angemessener Qualität sein.

Das im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehene bürokratische Sondersystem begrenzt die gesundheitliche Versorgung jedoch auf ein Minimum - mit verheerenden bis hin zu tödlichen Konsequenzen für die erkrankten Personen. Behandlungsangebote innerhalb der Gesundheitsregelversorgung sind für Geflüchtete - auch wenn sie schwer traumatisiert sind - kaum zugänglich.

Die gesundheitliche Versorgung traumatisierter Geflüchteter ist zu einem großen Teil auf die Angebote der inzwischen 26 Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer beschränkt. Diese Einrichtungen bieten niedrigschwellige, spezifische und bedarfsorientierte Gesundheitsversorgung für Geflüchtete an. Die Psychosozialen Zentren nehmen mittlerweile seit über 30 Jahren einen Versorgungsauftrag wahr, ohne dass ihre Gesundheitsleistungen jedoch von den eigentlich zuständigen Kostenträgern refinanziert werden; die Arbeit der Zentren erfolgt zumeist projekt-, stiftungs- und spendenfinanziert. Die Versorgungskapazitäten dieser Einrichtungen reichen fast nirgendwo aus, um auf den hohen Bedarf zu reagieren: Anfragen nach freien Therapieplätzen müssen häufig aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden, Betroffene werden weiterverwiesen oder auf lange Wartelisten gesetzt. Dabei stoßen die Wartelistensysteme der Zentren regelmäßig an ihre Grenzen - Wartelisten müssen geschlossen und Aufnahmestopps verhängt werden. Insgesamt ist der Anteil der Geflüchteten, die jeden Monat nicht versorgt werden können, mehr als doppelt so hoch wie die Anzahl derjenigen, die als KlientInnen in die Behandlungsprogramme der Zentren aufgenommen werden können. In fast allen Regionen ist die Nachfrage inzwischen so hoch, dass jedes Jahr bundesweit rund 5.000 Geflüchtete trotz Behandlungsbedarfs weder direkt in die Behandlungsprogramme der Zentren aufgenommen, noch auf die Warteliste gesetzt werden können - Tendenz steigend. Angebote der gesundheitlichen Versorgung sind für Geflüchtete somit nur sehr begrenzt verfügbar.

Zugangsmöglichkeiten und Versorgungsbedarfe

Die *Zugänglichkeit* zu Angeboten der Gesundheitsregelversorgung wird für Geflüchtete auf struktureller Ebene nach wie vor u. a. durch das Asylbewerberleistungsgesetz blockiert. Die aktuelle Verwaltungspraxis im Bereich der Bewilligung von Psychotherapien ist weit von den Standards entfernt, die für Psychotherapien für Mitglieder der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) gelten. Die Ablehnungsquoten der Kostenübernahmen für Psychotherapien nach AsylbLG übersteigen diejenigen der GKV um mehr als das Zehnfache, und die Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Kostenübernahme überschreitet die Fristen des Patientenrechtegesetzes in der Regel enorm: Die Bearbeitungsdauer von Anträgen beträgt häufig 9 bis 12 Monate. Im Falle der Versicherung über die Gesetzlichen Krankenkassen wird der Zugang durch die häufig vorhandenen Sprachbarrieren eingeschränkt, Kosten für die notwendige Sprachmittlung durch DolmetscherInnen werden von den Krankenkassen grundsätzlich nicht übernommen, was eine Psychotherapie in der ambulanten Praxis in der Regel verunmöglicht. Die Psychosozialen Zentren wiederum sind trotz spezifischer Expertise und jahrzehntelanger Praxis nach wie vor nicht als Vertragspartner der Krankenkassen anerkannt, sodass die angebotenen Psychotherapien meist nicht refinanziert werden. Im Hinblick auf die *Erreichbarkeit*

der Versorgungsangebote in den Psychosozialen Zentren zeichnen sich starke geografische und damit meist auch ökonomische Barrieren ab: Die PSZs sind innerhalb eines Radius von durchschnittlich 150 Kilometern häufig die einzigen Anlaufstellen innerhalb ihrer Region. Meist haben KlientInnen Anfahrtswege von 200 bis 300 Kilometern und damit auch hohe Fahrtkosten. Insgesamt besteht für schutzbedürftige Geflüchtete in Deutschland zwar formal ein Versorgungsanspruch, u. a. durch völkerrechtliche Konventionen sowie die EU-Aufnahmerichtlinie. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass dieser nur unter größten Schwierigkeiten einzulösen ist. Die enorme Diskrepanz zwischen dem Versorgungsbedarf und den vorhandenen Versorgungsstrukturen macht deutlich, dass ein Ausbau der Behandlungsressourcen für diese besonders vulnerable Zielgruppe dringend geboten ist: Politik und Verwaltung müssen einen verbindlichen Rahmen schaffen, der es qualifizierten AkteurInnen ermöglicht, adäquat auf den Versorgungsbedarf von Geflüchteten zu reagieren. Es bedarf eines Konzepts, welches sowohl ein Verfahren für die Frühfeststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit als auch für die Vermittlung und Erbringung der entsprechenden Leistungen vorsieht. Hierfür müssen die nötigen finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt und zuständige Kostenträger beteiligt werden.

Der Behandlungsumfang bemisst sich dabei an dem Versorgungsbedarf. Dieser darf das Leistungsspektrum der Gesetzlichen Krankenversicherungen nicht unterschreiten. GKV-Leistungen sind ohnehin stets nur die auf das „notwenige Maß“ beschränkten Minimalleistungen (§ 12 Abs. 1 SGB V) und daher kein Behandlungsluxus. Die Psychosozialen und Behandlungszentren sind mit ihren Komplexleistungen effektiv auf die Bedürfnisse von traumatisierten Geflüchteten eingestellt und spielen eine zentrale Rolle bei deren Versorgung. Zur Gewährleistung der gesundheitlichen Versorgung aller Geflüchteten müssen die Angebote der Psychosozialen Zentren ausgebaut und strukturell durch eine geregelte Finanzierung sichergestellt werden. Gleichzeitig muss die Öffnung der Regelversorgung für Geflüchtete nachhaltig vorangetrieben und an die besonderen Bedarfe - wie die Zusammenarbeit mit ggf. nötigen SprachmittlerInnen - angepasst werden, damit die bestehenden Angebote für Geflüchtete zugänglich sind.“

(Jenny Baron & Silvia Schriefers, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen der Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF) und Mitglieder im Arbeitskreis Migration und öffentliche Gesundheit)

<http://www.infodienst.bzga.de/?uid=3fe9b4c6ddc941bf0d1fb8288f8fb6a7&id=teaserext9&idx=5560>

Sprachmittler/innen/ Dolmetscher/innen

Die ärztliche Aufklärungspflicht vor jeder therapeutischen Maßnahme beruht auf dem Konzept der Patientenautonomie, das im Grundgesetz (Art. 1 Abs. 1 u. Art. 2 Abs. 1 GG) verankert ist.

Dolmetscherkosten sind, auch wenn sie für die Gesundheitsversorgung/ Krankenbehandlung von Geflüchteten notwendig sind, keine Gesundheitsleistungen und nicht im Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenkassen enthalten. Sie können aber für Empfänger von Gesundheitsleistungen nach §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes von der zuständigen Leistungsbehörde als Ermessensleistung im Bedarfsfall gewährt werden. Daher müssen sie, auch bei Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte, durch die zuständige Behörde, Sozialamt OHV, bewilligt werden. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) will entsprechende ermessenslenkende Vorschriften erlassen, damit Übersetzerkosten im Bedarfsfall auch gewährt werden.

Wissenschaftliche Studien aus den USA belegen positive Effekte durch den Einsatz von professionellen, geschulten Dolmetschern auf Versorgungsqualität, Behandlungserfolg und Patientenzufriedenheit. Sie warnen vor dem Einsatz von Laiendolmetschern bei psychischer Krankheit. Besonders problematisch

und deshalb zu vermeiden ist der Einsatz von Zufallsdolmetschern, besonders Kindern, aus dem direkten familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld. Dort mangelt es möglicherweise nicht nur an hinreichender Qualifikation um bedeutungsadäquat zu übersetzen, die Betroffenen werden auch mit Scham behaftete Informationen nicht preisgeben, was den Behandlungserfolg in hohem Maß gefährdet.

Medizinische Versorgung im Landkreis Oberhavel

Im Landkreis Oberhavel ist der Fachbereich Gesundheit mit den zugehörigen Fachdiensten für alle Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zuständig. Der Landkreis betreibt außerdem drei kreiseigene Kliniken in Oranienburg, Henningsdorf und Gransee.

Der Fachbereich Gesundheit berät und unterstützt bei Fragen rund um die Gesundheit. Auch für Hygienefragen ist der Fachbereich zuständig. Er gliedert sich in die folgenden Fachdienste:

- Fachdienst Amtsärztlicher Dienst, Hygiene
- Fachdienst Gesundheitsfürsorge und -beratung
- Fachdienst Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Auf den Internetseiten des Landkreises Oberhavel finden sich die Angebote der verschiedenen Gesundheitsfachdienste:

- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst:
Untersuchungen im Kleinkindalter
Schuleingangsuntersuchungen
Erstuntersuchungen und Nachuntersuchungen nach Jugendarbeitsschutzgesetz
Impfberatungen und Impfungen
Ärztliche Begutachtungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes, zur medizinischen Notwendigkeit von Schülerspezialverkehr, u.a.
- Zahnärztlicher Dienst:
Prophylaxemaßnahmen, zahnärztliche Reihenuntersuchungen, Beratungen u.a.
- Sozialpsychiatrischer Dienst:
Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke und deren Angehörige und Bezugspersonen, Mitarbeiter/innen bieten psychosoziale Betreuung, praktische Unterstützung im Alltag, begleiten in Krisensituationen unter Einbeziehung anderer Dienste und Hilfen und suchen auch zu Hause auf
Suchtberatung durch Caritas Suchtberatungsstelle (für Erwachsene) und DRK Drogenberatungsstelle (für Kinder und Jugendliche)
- Kinder- und Jugendpsychiatrie:
Beratung zu Möglichkeiten von medizinischen, psychiatrischen, systemischen, therapeutischen, sozialpädagogischen Hilfsangeboten und Weitervermittlung;
Vorbeugende und nachsorgende Betreuung und Beratung sowie Krisenintervention;
Kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik und Beratung;
Gesundheitsberatung zu jugendtypischen Themen, zum Beispiel Drogenkonsum und Sexualität

- Frühförderberatung:
Früherkennung von Entwicklungsauffälligkeiten, psychologische und pädiatrische Entwicklungsdiagnostik beziehungsweise Empfehlung zur weiterführenden Diagnostik bei Fachärzten oder in einem Sozialpädiatrischen Zentrum;
Beratung über entwicklungsfördernde Maßnahmen, wie:
 - ambulante Frühförderung oder Integrationskindergartenbesuch
 - spezifische Therapien wie Sprachheilbehandlung, Physiotherapie, Ergotherapie Erziehungsberatung
 - Psychotherapie oder besondere Betreuung in einer Kindertagesstätte
 Hilfe bei der Antragstellung für diese Frühfördermaßnahmen;
Beratung hinsichtlich sozialrechtlicher Fragestellungen (Antrag auf Schwerbehindertenausweis, Pflegegeld etc.)

Darüber hinaus hat der Landkreis OHV auch Fachinformationen, Arbeitshilfen und Adressen von Anlaufstellen zur ambulanten medizinischen Behandlung von Asylsuchenden auf seiner Internetseite eingestellt.

Ziele

Den Zugang zu Regelangeboten der Gesundheitsversorgung und gesundheitlichen Prävention für geflüchtete Menschen verbessern, besonders Kindern ein gesundes Aufwachsen ermöglichen, im Rahmen von integrierten kommunalen Strategien

Auf gesundheitsfördernde Lebensverhältnisse hinwirken und durch Beratung und Aufklärung die Eigenverantwortung stärken um Gesundheitsrisiken zu vermeiden

Psychosoziale und traumatherapeutische Versorgung von Geflüchteten verbessern

Sprachbarrieren im Gesundheitssystem überwinden

Wünschenswerte Maßnahmen des Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Land Brandenburg Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF)

Angebote der Psychosozialen Zentren ausbauen und strukturell durch eine geregelte Finanzierung sicherstellen

Öffnung der Regelversorgung für Geflüchtete nachhaltig vorantreiben und an die besonderen Bedarfe, wie z.B. Zusammenarbeit mit Sprachmittlern, anpassen, damit die bestehenden Angebote für Geflüchtete zugänglich sind

Bereitstellung und Finanzierung von Dolmetschern sichern

Wünschenswerte Maßnahmen des Landkreises OHV

Bedarfe und Bedürfnisse der geflüchteten Menschen, besonders Kinder und Jugendlichen, auch unbegleiteten Jugendlichen hinsichtlich eines niederschweligen Zugangs zur medizinischen Versorgung und Prävention/ Gesundheitsförderung ermitteln

Unter Berücksichtigung dieser speziellen Bedarfe Strategien für ein gesundes Aufwachsen von geflüchteten Kindern und Jugendlichen entwickeln und umsetzen, bzw. diese in bestehende Konzepte der Gesundheitsversorgung und gesundheitlichen Prävention einbinden

Fachberatungsstelle Migrationssozialarbeit (GISO) nutzen um qualifizierte Beratung zu gewährleisten, und auch die soziale Unterstützung sowie die psychosoziale Betreuung der geflüchteten Menschen zu koordinieren bzw. zu initiieren, insbesondere den Zugang zu Regeldiensten zu ermöglichen. Transparenz bezüglich der praktischen Umsetzung ihrer Aufgaben und der Versorgungslage der Betroffenen herstellen.

Entwicklung eines mehrsprachigen Gesundheitswegweisers für Geflüchtete, der das Gesundheitssystem kurz erläutert (s.a. „Ratgeber Gesundheit für Asylsuchende in Deutschland“), Versorgungsangebote im Landkreis OHV darstellt, Anlaufstellen und Ansprechpartner benennt, ggfs. Kontaktdaten von Arztpraxen, die mehrsprachig behandeln

Interkulturelle Fortbildungen der Mitarbeiter/innen

Einsatz von professionellen Dolmetschern und mehrsprachigen Sozialarbeiter/innen

Maßnahmen der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf

Informationsmaterialien für Geflüchtete zur Verfügung stellen

Dolmetscherkosten notfalls aus dem Haushaltsbudget für Integrationsmaßnahmen finanzieren

Kontaktadressen Dolmetscherpool

Vermittlung an zuständige Stellen der psychosozialen Versorgung im Landkreis OHV im Bedarfsfall

Abstimmung mit amtsärztlichem Dienst/ Hygiene des LK OHV bzgl. Maßnahmen zur Eindämmung ansteckender Krankheiten im Bedarfsfall

Ansprechpartner

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf

Fachdienst Ordnung und Sicherheit

Herr Rettig Fachdienstleiter Ordnung und Sicherheit

Tel. 03303/ 528 117

Landkreis OHV

Fachbereich Gesundheit

Havelstraße 29

16515 Oranienburg

Amtsarzt

Christian Schulze
Fachbereichsleiter Gesundheit
Vorzimmer: Kathrin Fadel
Tel. 03301/ 601 3752
FB-Gesundheit@oberhavel.de

Kinder- und Jugendärztlichen Dienst

Dipl.-Med. Heidrun Schilling
Fachbereich Gesundheit
Fachdienstleiterin und Kinderärztin im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst
Tel. 03301/ 601 3757
Heidrun.Schilling@oberhavel.de

Zahnärztlicher Dienst

Fachbereich Gesundheit
Havelstraße 29
16515 Oranienburg
Tel. 03301/ 601 3764
Tel. 03301/ 601 3763

Sozialpsychiatrischer Dienst

Susanne Strobel
Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie
Fachbereich Gesundheit
Leiterin Sozialpsychiatrischer Dienst
Raum: 1.23
Tel. 03301/ 601 3753
Susanne.Strobel@oberhavel.de

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Cathrin Pelz
Fachbereich Gesundheit
Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Raum: 1.09
Tel. 03301/ 601 3759
Cathrin.Pelz@oberhavel.de

Frühförderberatung

Terminvergabe und Kontakt
Astrid Tauchmann
Fachbereich Gesundheit
Sozialmedizinische Assistentin Frühförderberatung
Raum: 1.22
Tel. 03301/ 601 3768
Astrid.Tauchmann@oberhavel.de

PIA – Psychiatrische Institutsambulanz
Klinik Hennigsdorf
Oberhavel Kliniken GmbH
Marwitzer Straße 91
16761 Hennigsdorf

Tel. 03302/ 545-4419

Außerhalb der Sprechzeiten steht in einer Notfallsituation die Rettungsstelle der Klinik zur Verfügung.

Klinik Oranienburg
Robert-Koch-Str. 2-12
16515 Oranienburg

Telefon: 03301 66-0

Telefax: 03301 66-1221

Tagesklinik für psychische Erkrankungen der Klinik Oranienburg

Chefärztin Frau Dr. M. Jockers-Scherübl
Dienstzimmer

Tel. 03303/ 545 4211

Tel. 03301/ 66 1107

Psychosoziale Zentren für Geflüchtete und Folteropfer in Berlin und Brandenburg

bzfo Berlin – Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin

GSZ Moabit Haus K Eingang C, 3. OG

Turmstraße 21

10559 Berlin

Tel. 030/ 303 90 60

mail@bzfo.de

www.bzfo.de

XENION Berlin – Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte

Paulsenstraße 55/56

12163 Berlin

Tel. 030 / 323 29 33

info@xenion.org

www.xenion.org

Behandlungsstelle für traumatisierte Flüchtlinge, Fürstenwalde

c/o KommMit e.V.

Turmstraße 21, Haus K, Eingang D, 2. OG links

10559 Berlin

Tel. 030/ 983 537 31

m.misselwitz@kommit.eu

<http://kooperation-für-flüchtlinge-in-brandenburg.de/>

Gesellschaft für Inklusion und Soziale Arbeit – ISA e.V.
FaZIT – Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz
Zum Jagenstein 3
14478 Potsdam
Tel. 0331/ 9676250
info@fazit-brb.de
Fazit-brb.de

Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit Brandenburg
<https://www.gesundheitliche-chancengleichheit.de/brandenburg/aufgaben-und-schwerpunkte/>

Sprachmittler/ Dolmetscher

FaZIT
Zum Jagenstein 3
14478 Potsdam
Tel. 0331/ 967625 1

BABEL – Ehrenamtliche Sprach- und Kulturmittlung
Vermittlungszentrale Sprachmittler
Mo – Do von 9 -14 Uhr
Tel. 0331/ 967625 7
Vermittlungszentrale@fazit-brb.de

Gemeindedolmetschdienst Berlin
Müllenhoffstraße 17
10967 Berlin
Tel: 030/ 44 31 90 90
Fax: 030/ 4431 90 93
info@gemeindedolmetschdienst-berlin.de

Portal kann Migrantinnen und Migranten dabei unterstützen, Ängste und Unsicherheiten abzubauen und Wissen im Bereich sexueller Gesundheit zu erwerben und bietet auch medizinischem Personal konkrete Arbeitshilfen für die tägliche Beratungspraxis.

<https://www.zanzu.de/de/Wahl-der-Sprache>

Adressbroschüre besonders schutzbedürftige Flüchtlinge

Der Flüchtlingsrat Brandenburg hat als Projektpartner der “Kooperation für Flüchtlinge in Brandenburg” eine mehrsprachige Adressbroschüre für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge in Brandenburg herausgegeben.

<http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluechtlingsalltag/adressen-fur-besonders-schutzbeduerftige-fluechtlinge>

Datenbank Fremdsprachige Ärzt/innen in der Nähe

Die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg (KVBB) stellt eine Datenbank zur Verfügung, mit der ein Arzt oder eine Ärztin in der Nähe gefunden werden kann. Diese ermöglicht auch eine Suche nach Spezialisierungen und Fremdsprachen.

<http://www.kvbb.de/patienten/>

Patiententelefon (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr): 0331 98 22 98 51

6. Interkulturelle Öffnung der Verwaltung/ Prozessoptimierung in der Verwaltung

Anerkennung, Wertschätzung, Gleichbehandlung und Offenheit sind Leitlinien der Verwaltung und aller ihrer Mitarbeiter im Umgang mit Geflüchteten. Interkulturelle Öffnung ist ein Prozess, der stetig weiterentwickelt und sowohl von der Mehrheitsgesellschaft als auch den Geflüchteten unterstützt wird. Gelungene Integration zeichnet sich aus durch den kulturellen Austausch zwischen Geflüchteten und Mehrheitsgesellschaft.

Ziele

Gleichberechtigter Zugang von geflüchteten und anderen Menschen mit Migrationshintergrund zu allen Angeboten der Verwaltung und öffentlichen Förderangeboten.

Maßnahmen

Sprachkompetenzbörse im Intranet erfasst Sprachkenntnisse der Mitarbeiter, verwaltungsinterner Sprachmittler-Pool.

Externer Sprachmittler-Pool/ Dolmetscher-Pool

Sammeltermine zur Anmeldung im EMA außerhalb der Sprechzeiten mit Sprachmittler-Einsatz

Mehrsprachige Ausschilderung

Bei Bedarf Übersetzung von Formularen

„Lotsendienste“ durch Ehrenamtliche

Interkulturelle Kompetenz der Mitarbeiter erweitern: Wissen über andere Kulturen und Wertvorstellungen, wertschätzender Umgang mit kulturellen Differenzen, Beschäftigung mit verdeckter Fremdenfeindlichkeit durch Trainings.

Vorgesetzte haben auch in dieser Hinsicht Vorbildfunktion, übernehmen Verantwortung für die diesbezügliche Weiterqualifizierung ihrer Mitarbeiter, interkulturelle Öffnung als Querschnittsaufgabe.

Bei Stellenausschreibungen auch auf interkulturelle Kompetenz und Sprachkenntnisse achten.

6.1 Prozessoptimierung im Bereich Familie und Bildung: Anmeldung Kitas und Schulen, Schulessen, Wohnberechtigungsscheine

Ausgangssituation

Neu eintreffende Geflüchtete sind zu diesem frühen Zeitpunkt meist weder mit der Deutschen Sprache noch mit den gesellschaftlichen Einrichtungen und Verwaltungsabläufen vertraut. Bildungs-, Beratungs- und weitere Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sind für sie deshalb kaum zugänglich und nutzbar. Wichtige erste Schritte zur Integration in das Stadt- und Sozialleben sind für Geflüchtete

und andere Migranten die Anmeldung ihrer Kinder in Kitas und Schulen, Beantragung der Kostenübernahme für das Schulessen und Beantragung von Wohnberechtigungsscheinen. Hier ergeben sich wichtige erste Berührungspunkte zwischen Stadtverwaltung und Geflüchteten.

Ziele

Geflüchtete haben Zugang zu Regeleinrichtungen der Bildung, Beratung und weiteren sozialen Infrastruktur, die Arbeit der Stadtverwaltung im Bereich Bürgerservice an den Schnittstellen mit Geflüchteten ist effizient gestaltet.

Maßnahmen

Info-Flyer erstellen, die Kurzbeschreibungen zum System der Kinderbetreuung und zum Schulsystem in Deutschland bieten und die Abläufe zur Anmeldung in Kitas und Schulen erläutern.

Verwaltungsprozesse im Bereich Familie und Bildung optimieren um Geflüchteten den Zugang zu Regeleinrichtungen der Bildung, Beratung und weiteren sozialen Infrastruktur zu erleichtern und um die Arbeit der Stadtverwaltung im Bereich Bürgerservice effizienter zu gestalten.

Arbeitshilfen zur Prozessoptimierung/ Grundlage für Flyer Kurzbeschreibung Abläufe zur Anmeldung in Kitas und Schulen für Geflüchtete

Anmeldung Kitas

Jedes Kind hat in Deutschland ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung (Kita) oder Tagespflege (Tagesmutter oder-vater) und ab dem dritten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Kita-Platz, ab Schuleintritt bis zum Abschluss der vierten Klassenstufe Anspruch auf einen Hortplatz.

Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht ein Anspruch auf Betreuung ohne weiteren Nachweis der Bedürftigkeit 30 Std./ Woche, 6 Std./Tag, in der Regel von 9 bis 15 Uhr. Für Kinder im schulpflichtigen Alter besteht Anrecht auf Betreuung im Hort 20 Std./ Woche, 4 Std./ Tag bis zum Ende der vierten Klassenstufe. Während der Schulferienzeiten 40 Std./ Woche. Es können auch kürzere Betreuungszeiten mit der jeweiligen Betreuungseinrichtung vereinbart werden. Sollte der Betreuungsbedarf über diesen zeitlichen Umfang hinausgehen, muss ein Arbeitszeitsnachweis, (Formular „Bestätigung des Arbeitgebers, Aus- oder Weiterbildungsträgers zur Vorlage bei dem Leistungsverpflichteten“ oder Nachweis über selbständige Tätigkeit) von den Eltern eingereicht werden, bzw. wird die Kita sich mit dem Jugendamt der Kreisverwaltung OHV in Oranienburg oder dem Fachdienst Familie und Bildung in Verbindung setzen, um einen zusätzlichen zeitlichen oder sonderpädagogischen Betreuungsbedarf für das Kind zu beantragen. Das gilt für geflüchtete Kinder ebenso wie für alle anderen Kinder.

Für die Betreuung in Kita oder Tagespflege ist ein Kita-Beitrag zu bezahlen, Gleiches gilt für die Versorgung mit einem Mittagessen in der Kita.

Familien, die nur über ein geringes Familieneinkommen verfügen (Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), zahlen nur den Mindestbeitrag für die Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen. Wenn Kinder und Jugendliche an einem gemeinschaftlichen Essen in Kita, Schule oder Hort teilnehmen, kostet das für sie nur noch 1 Euro pro Essen. Die restlichen Kosten rechnet der Anbieter direkt mit dem Landkreis OHV ab.

Die Stadt Hohen Neuendorf gewährt diesem Personenkreis einen Zuschuss zum Eigenanteil in Höhe von 1 Euro, so dass ein kostenfreies Mittagessen ermöglicht wird.

Eltern können in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf beim Fachdienst Familie und Bildung einen Antrag zur Kita-Anmeldung stellen. Voraussetzung ist, dass das Kind und mindestens ein Elternteil in der Stadt Hohen Neuendorf mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Das Formular „Anmeldung zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte“ kann von der Internetseite der Stadt HN heruntergeladen werden, es ist auch bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Familie und Bildung, und in den Kitas erhältlich.

Für neu eintreffende Geflüchtete sollte das Anmeldeverfahren als „Ersteinstieg“ erleichtert werden, da sie zu diesem frühen Zeitpunkt meist weder mit der Deutschen Sprache noch mit den gesellschaftlichen Einrichtungen und Verwaltungsabläufen vertraut sind. Dazu leiten die zuständigen Sozialarbeiter/innen in den Gemeinschaftsunterkünften die Daten der neueingetroffenen Kinder im Vorschulalter (Name, Geburtsdatum) gesammelt an den Fachdienst Familie und Bildung weiter. Mitarbeiter des Fachdienstes Familie und Bildung füllen daraufhin für die betreffenden Familien den „Antrag auf Feststellung des Betreuungsbedarfes Ihres Kindes“ in Zusammenarbeit mit den Meldebehörden der Stadtverwaltung aus. Mindestens ein Elternteil muss dann persönlich den Antrag im FD Familie unterschreiben. Sinnvollerweise wird dazu von den Sozialarbeiter/innen ein Sammeltermin außerhalb der regulären Sprechzeiten beim Fachdienst Familie und Bildung vereinbart, bei dem auch ein Sprachmittler (professioneller Dienst/ ehrenamtliche Vertrauensperson/ Geflüchteter mit landessprachlichen und Deutsch- bzw. Englischkenntnissen) zugegen ist.

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

Meldebescheinigungen, Ausweise (Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Ähnliches)

Die Stadtverwaltung entscheidet in Abstimmung mit den Kindertageseinrichtungen der Stadt anhand der Verfügbarkeit von Plätzen in welche Kindertageseinrichtung und anhand des Alters des Kindes in welchen Bereich der Kindertageseinrichtung (Krippe, Kita, Hort) das Kind aufgenommen werden kann. Im Interesse der Eltern und Kinder wird eine wohnortnahe Kita ausgesucht. Für Familien, die in der Gemeinschaftsunterkunft Borgsdorf untergebracht sind, bieten sich die die Kitas „Waldwichtel“, „Krümelkiste“ und „Waldkrümel“ an, die voraussichtlich auch genügend Aufnahmekapazitäten haben. Elternwünsche für die Wahl einer bestimmten Kita können berücksichtigt werden, es besteht aber kein Rechtsanspruch auf Unterbringung des Kindes in einer bestimmten Kita. Grundsätzlich kann es auch zu Wartezeiten für einen Kita-Platz kommen. Sobald ein geeigneter Platz gefunden wird, erhalten die Eltern eine Einladung zu einem Gespräch in der Kita, bei dem Betreuungsvertrag unterschrieben wird. Danach gibt es ein Aufnahmegespräch in der Kita.

Jedes Kind muss vor dem Besuch der Kita untersucht werden, bei dieser Untersuchung wird geschaut, ob ein Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist und sein Impfstatus wird überprüft.

Ansprechpartner

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
Fachdienst Kita und Schulen/ Bibliotheken
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

Frau Svenja Zschammer Raum 108
Tel. 03303 / 528 - 135

Anmeldung Schulen

In der Stadt Hohen Neuendorf gibt es 5 Grundschulen mit angeschlossenen Horteinrichtungen, in denen die Kinder wohnortnahe von der 1. Bis zur 6. Klasse unterrichtet werden. Nachmittags können in den angegliederten Horteinrichtungen Hausaufgabenhilfe, Förder- und Spielangebote wahrgenommen werden.

Die Dr. Hugo Rosenthal Oberschule ist, so wie die Grundschulen, in der Trägerschaft der Stadt. Hier werden Schüler/innen von der 7. Bis zur 10. Klasse unterrichtet. Das Marie-Curie-Gymnasium, ein G8-Gymnasium in der Trägerschaft des Landkreises, befindet sich ebenfalls in Hohen Neuendorf. Andere weiterführende Schulen, wie gymnasiale Oberstufen, Oberstufenzentren oder Fachschulen finden sich in den Nachbarorten Birkenwerder, Henningsdorf und der Kreisstadt Oranienburg.

Wo und wie wird ein Kind in Hohen Neuendorf für die Schule angemeldet?

Die Eltern der in den Ortsteilen Hohen Neuendorf, Bergfelde und Stolpe wohnenden Kinder können die Schulen frei wählen, für im Ortsteil Borgsdorf wohnende Kinder ist die Grundschule Borgsdorf zuständig.

Die Neuanmeldungen für das nächste Schuljahr erfolgen in der Regel zwischen Januar und März des laufenden Jahres. Dazu kommen die Eltern mit ihren Kindern in die jeweilige Schule. Die zentralen Anmeldetermine der Schulen werden im Amtsblatt und in den Regionalzeitungen bekanntgegeben.

Den Meldebehörden der Stadt Hohen Neuendorf ist bekannt wie viele Kinder Geflüchteter welchen Alters in Hohen Neuendorf wohnhaft sind. Für die in der Gemeinschaftsunterkunft Borgsdorf untergebrachten Kinder im Grundschulalter ist die Grundschule Borgsdorf zuständig. Für die in den anderen Ortsteilen wohnenden Kinder legt die Stadtverwaltung in Absprache mit den Schulleitern eine zuständige Schule fest um das Anmeldeverfahren für geflüchtete Familien einfacher und übersichtlicher zu gestalten.

Die Sozialarbeiter/innen der GU Borgsdorf informieren die Eltern über den zentralen Anmeldetermin in der Schule.

Für Schüler/innen weiterführender Schulen erhalten die Eltern ein Anschreiben von der Stadtverwaltung, dass sie ihr Kind in einer dem Alter entsprechenden weiterführenden Schule anmelden müssen, z.B. Oberschule oder Gymnasium. Sie wenden sich dann zur Anmeldung direkt an die gewünschte Schule. Sollte dort kein freier Schulplatz zur Verfügung stehen, müssen die Eltern Kontakt zu dem Landesschulamt Neuruppin aufnehmen, von dem sie dann einen geeigneten freien Schulplatz zugewiesen bekommen.

Ansprechpartner für die Schulen in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
Fachdienst Kita und Schulen/ Bibliotheken
Oranienburger Straße 2
16450 Hohen Neuendorf

FDL Kita und Schulen/ Bibliotheken
Herr Sebastian Kullack
Tel. 03303/ 528 134
kullack@hohen-neuendorf.de

Weiterführende Schulen in Hohen Neuendorf

Dr. Hugo Rosenthal Oberschule
Berliner Str. 41
16540 Hohen Neuendorf
Tel. 03303 / 402593
03303 / 404325
www.hugo-rosenthal-oberschule.de
info@hugo-rosenthal-oberschule.de

Marie-Curie-Gymnasium
Waldstraße 1a
16540 Hohen Neuendorf
Tel. 03303 / 29580
03303 / 2958109
www.curiegym.de
gym.curie.sekr@oberhavel.de

Ansprechpartner Schulämter

Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder)
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder)

Koordination für Migrationsangelegenheiten im Schulamt Frankfurt (Oder)
Zuständigkeitsbereich landesweit
Anita Stöhr
Tel. 0335/ 5210 532
Anita.stoehr@schulaemter.brandenburg.de

Staatliches Schulamt Neuruppin
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin

Koordination der Migrationsangelegenheiten
Gordon Hanning
Tel. 0331 74035 5225
Gordon.Hanning@schulaemter.brandenburg.de

Zuständig für Grund- und Förderschulen und auch Migrationsangelegenheiten:
Schulrat Herr Schmidt dienstags 9-12 Uhr Tel. 0331/ 74035-5317
oder nach Vereinbarung über Frau Schreiber Tel. 0331/ 74035-5327
Harald.schmidt@schulaemter.brandenburg.de

Zuständig für weiterführende allgemeinbildende Schulen:
Schulrat Herr Schalitz dienstags 9-12 Uhr Tel. 0331/ 74035-5315
oder nach Vereinbarung über Frau Schreiber Tel. 0331/ 74035-5327
Hardy.schalitz@schulaemter.brandenburg.de

Schulessen

Eltern zahlen für ihre Kinder, die eine Schule in der Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf besuchen und am Schulessen teilnehmen, im Schuljahr 2016/17 einen Betrag zwischen 2,20 € und 2,25 € pro Portion, je nach Schulessen-Anbieter.

Wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder SGB II oder XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag bezieht, kann im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes beim zuständigen Jobcenter Oberhavel einen Essenszuschuss beantragen.

Die Stadt Hohen Neuendorf gewährt für diesen Personenkreis außerdem einen Zuschuss zum Eigenanteil für die Schulen, die sich in der Trägerschaft der Stadt befinden. Im Fachdienst Familie und Bildung können entsprechende Anträge auf Zuschussgewährung gestellt werden.

Notwendige Unterlagen:

Bewilligungsbescheid des Jobcenters Oberhavel

Für Geflüchtete, die Leistungen nach AsylbLG beziehen, der entsprechende Bescheid

Wohnberechtigungsschein

Sozialwohnungen, das heißt Wohnungen deren Mietpreise gebunden sind, weil sie mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, können von Personen angemietet werden, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Als Nachweis für den Vermieter benötigt man einen Wohnberechtigungsschein (WBS), der bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf beim Fachdienst Familie und Bildung beantragt werden kann. Geflüchtete, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, oder SGB II oder XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, erfüllen in jedem Falle die Einkommensvoraussetzungen für einen WBS.

Das dort erhältliche Antragsformular kann mit Hilfe des Sachbearbeiters ausgefüllt werden und ist dann von allen Personen, die im Haushalt leben werden und über 18 Jahre sind, zu unterschreiben.

Folgende Unterlagen sind mitzubringen um den Wohnberechtigungsschein zu erhalten:

Meldenachweise, Ausweise (Voraussetzung für Geflüchtete ist außerdem, dass sie bereits eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens 1 Jahr haben.)

Nachweise aller Einnahmen der Personen, die in einem Haushalt leben werden (Leistungsbescheid vom Jobcenter bzw. Einkommensnachweis vom Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben). Es muss eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 7,50 € bezahlt werden.

Ansprechpartner Wohnberechtigungsschein, Schulessen:

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
Fachdienst Kita und Schulen/ Bibliotheken
Oranienburger Straße 2
16450 Hohen Neuendorf

Herr Jutrowski Raum 101

Sprechzeiten:

Montag: 9 - 12 Uhr
Dienstag: 9 - 12 Uhr und 14 – 18 Uhr
Donnerstag: 9 - 12 Uhr und 14 – 16 Uhr

Ansprechpartner Bildungs- und Teilhabepaket:

Landkreis Oberhavel

Jobcenter

Berliner Straße 57

16515 Oranienburg

Tel. 03301 /601 – 5500

Telefonisch zu erreichen:

Montag bis Donnerstag: 8 – 18 Uhr

Freitag: 8 – 16 Uhr

ALG2-Service@oberhavel.de

Sprechzeiten des Servicecenters:

Montag: 9 - 15 Uhr

Dienstag: 9 - 18 Uhr

Mittwoch: 9 - 15 Uhr

Donnerstag: 9 - 16 Uhr

Freitag: 9 - 12 Uhr

Weitere Informationen auf einem Flyer zum Bildungs- und Teilhabepaket:

http://www.oberhavel.de/media/custom/2244_6211_1.PDF?1403605771

Ansprechpartner Vermieter von Sozialwohnungen in Hohen Neuendorf:

GeHUS

Schönfließer Straße 22

16540 Hohen Neuendorf

Ansprechpartnerin: Frau Zingst

Tel.: 03303 213780

Fax: 03303 213777

Sprechzeiten:

Mo, Mi, Do von 7.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00

Di von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00

Fr von 7.30 – 14.00

info@geHUS.com

Einkommensgrenzen für einen Wohnberechtigungsschein, jährlich

	Bundes- Einkommensgrenze (§ 9 Abs. 2 WoFG)	Berliner Einkommensgrenze
Einpersonenhaushalt	12.000 €	16.800 €
Zweipersonenhaushalt	18.000 €	25.200 €
zzgl. für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	4.100 €	5.740 €
Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind	500 €	700 €